

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





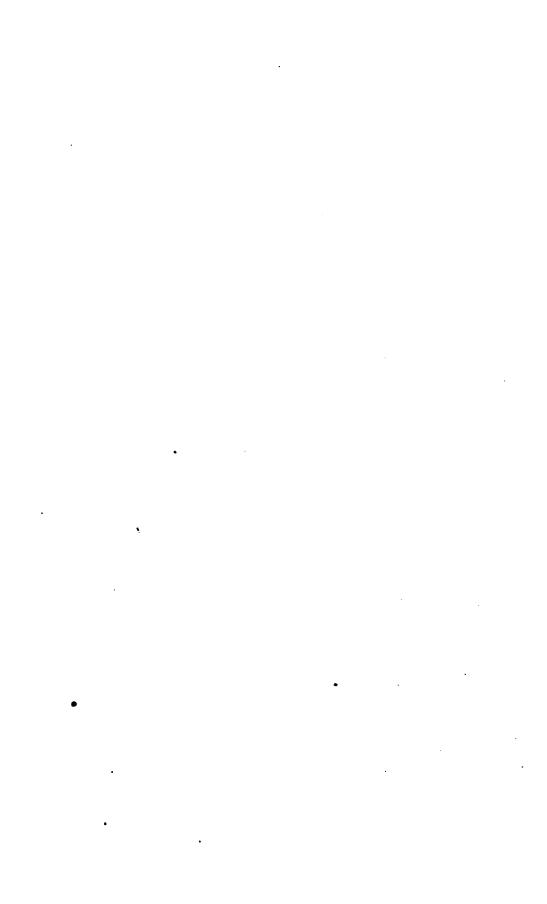




, i

. *

10000 AND 10000 TO 1





württembergische Convention.

Eine Studie

von

Dr. Florian Rieß,

Priefter.

Freiburg im Greisgau. Herber'sche Berlagshanblung. 1858.

240. a. 10q.



.

240. a. 109.

Borwort.

Die nachstehende Abhandlung über die württembergische Convention hat der Verfasser nicht aus eigenem Antriebe, sondern in Folge äußerer Aufforderung dazu unternommen. Die Uebersetzung der Bulle Cum in sublimi im Anhange ist demungeachtet, mit Ausnahme der Conventionssartisel, deren Wortlaut dem Staatsanzeiger entlehnt ist, eine Privatarbeit wie das ganze Werk; dieses gibt und will nichts anders geben, als die Privatansicht eines Angehörigen der Diöcese Rottenburg, dessen Berussverhältnisse langjährige schriftstellerische Beschäftigung mit dem Gegenstande des Schriftsens mit sich brachten.

Schon damit ist ein wesentlicher Unterschied von den Studien über das öfterreichische Concordat angedeutet. Ein anderer liegt in der Natur der Berhältnisse, die eine andere Behandlungsart bedingten; ein genaues Eingehen auf die früher bestehenden kirchenstaatlichen Verordnungen und Einrichtungen schien durch den besondern Umstand geboten, daß die Convention irgendwie noch Gegenstand der gesetzgeberischen Thätigkeit in Württemberg werden kann.

Bis heute (15. December 1857) ift die Bulle noch nicht officiell befannt gegeben. Gerne hatte der Verfasser diesen Moment abgewartet, allein seine persönlichen Verhältnisse gestatteten es nicht. Auch kamen polemische Erörterungen in der Zeitschrift "Minerva" (als eigene Bro-

einerseits gwifden Raifer und Papft, andererfeits burch bie firchlichen Streitigfeiten in Franfreich und mas fich baran anbing, gelegt murbe *). Den tiefften Rig zwischen ben beiben Ordnungen aber verurfachte und befeftigte bie große abendlandifche Glaubenefpaltung bes 16. 3abrbunberts. Mit ihr verlor überhaupt bie driftliche Offenbarung bie Uebergewalt über bie Beifter, ben ausschlieglich normativen Ginflug auf bie Gefetgebung und bie focialen Ginrichtungen. Die Gacularifirung ber bifcoflicen Gewalt in ben von ber Rirche abgefallenen Territorien mar ein fprechender Ausbrud biefur. Der mit ben fosmifchen Entbedungen wachsende Umfang bes weltlichen Biffens, fowie ber weltlichen Intereffen, bes Sanbels, ber allmählich fich entwidelnbe Bug jum Weltverfebr gegenüber ber Richtung auf bas Ueberfinnliche; auf ber anbern Seite bie Borliebe für bas claffifche Alterthum, bas Auftauchen ber Freigeisterei, Die icon in ben Sumaniften aus bem geborftenen Bemauer ber beutiden Rirche emporteimt - all' biefe Potengen wirften Bufammen, um bie Entfernung bes Staats von ber driftlichen Ibee gu fleigern und burch bie Suffeme bes Gallicanismus und Josephinismus, Die erften größeren Transactionsversuche mit bem wiberfirchlichen Beifte, ftufenweise ben letten Schritt in biesem Proceg vorzubereiten, ben bie Encuflopabiften zu thun berufen waren. Bie fie auf bem Bebiete bes Wiffens mit ber gesammten Ueberlieferung brachen, fo auch im ethischen Bereiche, indem fie 3been über bie Gefellichaft und ihre Organisation in Umlauf und gur Berrichaft brachten, bie gang nothwendig ben letten Reft bes driftlichen Staates in die Luft fprengen und beffen vollständige Trennung von ber Rirche besiegeln mußten.

Die französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts gehört der Geschichte an, so gut als der Beifall, den die hervorragendsten Geister unter den Deutschen ihr gespendet haben; aber gemeiniglich ist sie nur nach ihren politischen in die Augen stechenden Wirkungen recht gekannt; es wird übersehen, daß ihre tiefergehende Umwälzung in den politischen Begriffen noch lange fortarbeitete und namentlich die Kirche unter ihrem revolutionären Drucke leiden ließ, als das Urtheil über die großen politischen Berirrungen des Nationalismus längst gesprochen war.

Mit diesem Worte sei bier nur zusammengefaßt, was in verschie= benen, theils culturbiftorischen Erscheinungen, theils politischen und

^{*)} Bu vergleichen Phillips Rirdenrecht. III. Band G. 215 ff.

focialen Parteiprogrammen auseinanderliegend, in ber hinter uns liegen= ben Gefdichtsepoche thatig ift. Gine ebenfo blinde Berachtung gegen bie Ueberlieferung ber Bergangenbeit als ungemeffene leberschätzung epbemerer philosophischer Productionen und Experimente bilbet fein gemeinsames außeres Rennzeichen. Bei ben Alten als Sophiftif, bei ben Reueren unter bem anspruchsvollen Namen ber Aufflärung und ber Philosophie auftretend, erhebt ber Rationalismus ben Unspruch, bas gesammte ethische Gebiet nach feinen Bernunfttbeorien umzugestalten und nichts gelten gu laffen, mas nicht die Reuerprobe feiner Rritit bestanden bat. Auf un= ferm Felbe ward fo die natürliche Theologie gur Richterin ber Offenbarung, bas naturrecht und bas von ihm willfürlich bestimmte Staats= wohl ber Magftab für bas positive Recht ber Rirche. Dug aber biefe rationaliftifche Maxime, wie bie Geschichte lebrt, icon für ben Staat gerruttend wirfen, in beffen Gefengebung und Regierung boch bie na= turlichen Rrafte bes menichlichen Beiftes eine von felbft gegebene Be= rechtigung beanspruchen, fo ift bieg in ungleich boberem Grabe ber Rall, wenn fie fich an einem gesellschaftlichen Rorper, wie bie Rirche, verfucht, beffen Grundlage, Structur und Lebenselement in eine übernatur= liche Ordnung binüberragen, beffen Ausgangspunft wie Rechtstitel ein un= mittelbar gottlicher ift, ber von ber menschlichen Bernunft querft gläubige Unterwerfung unter feine Lebre und Gefetgebung forbert, bevor er berfelben irgend welches Recht auf fich einräumen fann. Daber feben wir benn auch in jener Beit neben bem furchtbaren Schlagwort bes Feubalftaates, in welchen die Rritif alle Refte bes mittelalterlichen Staates begrub, fein anderes eine fo große Wirfung ausüben, als bas göttliche Recht ber Sierardie, worin bie berrichende Richtung ben Bipfel aller Unvernunft erblidte.

Im Innersten verwandt hiemit ist die indisferentistische Kälte gegen die Borschriften der positiven Religion, welche als sociales Uebel im vorigen wie in diesem Jahrhundert in vielen Kreisen sich bemerklich macht und um so größeren Einstuß gewinnen mußte, als die politischen Ereignisse ein völliges Durcheinandermischen der Bekenner verschiedener Religionen anbahnten.

Wer will bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur abstreiten, daß in der mehr oder weniger offenen principiellen Feindschaft oder Gleichgültigkeit gegen das Wesen der Kirche, ihre Lehren und Gebote, der tiefste und lette Aufschluß für die widrigen Geschicke derselben am Ansange des Jahrhunderis zu suchen ist?

Gewiß dürfen wir hiebei zwischen den protestantischen Regenten, denen katholische Unterthanen zugefallen waren, und ihren Ministern und Beamten unterscheiden; namentlich trifft dieses zu bei dem Monarchen, der für den Gegenstand der folgenden Abhandlung von besonderer Besteutung ist. Kurfürst, später König Friedrich von Bürttemberg, ein Regent von hervorragendem Herrschertalente, bekundete durch mehrere Staatsacte Proben einer wohlwollenden Gesinnung gegen die katholische Kirche. In die ersten Jahre der Erwerbung katholischer Landestheile fallen die Unterhandlungen, welche er, gleichzeitig mit dem Könige Maximilian von Bayern, um die Zeit des Presburger Friedens zu Stuttgart einseitete und die nichts Geringeres bezweckten als ein Concordat mit dem h. Stuhle, und es auch zum Abschlusse gebracht hätten, wären nicht in außerordentlichen Zeitverhältnissen wurzelnde, noch nicht ausgesslärte Hemmnisse dazwischen getreten *).

Dem ungeachtet war ber Druck ber rationalistischen Grundrichtung ber Zeit zu fiark und bei ber Befürwortung, welche diese Richtung der absoluten Staatswillfür angedeihen läßt, die Verlockung zu groß, als daß nicht allenthalben in jener Uebergangszeit Eingriffe in die völkerzrechtlich anerkannten Gesellschaftsrechte der katholischen Kirche hätten statt finden sollen ***). Der Rationalismus hatte eine zu vortheilhafte Stellung, er hatte für sich den Reiz der Neuheit, er war die Modezrichtung der hohen Schulen, in der Literatur tonangebend, in den

*) Das Rabere über ben Berlauf biefer Berhandlungen f. in Langs Einleitung in bie Repfcher'iche Gesethesfammlung. Band X. S. 14 ff.

^{**)} Beispielsweise moge ber Lefer bie intereffante Correspondeng bes vormaligen furfürftlichen Erzbischofs Clemens Bengistaus von Trier mit bem Fürften von Raffau-Beilburg und ber Geiftlichfeit ber bem letteren gugefallenen Defanate, fowie mit bem Rurergfangler von Regensburg aus ber Beit bes Uebergange vergleichen. Abgebrudt bei Morit Lieber, In Sachen ber oberrheinifchen Rirchenproving. S. 128 ff. Die Klage über allgemeine Eingriffe in garantirte Diocesanrechte ber Ratholifen geht burch bie gange Correspondeng. Indeffen nicht bloß in ben protestantischen Staaten Deutschlands begegnen wir in jener Beit folchen Rlagen. Wo möglich noch fürmischer verfuhr die neue Reformation in Bayern: "bas Baterland wurde wie ein von einer Rriegshorbe erobertes und ber Rnechtschaft unterworfenes Territorium behandelt: all' feine alten Traditionen, Die Grundlagen feiner Befchichte und feines Berufes über Bord geworfen, um auf ber tabula rasa ein Elborado ber Aufflarung aufzubauen." R. A. Mengel, Reuere Geschichte ber Deutschen, 12. B. G. 343. Bu vergl. Das Recht ber Kirche und bie Staatsgewalt in Bapern feit bem Abidlug bes Concordate; bei Gurter in Schaffhaufen 1852. G. 9 ff.

boberen Gefellichaftefreisen Propaganda machend. Um biefelbe Beit als bas beutiche Reich unter ben Sammerichlagen bes Eroberers gerfiel, be= rauschten die philosophischen Drafelspruche von Jena bie Beifter ber Deutschen. Es war gewiß eine ungludliche Stunde für Baterland und Rirche, und bie beutsche Philosophie batte auch fpater nur ben eigen= thumlichen Troft, bag ibr Klug erft am Abend ber Bolfer beginne. Der Rationalismus hatte ben weiteren Bortheil, bag er die Gegel gegen bie geiftlichen Fürftenthumer und Rlofter blabte und bem Bemiffen, welches ob den Sacularisationen ba und bort mach murbe, bieffalls Beruhi= gungegrunde beigubringen wußte. Infofern batte bie Aufflarung jener Epoche eine febr practifche, auch vom finanziellen Gefichtspunfte em= pfehlenswerthe Seite. Endlich gebort eine reifere Erfahrung bagu, bie fpateren Beiten aufgefpart war, um ju begreifen, welche Gefahr binter ben trugerifchen Gefchenten bes Rationalismus für ben Staat felber fich verbirgt, und bag zum Entgelt für bie Ginraumung einer maglofen Er= weiterung feiner Rechtsfphare nichts Beringeres geforbert wird, als bie blinde Unterwerfung unter die Berrichaft einer vagen, grundfate und rechtslofen Meinung bes Tages: fo bag biefelbe Auflöfung, welche im Staatsbienfte gegen bie Rirche arbeitete, in bemfelben Augenblide fich gegen ihren Brotheren wendet, als er ihrer Dictatur fich zu ent= gieben brobt.

Wir haben hiemit eine Erklärung für den eigenthümlichen Kampf — wenn man je von einem folden bei dem Uebergewichte des Nationalismus sprechen kann — in der Geschichte der oberrheinischen Kirchensprovinz zu geben versucht.

Auf der einen Seite der Drang zum "Organisiren", wo genau genommen Alles schon organisirt ist, und nur der Freiheit und des wohls wollenden Schußes zur Entfaltung bedarf; auf der andern das Sträusden der Kirche gegen das Loos zu einer bequemen Berwaltungsmaschine umgewandelt und der großen Staatsmaschine einverleibt zu werden; dort die geheime Tendenz zur Naturreligion, die Borliebe für die Tagessphilosophie; hier das Festhalten am Uebernatürlichen in Eult und Glauben, am gebundenen theologischen Lehrbegriff; auf jener Seite endlich das mehr oder weniger sich klare Streben zur Atomistrung der Kirche unter dem Panier der individuellen Gewissensfreiheit, während die Kirche mit der Jähigkeit des Selbsterhaltungstriebes von der Kirchenzucht zu retten sucht, was immer möglich ist.

In der Wirklichkeit hatte dieser Kampf von Principien, Theorien

und Zeitrichtungen die Folge, daß sich ein Vermittlungssystem zwischen dem anerkannten positiven Necht der Kirche und den Forderungen des neuen Vernunstrechtes geltend machte, ein System, das zunächst auf jene Partien der Kirchenversassung sich beschränken zu wollen vorgab, welche im Laufe der Zeiten und dem Wechsel der Sitte und der staat-lichen Gesetzebung folgend mancherlei Veränderung unterworfen sind. Wie es aber in der Natur der Dinge begründet ist, zog dasselbe seine Grenzlinie zwischen den angeblich wesentlichen und unwesentlichen Einrichtungen der katholischen Kirche immer weiter, und es wurde, noch mehr als schon im Febronianismus geschehen, neben der kirchlichen Zuständigsteit die dogmatische Grundlage da und dort übersehen. Seine Verbünzdeten hatte der Reformdrang innerhalb der Kirche selber an den zahlereichen Freunden eines ausgestärten Katholicismus, an rationalistischen Theologen, die sich allenthalben als Wertzeuge für das neue System gebrauchen ließen.

Indeffen ift nicht zu verfennen, daß bauptfachlich ber eben genannte Umftand, ber rationaliftifche Sintergrund bes neuen Rirchenrechtes, bem Biberftanbe bagegen in bem Diftrauen ber fatholifden Bevolferungen eine ftarfe Unterlage lieb. Je rudbaltlofer ber Rationalismus ber fciemati= ichen Tenbeng zur nationalfirche fich überließ - ein Dperationsplan, ber leicht begreiflich ift - befto mehr brangten bie fatholischen Bevolferungen ihre Regierungen gu bem Mittelpunfte ber Ginheit bin; wir boren baber aus ihrer Mitte icon am Anfange ben Ruf nach einem Concordat mit bem b. Stuhl, bas fatholifche Gewiffen wollte fich nur burch bie Stimme bes oberften Sirten ber Rirche berubigen laffen. Gerabe ba, ale bae Papfithum burch bie ichweren Schlage ber Sacularisation und ber Bertrummerung bes Reiches in Deutschland und bie noch größeren Unbilben, welche es in ber Perfon feines Tragers in Franfreich erbulbete, am tiefften gebemutbigt ichien, ftrablte es bem glaubigen Be= muthe ale ber allein fichere bort für ben Schut feiner beiligften Guter. In der That bewährte fich auch ber b. Stuhl als solchen; wir mogen wohin immer bliden, über ben Fluthen ber revolutionaren und gottent= fremdeten Grundfage, welche bamale Europa überftromten, feben wir nur bas Schifflein Petri fdwimmen; machtige Berricher bieten Urmeen auf, um ben Bannerträger ber neuen revolutionaren 3been im Gieged= lauf zu bemmen, aber ber Theorie ber Revolution einen erfolgreichen Rrieg ju erflaren und bas Reich bes Glaubens gu fcugen, mar bem Statthalter Chrifti vorbehalten. Un biefem feften Balle follten auch bie positiven Elemente in der oberrheinischen Kirchenprovinz, der gute Wille der Regenten, wo er sich vorfand, das Gewissen des katholischen Volkes, wie der kirchlich gesinnte Clerus seinen stärksten Rüchalt, die Neugesstaltung der katholischen Kirche in Mitten des protestantischen Deutschstands ihren Quellpunkt sinden.

Ein Blick auf die Geschichte*) der oberrheinischen Provinz erwahrs beitet diese Behauptung. Wir beschränken und auf die hervorragenden Momente, mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Die erste Periode umfaßt den Zeitraum von 1803 bis 1828, d. h. von der Zutheilung katholischer Unterthanen bis zur Errichtung des Bisthums Rottenburg; die zweite von da bis zur gegenwärtigen vertragsmäßigen Feststellung der Grenzen zwischen den Nechten der Kirche und den Hoheitsrechten des Staates.

In der ersten Periode, einer Zeit des Uebergangs und der Provisorien, waltet das Bestreben vor, aus Bruchtheilen von fünf verschies
denen auswärtigen Bisthümern (Augsburg, Konstanz, Speyer, Worms und
Würzburg) eine den neuen politischen Landesgrenzen entsprechende, an die
aufgehobene exemte Propstei Ellwangen sich anlehnende katholische Kircheneinrichtung zu gewinnen; zunächst errichtet die Regierung dem entsprechend
eine Staatssirchenbehörde, den Geistlichen Rath (1806), später Kirchenrath
genannt; sodann bei Erledigung des Bischossisses von Augsburg das Generalvicariat Ellwangen (eingesett den 9. Oct. 1812), welches im Jahre
1817, wo es nach Nottenburg übersiedelt, seine geistliche Jurisdiction bereits über sämmtliche Katholisen des Königreichs ausgedehnt hatte. In Gestaltung des Rechtszustandes aber kommt hier in Betracht der Gegensat der
neuen Organisation zu den annoch bestehenden organischen Verbindungen
der katholischen Landestheile **); sodann die neue politische Verbindung
mit kirchlich heterogenen, das Mistrauen der Katholisen erregenden Bevöl-

^{*)} Bu vergleichen: Lonner, Darfiellung ber Rechtsverhaltniffe ber Bifchofe in ber oberrh. Kirchenproving, Einleitung. Repfcher, Einleitung zur Gesetzenmung Band X. Die bischöfliche Denkschrift von 1853, Eingang. Kirchenlericon von Weber und Welte, bei herber in Freiburg, unter Oberrh. Kirchenproving im Supplementbande.

^{**)} Gewöhnlich wird dieser lettere Umstand übersehen und beshalb selbst von wohlwollenden Schriftstellern die Kirchenordnung in Bürttemberg als in chaotischem Zustande begriffen dargestellt; allein geset, die neuen Landesregierungen hätten nicht die an und für sich natürliche Zdee verfolgt, neue Diöcesangrenzen zu erlangen, so wäre der kirchliche Berfall auf die Berwirrungen beschränkt geblieben, welche die der Kirchenversassung äußerlichen unglüdlichen politischen Zufälle anrichteten.

ferungstheilen; weiter ber Principienkampf zwischen ben Anhängern bes neuen hyperjosephinischen ober rationalistischen Kirchenrechts, das die Staatshoheit in protestantisirender Beise über die Kirche emporragen ließ, und den Vertheidigern des alten, im Westphälischen Frieden gessicherten, durch seierlich gegebene Versprechen anerkannten, katholischen Diöcesanrechtes; endlich die innere Nöthigung, die Neuerungen in den Verfassungsverhältnissen der katholischen Kirche durch Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche zu regeln und zu legalisiren, und daneben die Tendenz der heimischen Gewalten, in territorialistischer Selbsteherrlichseit die Verhältnisse durch Machtsprüche zu ordnen.

Rlarbeit fommt in Diefe Gabrung burcheinandertreibender Elemente erft mit ben in ber zweiten Epoche ber erften Periode beginnenden Berhandlungen ber zu Frankfurt vereinigten protestantischen Regierungen bes beutschen Bunbes (24. Marg 1818) gur Borbereitung eines Uebereinfommens mit bem h. Stuhle. Reben bem Buftanbefommen bes bayeri= fchen Concordates vom 24. October 1817 batte bie fatholifche Bevolferung in Burttemberg bieran einen nicht geringen Untheil. 2018 nach bem Berlaufen ber politifden Klutben bie Bertreter bes Lanbes gur Bereinbarung einer Berfaffung von Gr. Maj. bem Ronig Friedrich von Bürttemberg berufen murden *), brangen Gemeinden, Geiftliche und 216= geordnete in Abreffen und Petitionen auf eine Uebereinfunft mit bem b. Stuble, und ber ftanbifderfeits bem foniglichen entgegengeftellte Ber= faffungeentwurf anerfannte in § 18: "Die Grengen gwifden ber geiftlichen Gewalt und ben Staatshoheiterechten über bie fatholische Rirche werben burch eine, bie fatholifche Rirchenfreiheit mit ber Staatewohl= fahrt vereinigende Uebereinfunft naber bestimmt werben." 216 Ge. Daj. König Bilbelm im Jahre 1817 bas gefcheiterte Berfaffungewerf wieber aufnahm, ging biefer & in ben foniglichen Entwurf vom 3. Marg 1817 als § 135 über und wurde in ben fpateren, von einer gemifchten Commission ausgearbeiteten Entwurf von 1819 nur beghalb nicht aufgenommen, weil die Berathungen ber fatholischen Rirchenangelegenheiten bereits in Frankfurt begonnen batten, und ihre befinitive Regelung burch ein Uebereinfommen mit bem b. Stuhl als nächstbevorstehend angenommen wurde. Die Stände bes Landes hatten zwar ihre Bereitwilligfeit, bem Berlangen ber Ratholifen gerecht ju werben, burch bie einstimmig befoloffene Aufnahme bes Sages in bie Berfaffung bezeugt: "eine be-

^{*)} Erftmale auf ben 15. Marg 1815, fobann auf ben 16. October 1815.

fonbere lebereinfunft mit bem Dberbaupte ber fatholifden Rirche beftimmt bas Berbaltnig berfelben jum Staate"; ein f. Refcript aber motipirte bie endgultige Kaffung bes entsprechenben & 78 ber wurtt. Berfaffung, worin ber genannte Borberfat ausgefallen ift, mit ber Erflärung: "Da 3d in Gemeinschaft mit ben übrigen protestantischen Ständen bes beutiden Bundes, in beren Staaten fich fatholifche Unterthanen befinden, wegen Einrichtung und Anordnung ihrer firchlichen Angelegenheiten und ber biegu zu erwirfenden Beiftimmung bes Dberhauptes ber fatholischen Rirche, die Ginleitung getroffen habe, fo weiß 3ch bem Bunfche ber Ständeversammlung nur durch folgende Faffung gu entsprechen" u. f. w. Die fatholischen Abgeordneten, ben Bischof v. Evara an ber Spige, verwahrten fich biebei im Wefentlichen im Ginne ber Stanbe wie ber f. Regierung babin, bag "zu Sicherftellung eines rechtlichen Buftanbes ber fatholifden Rirde bes Reichs und ihrer Berfaffung felbft bie Beftimmung einer gefetlichen Uebereinfunft mit bem Dberbaupte ber Rirche wesentlich nothwendig fei." *)

Die Katholifen bes Landes konnten sich, dem reformatorischen Gebahren bes neuen Staatskirchenthums gegenüber, allein durch die Aussicht auf eine solche Uebereinkunft beruhigen; diese bildet daher einen virtuellen oder inhärirenden Bestandtheil der württembergischen Berfassung; allein bevor sie Wirklichkeit wurde, sollte eine geraume Zeit verstreichen.

Zugestandener Maßen gehören die spstemistrenden Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen bereits einer gegen die Kirche versöhnlicheren Richtung an, als sie sich in den organisatorischen Verordnungen und Maßregeln der vorangegangenen Epoche kund gibt. Und doch, wenn wir diese Frankfurter Grundzüge, die unter verschiedenen Formen, später als Kirchenpragmatik (1822), noch später als landesherrliche Verordnung (1830), stets ein und dasselbe Loos hatten, vom h. Stuhl als ein Angriss auf das Wesen der katholischen Kirchenversassung erklärt zu werden, genauer untersuchen, so sinden wir darin einen Extract alles dessen, was die vorangegangenen Jahrhunderte in den gallicanischen Freiheiten, in der sosephinischen Gesetzgebung, der Emser Punctation zur Beschränkung der geistlichen Gewalt erfunden, und noch einige Zuthaten, neben gutmeinenden Dispositionen und Reminiscenzen an völkerrechtliche

^{*)} Zu vergl. "Staatsanzeiger f. W." Nro. 199 und 200 vom 25. und 26. Auguft 1857.

Berpflichtungen. An der Spige dieser "Freiheiten der deutschen Kirche" sieht die Idee einer deutschen Nationalkirche, die allenfalls, wenn das System der Frankfurter Grundzüge durchgedrungen wäre, ähnlich der anglikanischen früher oder später die Suprematie des Papstes abgeworfen und dafür die landesherrliche Gewalt substituirt hätte.*) Gegen diese Suprematie geht die vorgeschlagene Wiederherstellung der Metropolitanverfassung nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, wovon in § 52 ff. die Nede ist **); das ist noch nicht so deutlich, als wenn an einer andern Stelle (§ 15) dem Metropoliten die Besugniß zuerkannt wird, Bischöse gegen den Willen des Papstes zu bestätigen und einzusezen, oder wenn die Synosden das Necht besigen sollen, die Formel der professio sie abzuändern, beziehungsweise zu vereinsachen (§ 18), und endlich, wenn der Bischos die dem Papste reservirten Fälle erledigen, überhaupt die bischössliche Gewalt ohne alle Einschränsung ausüben soll (§ 22).

Ein zweiter bemerkenswerther Zug ist eine schiese Auffassung vom katholischen Priesterthum; wir sinden da überall das Hauptgewicht auf den Beruf als Lehrer gelegt; der Gehalt, die Tüchtigkeit wird bemessen nach der wissenschaftlichen Bildung; und diese soll erworben werden auf deutschen Universitäten, d. h. auf Bildungsanstalten, in denen der Nationalismus eine ganz unbestrittene Herrschaft besaß (§ 35. 43. d.). Sollten Ordenssente oder Weltgeistliche es vorziehen, ihrer Gelübbe entbunden und in den Laienstand zurückversetzt zu werden, so erhalten die Bischöse hiezu die ausreichende Bollmacht von ihrem Landesherrn (§ 23). Nicht wundern darf deßhalb die Abneigung gegen klösterliche Institute; die Grundzüge erkennen nicht bloß dem Staat das Recht zu, "Mönchse oder Frauenklöster" allenthalben aussehen und aussterben zu lassen, sondern stellen auch für die Zufunft den Grundsaß aus: "Keine Regierung wird die Verbindlichkeiten übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzusstellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufs

*) In welcher Beise katholische Schriftsteller in jener Zeit diese 3dee zu forbern suchten, siehe "Die katholischen Zustände in Baben." Zweite Abtheilung. Mang in Regensburg 1843. S. 35 ff.

^{**)} S. die Mittheilungen unter bem Titel: Grundzüge zu einer Bereinbarung über die Berhältnisse ber kath. Kirche in deutschen Kirchenstaaten. In der Schrift: "Die neuesten Grundlagen der deutschfatholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen, von dem Emser Congreß, dem Franksurter Berein und der preußischen Uebereinkunst." Diese Grundzüge wurden den 24. März 1819 dem h. Stuhl im Auszuge in einer Declaration unterbreitet. Bergl. Kirchlich-politische Blätter aus d. oberrh. Kirchenprovinz. Stuttgart 1853. S. 26.

nabme und Bieberberftellung feiner im vormaligen beutschen Reiche aufgebobenen Orbensgefellschaften gulaffen" (§ 88). Je unabhängiger aber bie bifcofliche Gewalt bem Papfte gegenüber werben follte, befto mehr mutbete ibr ber Staat an Concessionen für fich felber gu, eine langft= befannte Benbung. Die eine biefer Aussichten in ber beutichen Rationalfirche eröffnet sich im Placet, die andere im recursus abusu; beibe Staatscautelen nehmen eine Uneingeschränftheit für fich in Unfpruch, welche bis babin noch nicht erreicht worden war; die erftere unterftellt gerabezu alle, fowohl bie langft beftebenben, ale bie noch zu erlaffenben firchlichen Berfügungen, ber Papfte wie ber Bifchofe, bie rein geiftlichen ebenfogut wie bie, welche gemischte Ungelegenheiten betreffen, ber landesberrlichen Genehmigung; und ebenfo ift ben geiftlichen Untergebenen ber Bischöfe gegen jebe Entscheibung ihrer Dbern, mag fie auch auf bie fpirituellen Ungelegenheiten fich beziehen, im landesberrlichen Refurs ein ftaatlicher Schut für ihre individuellen Meinungen und Strebungen angeboten (§§ 83. 87. 91. 92.).

Eine genauere Bergleichung mit bem Gallicanismus und bem 30= fephinismus mußte berausftellen, bag in ben Grundzugen ober ben "germanischen Freibeiten", wie ibre Declaration von ben vereinigten protestantischen Bundesregierungen genannt ift, ein formlicher Abschlug ber eben genannten ichismatischen Tenbengen versucht ift. Der Gallicanismus will nur bie firchliche Suprematie über zeitliche Dinge entfernen, Die geiftliche Jurisdiction bes Papftes nicht beseitigen, sonbern burch bas Placet bes Episcopates und bes Königs, sowie burch willfürlich ausgelefene, angeblich ber Urfirche entnommene Canones beschränfen, ba= neben das von den Reformconcilien aufgestellte Episcopalfpftem zur Un= erfennung bringen. Daneben läßt er einen umfangreichen Rreis von geiftlichen Gerechtsamen, sowohl bischöflicher ale papftlicher Buftandigfeit, befteben, ben bie Grundzuge auf ein Minimum einschränfen. Der 30= fephinismus behnte zwar biefem gegenüber bie landesberrliche Bewalt mit Placet und Recurs gleichfalls in abnlicher Beife wie bie Grundzuge aus; auch treibt er bas Episcopalfpftem ju einem Extrem, wobei ber Jurisdictionsprimat bes Papftes verschwindet; nicht minder befundet fich in ihm bie rationaliftische Abneigung gegen bas Rlofterleben, wenigstens bas beschauliche, und feine Generalseminarien für geiftliche Erziehung haben vielleicht mehr Schaben angerichtet, ale ibn je bas freie Univerfitateleben bewirfen fann. Allein bemungeachtet beftebt gwifden bem Josephinismus und bem, was in ber oberrheinischen Rirchenproving

Berwaltung und jeglichem Diocesanrechte über bie ihnen zugetheilten Rirchen u. f. w. ergreifen.

Die Bulle gelangte junachft nicht gur Ausführung, biefelbe icheiterte an ber Perfonalfrage und bem Willen ber Regierungen, in einer insgebeim vereinbarten Rirchenpragmatif bie Grundfage ber Declaration gur Ausführung zu bringen, weghalb ber b. Stubl in Ginem mit ber Bermerfung ber Rirchenpragmatif ben von ben Regierungen besignirten Canbibaten für bie bifcoflicen Stuble bie Beftätigung verweigerte. Much bie Berhandlungen geriethen in's Stoden, wurden jedoch im Geptember 1824 wieder aufgenommen und fo weit fortgeführt, bag man fic über die wortliche Aufnahme eines papftlichen Ultimatums in eine Ergangungebulle gu Provida solersque verständigte; es war dieß die von allen betheiligten Regierungen angenommene Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 mit ibren 6 Artifeln, worin junachft Die Befegungeart ber bischöflichen Stuble, Canonicate und Domprabenden (Art. 1-4), fobann eine Borfdrift für Errichtung von Geminarien nach tribentinischer Form (Urt. 5), und endlich eine andere über Geltung ber beffebenben Rirchendisciplin bei Ausübung ber biscoflicen Rechte in der oberrheinischen Rirchenproving enthalten ift (Art. 6). Bezüglich ber beiben letten Urtifel verwahrten Die vereinigten Regierungen im Geptember 1826 "ibre unveräußerlichen Sobeiterechte," und verfagten benfelben auch bei ber Publifation ber Erganzungebulle bie landesberrliche Genehmigung. Es ift bier nicht ber Drt, fich bes Beitern über ben por wenigen Jahren febr lebhaft geführten Streit auszulaffen, ob bie Bulle nach ihrem Buftanbefommen fo ausgelegt werben fonnte, wie fie burch ben genannten Borbehalt ausgelegt worben ift; fo viel fieht biegfalls feft, bag einerseits ber b. Stuhl aus ben Erflärungen bes Unterbanblers in Rom bie Unficht icopfte, die Regierungen baben bie Grund= fage ber Rirdenpragmatif aufgegeben, und bag er nicht baran bachte, Die Bermabrung ber unveräußerlichen Sobeiterechte werbe eine Sinter= thure abgeben, um bie eben berührten Grundfage abermals in die ober= rheinische Proving einzuführen. Unbererfeits lehrt ber weitere Berlauf, bag bie Regierungen entschloffen maren, bie Grundfage ber Rirchen= pragmatif aufrecht zu halten; benn biefelben ftellten fie auf's Reue in ben Fundationsinftrumenten und einer landesberrlichen Berordnung vom 30. Januar 1830 mit 39 Artifeln wieder auf. Wie gefagt, auf biefen Streit geben wir nicht naber ein, er ift burch bie neuefte Wendung factifch erledigt; aber bie thatfachliche Auslegung, welche ber Bermahrung

der landesherrlichen Soheitsrechte zu Theil wurde, fällt mit einem entscheidenden Wendepunkte in der Geschichte der oberrheinischen Provinz zusammen und verdient, daß die Darstellung einen Augenblick bei ihr verweile.

Die erfte Periode mar abgelaufen, die Miffion berfelben erreicht: burch bie guftanbige Gewalt mar bie neue Umfdreibung ber Diocesen pollzogen; mit ber Befegung ber bifcoflichen Stuble und ber Dotation ber Bisthumer waren auch bereits bie Grundmauern ber Rirchenver= faffung gelegt, ber Musbau berfelben aber follte einer fpatern Beit por= behalten werben. Der Rampf ber Theorien, welcher die Beit bewegte, war noch nicht fo weit gedieben, bag bie Borfebung bie volle Unwenbung bes firchlichen Rechtes gewollt batte. Der Rationalismus, bas batten bie Frankfurter Grundzuge gezeigt, war noch ju mächtig; bie Bermahrung ber landesberrlichen Sobeiterechte gegenüber ben firchlichen Borfdriften über die Erziehung ber Beiftlichen und ben unerläglichen Borbedingungen gur Ausübung bes bifcoflicen Amtes bezeichnete fogar bas Benith feiner Steigung, einen vollftanbigen Sieg feiner Grunbfage über bas positive Recht. heutzutage wird bas erfannt, weil inbeffen bie geiftige Atmosphäre fich geläutert bat; bazumal aber waren es nur vereinzelte Stimmen, welche auf ben Wiberfpruch amifchen bem Guftem ber lanbesberrlichen Berordnung von 1830 und ben Grundfagen ber fatholifden Rirdenverfaffung aufmertfam machten. *) Es war im Be= fentlichen berfelbe Biberfpruch, ber gwifden bem Rapoleon'ichen Concordat von 1801 und ben Organischen Artifeln, ober bem baverifden Concordat von 1817 und bem Religionsebicte (II. bayer, Berf.-Beilage) wahrnehmbar ift. In ber Erganzungsbulle mar bas Recht ber Rirche gewahrt, in ber Berordnung von 1830 fuchte bas neue rationaliftifche Rirchenrecht feinen Boben zu behaupten. In Burttemberg lebnte fich Diefer innere Biderfpruch, welcher ber Beburt ber Diocefe Rottenburg anhaftet, an ben Biberfireit zweier Beborben an: bie neueingefeste bi-Schöfliche Gewalt findet ben Rirchenrath im Bollbefige ibrer Gerecht= fame; fruber ober fpater mußte es jum offenen Rampfe fommen, wenn Die Eräger ber entgegengesetten Principien folgerichtig verfubren. Mit

^{*)} Daß die genannte Berordnung im Wesentlichen die Grundsätze ber Kirchenpragmatik, beziehungsweise die Franksurter Grundzüge enthält, darüber siehe die oben citirte Schrift: Katholische Zustände in Baden. Erste Abth. S. 54 ff. Zweite Abth. S. 126 ff. 203 f.

biesen Auspicien beginnt die zweite Periode der oberrheinischen Provinz. Borerst war die Bertheidigung des firchlichen Rechtes dem h. Stuhle überlassen, der denn auch nicht fäumte, die Bischöse wie die Regierungen auf die Berwerslichkeit und Rechtswidrigkeit der Berordnung von 1830 in eindringlicher Sprache ausmerksam zu machen; die erstern durch das Breve Pius' VIII. vom 30. Juni 1830, Pervenerat non ita pridem, die andern durch die Protestnote, welche Papst Gregor XVI. unter dem 5. October 1833 an die Regierungen mit dem Berlangen eines ungestäumten und unbedingten Widerruss ergehen ließ.

Wer um diese Zeit die Kräfte, welche für die entgegengesetzen Principien in den Kampf geführt wurden, maß, der konnte des Glausbens leben, daß der Sieg dem Rationalismus verbleiben werde. Er hatte die Staatsgewalt für sich gewonnen, sich zu ihrem Vorkämpfer aufzuwersen gewußt; auf seiner Seite stand mit wenigen Ausnahmen die Presse; das Schulwesen hatte er gleichermaßen in der Hand, von der Universität die zur Volkschule herab, in den Ständekammern wogen die liberalen Tendenzen vor; die Ordinariate, ohnehin auf neuem Voden stehend, in mehrsacher Hinsicht abhängig, der Klerus eingeschüchtert, oder selbst der neuen Richtung, die vom kirchlichen Gesetze abführte, zugesthan*) — was vermochte die Stimme des obersten Hirten, die nicht zu den Gläubigen drang, auch nicht unmittelbar an diese gerichtet war?

Allein das Gute war, daß es, genau genommen, nicht ein Rampf des Staates gegen die Kirche, sondern der Kampf einer bestimmten Theorie, eines Princips, von dem sich die Inhaber der Staatsgewalt hatten einnehmen lassen, gegen die Kirche war; die letztern dursten nur über diese Theorie ganz in's Klare gesett werden, um sofort das Staatsinteresse anderswo als in einer schiefen Stellung zu der conservativsten moralischen Gewalt, wie sie in der katholischen Kirche gegeben ist, zu suchen.

Diesen Proces sollte innerhalb ber Diöcese Rottenburg ein Gegner bes Rationalismus einleiten, ber ihm gerade auf bem Felde erwuchs, auf welchem er sich bis dahin in unbestreitbarem Alleinbesite geglaubt hatte. Die katholischetheologische Facultät in Tübingen, seit 1817 mit der Universität daselbst vereinigt, beginnt um diese Zeit zu blühen; sie

^{*)} Bu vergleichen über Letteres "Die tatholischen Buftanbe in Baben." Erfte Abih. S. 83 ff. 3weite Abih. S. 55 ff.

stieg in bemselben Grabe an Ansehen, als sie sich von ber rationalistischen Richtung ber Zeit emancipirte. Balb schloß sich an sie der in ihrem Geiste gebildete und erzogene Klerus an. *) Die Zeitereignisse auf der einen Seite, voran der Kölner Streit von 1837 über die gemischten Shen, gaben der jungen Opposition einen Aufschwung; die Excesse des Nationalismus auf der andern Seite, welcher in dem Decennium von 1830—1840 seine Hyperkritik nicht mehr allein an der Kirche und der Offenbarung, sondern auch an den Grundlagen des Staates versuchte, öffnete besonnenen Regierungsmännern mehr und mehr die Augen, und wir sehen zunächst in protestantischen Kreisen, namentlich im Norden und in Mittelbeutschland, eine dem Positiven zugewandte Reaktion eintreten.

In biefe Beit fällt benn auch ein fur bie Diocefe Rottenburg wich= tiges Ereigniß. Der erfte Bifchof von Rottenburg, Johannes von Reller, fühlte fich hauptfächlich burch bie Dagregeln, welche ber fatholifche Rirdenrath allenthalben in Bewegung feste, um bas Bormartefdreiten ber firchlichen Richtung einzudämmen und fpeciell bie brennende Frage ber gemischten Chen im Ginne bes berrichenben Spftems gur lofung gu bringen, angetrieben, öffentlich in ber zweiten Stanbefammer, beren Mitglied er mar, über bie Beeinträchtigungen ber verfaffungemäßigen Autonomie ber fatholifchen Rirche Befdwerbe ju führen und bie Bermittlung ber Stände gur Abstellung ber Digbrauche angurufen. Bieles wirfte gusammen, um ber bischöflichen Motion von 1841/42 ihren unmittelbaren Erfolg zu benehmen; am meiften ungunftig war ihr ber Umftand, bag fie bie ungeregelte Frage ber gemischten Chen, für indifferentiftische Gefinnung ein mabres Noli me tangere, im Sintergrund hatte. Das protestantische Gefühl murbe baburch verlegt, und mabrend früher die württembergifden Stanbe bei mehreren Anlaffen, namentlich bei Berathung ber Berfaffung, eine nicht gerade unfreundliche Gefinnung gegen Rechts= forderungen ber Ratholifen bewiesen, traten fie bier bem Begehren bes Bifchofe von Rottenburg entgegen. Biele Ratholifen in ber Stanbe= versammlung, meift Beamte, suchten burch loyale Bertrauensbezeigungen

^{*)} Eine kirchenrechtliche Frucht dieser Richtung, welche nicht wenig dazu diente, die Geister aufzuklären, ist die "Darstellung der Nechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Eine von der Juriftenfakultät gekrönte Preisschrift, von Ignaz Longner." Die Preisschage war im herbst 1830 gestellt worden. Die Preisschrift erschien 1840 in Tübingen bei Laupp im Drucke. Dieses Werk ist bis jest die vollständigste Monographie über die oberrheinische Provinz.

ibren Unichluf an bie protestantische Mebrbeit zu beden. Go blieb nur eine fleine Minberbeit von 7, beziehungeweise 9 Abgeordneten, welche ber Regierung bas Mittel, bas nabezu 30 Jahre vorber icon von ben Stanben einftimmig ihr nabe gelegt worben mar, nämlich ein lebereinfommen mit bem b. Stubl ju Regelung ber Rirdenangelegenbeit und Abftellung ber bifcoflicen Befdwerben, vorfclug. In biefer bifcoflicen Motion und ihrer ausführlichen Begrundung burch eine Rachmotion find bereits alle Fragen formulirt, welche 10 Jahre fpater erft gwifden ber Rirchen= und Staatsgewalt jum vollen Austrage auf Grundlage bes politiven Rechtes gelangen follten. ") Die nachhaltigfte Birfung bes Schrittes war eine moralifche: Die öffentliche Meinung unter ben Ratholifen sammelte fich um ein flar formulirtes Programm, und ben Recht= lichbenfenden war ein fraftiger Unftog zu rubiger lleberlegung und Brufung gegeben. Siegu trug bie ausnehment gunftige Aufnahme, welche Die bischöfliche Motion in ber Rammer ber Stanbesberren fand, febr viel bei; bie bobe Rammer batte nämlich folieglich, nach einläglicher Berbanblung **), ben Untrag gestellt: Se. fon. Daf. zu bitten, bag Sie ge= ruben wolle, "Anordnungen treffen ju laffen, um bie fatholifden Rirchenangelegenheiten und bie Stellung ber Rirche gur Staategewalt auf geeigneten Wegen bestimmter zu ordnen und festzustellen." Die wurttembergifche Regierung felber forgte benn auch bafür, bag bie Schroffbeiten bes berr= ichenben Spfteme nicht mehr fo febr empfunden wurden; von ber perfeblten Grundanlage besfelben aber überzeugten erft bie folgenden Beitereigniffe.

Der politischen Erschütterung vom Jahre 1848 ging eine eigensthümliche religiöse Aufregung ber Geister, welche sich über ganz Deutschsland hinzog, voran. Das große Losungswort der deutschen Nationalsfirche, vormals das Geheimniß weniger Gebildeten, erscholl jest auf der Gasse; der Kampf gegen Rom, gegen die Hierarchie, schien in großem

^{*)} Bu vergleichen "Actenmäßige Darfiellung ber Verhandlungen ber württembergischen Kammer ber Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg auf dem Landtag 1841/42." Stuttgart. Megler'sche Buchhandlung 1842. S. 16 ff. 72 ff. 201 ff. 267 u. s. w.

^{**)} Räheres in dem "Abdrud der Actenftude aus den Berhandlungen der Kammer der Standesherren des Königreichs Burttemberg in den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Stuttgart. Hallberger'sche Berlagshandlung 1842." S. 157. 177. 191. 195.

Magftabe entbrennen zu follen. Inbeffen fo gefährlich verlief bie Sache nicht. Das Rongethum ichwatte gwar aus, mas in ber Tiefe ber Beit gabrend trieb. Es war in ber That burch ein halbes Jahrhundert bin ein Streit zwifden bem romifden Element und bem beutichenationalen, b. b. genau befeben zwischen bem Busammenhalt mit ber allgemeinen fatboli= ichen Rirche und ber ichismatischen Tendeng jum Abfall von ihr ausgefämpft worden; als aber ber Rationalismus feine Ernte einfammeln wollte, fant fein Gegner auf eigenem Boben und mar bereits fo er= ftarft, bag jener fich burch garmen und Befdrei gu belfen fuchte. Aber eben biefes Bebabren feblte noch, um politivere Beifter über bie innere fittliche Sobibeit bes Gefellen aufzuflaren; bas Auftreten bes Ronge= thums bat gur Befeftigung ber Rirche in Deutschland mehr geleiftet, als alle Miggriffe von ben Frankfurter Grundzugen bis zur Berordnung von 1830 ihr geschadet haben. Denn es bereitete bie entscheidende Wenbung gur lofung bes Bandes zwischen ben öffentlichen Gewalten und bem Rationalismus por; biefe lofung begann, als ber lettere, von ber Rirche geschlagen, seine tiefer liegenden Consequengen für bie ftaatliche Drbnung gog. Die Grundrechte bes Jahres 1848 erregten in feinem Stude eine fo farte Aufregung ber Beifter ale in ben Paragraphen. welche bas Berhaltnig von Rirche und Staat befiniren follten, jum beutlichften Beweis, wo bie Bunbe fag, welche im fritischen Momente Die gesammte Staateordnung in Deutschland an ben Rand bes 216= grundes brachte. Das Ergebnig ber Berathungen war ein zweischneis biges Schwert: Trennung gwischen Staat und Rirche und Monopolifirung ber Schule für ben Staat, ift ibr furger Inhalt. Durch bas erffere mare gunachft ber Staat vollständig naturalifirt, feber boberen Weihe und Burbe beraubt worden; Die Rirche batte ohne Zweifel in ihrer Berfaffung eine guvor innerhalb bes protestantischen Deutschlands nicht genoffene Freiheit erlangt; fie mare burch bie Entziehung bes befonderen Staatsichuges und andererseits burch bie mit ber revolutionaren Umwandlung ber Dinge nothwendig gegebenen terroriftifden Dagregeln gegen fie ju einer Unspannung ihrer gangen moralifden Rraft, wenn man will, zu einem permanenten moralifchen Rriegezustand gegen bie neue Ordnung ber Dinge um fo mehr herausgeforbert worben, als bie Grundrechte, burch bie Trennung ber Schule von ber Rirche, ber legteren bie natürliche Bafis für bie Begrundung ihrer gufünftigen Stellung entziehen wollten. Trop bes eben genannten, ber Rirche wesentlich nachtheiligen Umftanbes, läßt fich benfen, bag bie friegerifche Ausficht

für feurige Gemuther und für folde, welche bie traurigen Birfungen einer mechanischen Staatsbevormundung aus langfahriger Erfahrung fannten, einen großen Reig befag, vielleicht bie Berfuchung nabe legte, ben Staat jum Entgelt für fein fruberes enges Bunbnig mit ibrem Tobfeinbe feinem eigenen Schidfal fortan ju überlaffen.

Inbeffen bie Grundrechte find, vorübergebenbe Wirfungen abgerechnet, nicht gur Musführung gelangt. Theils ber Gefammtverlauf ber Bewegung, theils ber Umftand, bag bie fatholifche Rirche in ihrem beutfchen Episcopate fich einmutbig gegen bas Dangergefchent bes Ratio= nalismus erhob, bat es verbindert. Das Sauptverdienft ber Grundrechte bestand barin, einerseits bie beutschen Regierungen über bie Arbeit aufguffaren, welcher fie fich in Berfolgung eines falichen, wefentlich revolutionaren, auf ben Rrieg gwifden Staat und Rirche ober ber lettern Bertrummerung losarbeitenben Syftems überlaffen batten; andererfeits concentrirten fie ben firchlichen Widerftand und verhalfen gu einer fichtbaren Darftellung beffen, mas eigentlich unter einer beutschen Rationals firche ju verfteben fei.

Die Burgburger Bifchofe Berfammlung im Berbfte 1848 wird jederzeit eine benfwurdige Erscheinung in ber Beschichte ber beutfchen Rirche bleiben. Welch' eigenthumliche Gefühle mochten bamale bie Inhaber ber Stuble von Roin, Trier, Maing und Salgburg erfüllen, wenn fie an ibre letten Borfabren aus ber Zeit por ber Revolutions= periode bachten; wie feltfam find boch oft bie Fügungen ber Borfebung! Damale batten bie erften Rirchenfürften und Rurwurdentrager von Deutsch= land (in ber Emfer Punctation vom 25. August 1786) von Raifer Joseph II. begebrt, in jene bischöflichen Rechte und Buftandigfeiten gurudgutreten, "bie wir vermöge ber urfprunglichen Rirchenverfaffung fowohl als ber gottlichen Ginjegung von unferm bifcoflicen Amteberufe für ungertrennlich achten." Dazu hatten fie ben Schus ber faiferlichen Majeftat gegen ben romifchen Stuhl angerufen. Diefer Schut murbe ihnen jugefagt, allein feine Fruchte geftalteten fich gang andere, ale worauf bie Erwartung abgezielt batte. Raum 20 Jahre fpater feben wir ihre Stuble aller irdifchen Pracht und Berrlichfeit beraubt und nabezu in den primitiven Buffand ber apoftolifchen Armuth gurudverfest; ber faiferliche Schus aber mar gerfallen, und bie einzige Stuge biefer apoftolifden Rirche erwuchs am nachfolger Petri in Rom. Die große lebre, welche biefer gottliche Beschichtevor= trag enthielt, wurde in Burgburg begriffen; die Bollenbung bes Jose= phinischen Rirchenrechts in Deutschland bat allerdings die beutsche Ra=

tionalfirche zu Tage gefördert, aber sie hat sie nicht auf menschlichen, sondern auf jenen Grund, den ihr Stifter, der Apostel der Deutschen, der h. Bonifacius, gelegt, zurückgeführt: die Bischöfe traten wieder, von politischen hemmnissen frei, unter sich und mit dem h. Stuhle in jene harmonische Verbindung, in welcher ihre höchste Kraft und jederzeit die sicherste Gewähr für die Freiheit und Blüthe der Kirche ruht.

Wenn man bie Borte biefer nach Jahrhunderten wieder gum erften Mal versammelten Reprafentanten ber beutschen Nationalfirche lieft, fo ift es, ale ob man in eine gang neue 3beenordnung verfest fei. Gegenüber bem wilben garm ber politischen Parteiung, welcher bagumal burch alle beutschen gande feine Berwuftungen in Ropf und Bergen trug, ertont eine wunderbare Sarmonie aus ben apostolischen Worten biefer beutschen Bischöfe, eine Sarmonie, welche ben icarfften Begenfat gegen bie rationaliftischen Schlagwörter ber vorangegangenen Beit an fich trägt. In ibren "hirtenworten" an bie Gläubigen erflaren fie ale ibr erftes feierliches Lofungswort: "bag feine Lift und Dacht ber Belt und je erfcuttern burfe und folle in biefer beiligen Treue, mit welcher ber Episcopat Deutschlands fich feft und innig um ben Statthalter Chrifti auf Erben ichaart." Das andere Lofungswort lautet: "au leben und ju fterben in ber geoffenbarten, julegt im Symbolum bes Conciliums von Trient bargelegten Babrbeit und in ihr bie von Gott anvertrauten Beerben zu leiten." Und mit bemfelben Athemauge, in bem fie fich als treue Sohne bes b. Stubles und Befenner ber Religion Jefu ausweisen, erflaren fie ihren Glaubigen, bag fie fich "inebefondere verbunden haben, mit bem Unfeben ber Religion bas Unfeben ber von Gott gefegten Bewalt zu ftugen. Darum baben fie fich von Reuem gelobt, treu gu halten an ihren rechtmäßigen Fürften und Dbrigfeiten, beren gefesliche Macht bie ftartfte Burgichaft und bas feftefte Bollwerf einer ächten, von Tyrannei und Anarchie gleich weit entfernten Freiheit ift. Darum haben fie bas Mahnwort bes Apoftels zu ihrem britten Lofungs= worte erforen: feib unterthan jeber menschlichen Dbrigfeit um Gottes willen." Beiter theilen fie ihren Glaubigen mit, baf fie, um bas innere Leben ber Rirche wieder zu erwarmen, bei ihren Ermagungen in aller Demuth auch auf fich felbft und ihre Mitarbeiter im Weinberge bes Berrn ihre Blide gerichtet und miteinander betrachtet und fefigefest haben, "wie wir burch Forberung frommer Uebungen, burch Bebung mabrer Biffenicaft, burd Berfiellung ber Rirdengucht, burd Erneuerung ber von ben beiligen Concilien vorgeschriebenen Provincial= und Diocefan=

Synoden einen acht flerikalen Geift nahren, verbreiten und befestigen können." Endlich sprechen sie aus, daß sie auch die Stellung in
Betracht zogen, "welche bei der Beränderung aller bürgerlichen Berhältnisse die Kirche zu dem sich neu gestaltenden Staate einnehmen wird;
und wir sind nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen, daß die Kirche
eine Trennung des natürlichen Bandes zwischen ihr und
bem Staate nicht wünschen könne und durse; ja daß eine solche
Trennung, auch wenn sie von der andern Seite erstrebt würde, nie
dauernd und völlig werden könne." Zum Schlusse ermahnen sie das
Bolt mit der apostolischen Kraft ihrer Worte, auszuharren im Glauben,
im Frieden mit Jedermann, in guten Werfen, in Gottesssucht und Treue.

Wer kann bestreiten, ohne ungerecht zu sein, daß die katholische Kirche in Deutschland hiemit, wie sie ihrer innern Mission vollständig mächtig geworden, so auch alsogleich die rechte Stellung nach Außen, zur socialen und politischen Ordnung, eingenommen habe? Bon Seite der Regierungen konnte, nachdem so die Vorsehung die Kirche auf ihren hohen moralischen Stand wieder emporgehoben hatte, nur eine ihrer eigenen Würde und der staatlichen Mission entsprechende Antwort gegeben werden. Sie mußten die dargebotene Hand ergreisen, das absolutistischerevolutionäre Staatskirchenrecht von sich abthun und der Kirche zum mindesten diesenigen Gerechtsame einräumen, welche schon der natürliche Staat, geschweige denn ein solcher, der sich seines christlichen Charakters nicht entschlagen will, kaum versagen kann.

Dieser Forberung ber Zeit kam der Episcopat in Burzburg theils durch eine allgemein gehaltene Denkschrift, hauptfächlich für die Regiesrungen bestimmt, theils durch Berabredung gemeinsamen Berkahrens zur herbeiführung eines geregelten kirchlichen Rechtszustandes in deutschen Landen entgegen.

Die Denkschrift (vom 14. November 1848) entwickelt die Grundzüge "der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenoffenschaften, und die Grundlinien hinsichtlich der Ordnungen der Angelegenheiten des Kirchenregiments." Die Kirche, das sind die wesentlichen Gedanken dieses classischen Programms, will keine Trennung
vom Staate. "Wenn der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann;
sie wird sedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständniß
geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa
die Vslicht der Selbsterbaltung dieses geböte," sie nimmt aber die vollste

Freiheit und Gelbfifiandigfeit in Unspruch, wenn ber Staat mit Auflofung ber biftorifden Bertrage mit ber Rirche ihr nur mehr bie Stellung eines privatrechtlich geficherten Bereins belaffe. - Gegenüber ben Unber 6= glaubigen befennen fie auf's Reue ben Grundfag, bag bie Rirche gegen biefelben ,allerwege jenes gleiche Bollmaß ber Liebe und Gerechtigfeit beobachte, welches ben burgerlichen Frieden gwifden Unbangern ver-Schiebener Glaubensbefenntniffe fichert, ohne einen allen Befenntniffen gleich verberblichen Indifferentismus und eine ihren Sagungen wiberftreitenbe communicatio in sacris ju begunftigen. Die Bifcofe erfennen und fprechen es aus, bag fie an biefem Princip feft und in allen Begiebungen gu Unbersgläubigen ibren, burch bief Princip normirten, firchlichen Standpunft inne baben werben." - Rur bas innere Leben ber Rirche forbern fie in lebre und Erziehung "jest wie fruber bie unbeschränfte Freiheit ber Lebre und bes Unterrichts, sowie ber Errichtung und Leitung eigener Erziehunge= und Unterrichteanftalten;" fie er= fennen es ale ibre Pflicht, "bie ben Ratholifen geborenben Schulen als folde gegen jedes Berberbnig zu bemahren; alle für fatholifche Schulen bestimmten Fonds und Ginfunfte für bie fatholifden Schulen festaubalten und nöthigenfalls bort, wo fie ben Ratholifen bisber entzogen und por= enthalten worden find, jurudjufordern;" "alle Religionslehrbucher in ihren Diocefen auszumablen und zu bestimmen;" "ben Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo fatholifder Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren; fowie auch in ber Sphare ber boberen theologischen Biffenschaften bie Berantwortlichfeit zu mabren, welche mit ber gottlichen Bollmacht zu fenden ihnen geworden ift;" "alle jene Anftalten und Seminarien gur Erziehung und Bildung bes Rlerus, welche ben Bifcofen für ihre Diocefen nothwendig und nüglich ericheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden gu leiten, bas Ber= mögen berfelben zu verwalten, und bie Borffande, Lehrer und Boglinge ju ernennen;" "bie jum geiftlichen Stande Berufenen über Bandel und Biffenschaft ju prufen: jur Borbereitung auf bie b. Beiben und bie evangelische Sendung in bie Seminarien aufzunehmen und benfelben, nachbem fie ihren Gifer im Lehr= und Geelforgeramte, fowie ihre Bur= bigfeit nach fanonischer Prufung bewährt haben, bas Beugnig ber Tuch= tigfeit gur Bermaltung bes Predigt- und Pfarramtes gu ertheilen:" "bie Bifchofe erflaren baber, bag fowohl bie Mitbetheiligung bes Staates an ben Prüfungen ber in ben geiftlichen Stand Tretenben gur Aufnahme in bie Seminarien, als auch beffen Mitwirfung zu Pfarrconcursprufungen eine wesentliche Beschränfung ber firchlichen Freiheit und eine Beein= trachtigung der bischöflichen Rechte enthalte."

Gleiche Freiheit beanspruchen die Bischöfe auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit; auf dem des Cultes; in Errichtung von Klöstern; erstlären das Kirchens und Stiftungsvermögen als Eigenthum der Einen, als einiges Rechtssubjekt zu erkennenden, katholischen Kirchengesellschaft, für das sie den Rechtsschuß ansprechen, und legen zum Schlusse seierlichst Berwahrung ein dagegen, daß man den ungehemmten Berkehr mit dem h. Bater als widernational verwehren wolle, der doch der Kirche dassselbe sei, was der Blutumlauf dem Körper des Menschen.

So hatte die Borsehung das standhafte Eintreten des Oberhauptes der Rirche für deren Rechte in Deutschland gelohnt: der deutsche Episcopat stand von diesem Zeitpunkte an vor den Augen der Welt in treuer Ergebenheit und Gesinnungszleichheit zu dem h. Stuhle; der lette Ring in der Rette des sirchlichen Organismus hatte sich eingefügt, der lette Schein schismatischen Strebens war erloschen; die Kirchenversassung in ihrem äußern Baue wie mit der innern geistigen Füllung war eine lebensvolle Wirklichseit in Deutschland geworden, und ein erhöhtes firchliches Leben, aus dem Borne der Einheit schöpfend, seierte seine Geburtössunde.

Die Bischöfe legten nun se nach ben Staaten, in beren Bereich ihre Diöcesen fallen, gesondert, in Desterreich, in Preußen, in Bayern, in der oberrheinischen Provinz, ihre Bitten, Bunsche und Anträge in besonderen Denkschriften nieder.

Die erste oberrheinische Denkschrift, von dem Erzbischof von Freiburg und seinen 4 Suffraganen von Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda unterzeichnet, datirt vom 4. Februar 1851; das Würzburger Programm ist darin den besondern Verhältnissen der oberrheinischen Propinz angepaßt und die Eingabe durch den "Drang der Verhältnisse der Gegenwart und das daraus für sie hervorgehende, die Beseitigung seder andern Rücksicht gebietende Gesühl ihrer gemeinsamen heiligsten Pslicht" motivirt. "Es hat sich, sagt sie, und in letzter Zeit sehr schnell und unverkennbar herausgestellt, daß unter dem Einflusse der bisher bestehenden Verhältnisse die katholische Kirche in Deutschland einen nicht zu berechnenden Schaden genommen hat, so zwar, daß, seitdem die Kirche die ihr als einer göttlichen, ihre Vefugnisse aus göttlicher Vollmacht hersleitenden, Anstalt zusommenden Rechte entbehrt, die unter den Eindrücken einer solchen Wahrnehmung heranwachsende Generation allmählich auch

ben Glauben an die Kirche als göttliche Anstalt verliert und theilweise schon verloren hat." Die Kirche könne unter den herrschenden Hemsmungen auf ihre Angehörigen im Großen und Ganzen diejenige Einswirfung nicht mehr ausüben, welche nicht nur das wohlverstandene Insteresse der bürgerlichen Ordnung selbst, sondern auch die Sicherung ihres eigenen dauernden Fortbestandes nothwendig erheischt. Die Bischöse haben hiemit den Nerv des rationalistischen Staatsbirchenrechts berührt:alle seine Aeußerungen lassen sich nur aus dem obersten Principe absleiten, daß es die Kirche als eine menschliche, deshalb der obersten Hosheit des Staates unterstellte Anstalt behandelt, während die Kirche selber in ihrer Existenz und Wirfsamseit durch den Glauben an ihre göttliche Mission, das unwandelbare Fundament ihrer Lehre und Verfassung, bes dingt ist.

Die mit biefer Gingabe bedachten Regierungen antworteten ibrerfeite zuporberft burch eine Abanberung ber Berordnung vom 30. 3anuar 1830, nachbem fie in ben Rarieruber Conferengen, eröffnet am 7. Februar 1852 und geschloffen ben 17. Februar 1853, fich über eine neue Spftemiffrung ihrer burch bie Beitlage mobificirten Grundfage vereinigt batten. Die Berordnung vom 1. Marg 1853, begleitet von einer vom 5. Marg batirten Minifterial-Erwiederung auf Die Dentidrift ber Bifcofe, bas Ergebnig biefer Conferengen, gibt zwar manche Beengungen bes alten Suftems gegen bie Rirche auf, jedoch find theils biefe felbft mit Claufeln, welche ihren Berth einschränfen, bedacht, theils find viele Beschwerben nicht genügend berudfichtigt, theils endlich ift bas Princip, bas wiberrechtlich angesprochene Sobeiterecht über bie Rirche, nicht aufgegeben. Es fonnten beghalb bie Bifcofe in ber flaren Erfenntnig ihrer Pflichten fich nicht beruhigen; in einer neuen ausführlicheren Denfschrift vom 18. Juni 1853 begrundeten fie wiederholt ihre Rechtsanfpruche, und jeder ber Bifchofe legte bem Actenftud eine Specialeingabe an feine besondere Regierung bei. Der Erfolg bievon war, bag bie Regierungen fich entschloffen, mit bem b. Stuble über befinitive Regelung ber firch= lichen Ungelegenheiten ihrer fatholifden Unterthanen in Berhandlung gu treten und ein Berlangen zu erfüllen, bas von Unfang an ale ein ge= rechtes anerfannt worben war. In Baben und Raffan batte bas Syftem, noch im legten Momente, beflagenswerthe Conflicte gwifden ber landes= berrlichen und bischöflichen Gewalt nicht gescheut; im Ronigreich Burttem= berg bagegen und im Großbergogthum Seffen famen praliminare Ber= einbarungen zwischen Regierung und Bischof zu Stanbe, bort namentlich

bie Separat-Convention vom November 1854, welche als Borarbeit das Uebereinkommen mit dem h. Stuhle ziemlich erleichterte. Die Königl. Württembergische Regierung hat so das hohe Verdienst erlangt, den übrigen Regierungen durch ein ruhmwürdiges Beispiel vorangegangen zu sein; der 8. April 1857, der Tag des Abschlusses einer Convention zwischen Sr. Helligkeit Papst Pius IX. und Sr. Masestäk König Wilshelm von Württemberg, welche den 4. Juni desselben Jahres ratissiert und unter dem 22. Juni vom h. Stuhle in der Bulle Cum in sublimi als rechtsverbindlich promulgirt wurde, legte den Grundstein zu einer Vereindarung, welche die katholischen Kirchenverhältnisse in Würtstemberg nach den Normen des positiven Rechtes für alle Zukunst regelt, und bezeichnet den Ausgangspunkt einer neuen, der dritten Periode der oberrheinischen Kirchenprovinz.

3m großen Gangen bes beutichen Bunbesgebietes mar guvor ber Raifer= ftaat Defferreich durch ben gleichen Act ber Gerechtigfeit in feinem Concordat mit bem b. Stuble vom 18. August 1855 porgegangen; Preugen batte einen anbern Weg, burch Erlaffung feiner Berfaffung (31. Januar 1850), Art. 12-18, beschritten; in Bayern, bas ein vollständiges Concordat feit 40 Jahren befigt, nur beeinträchtigt in feiner Ausführung burch bas Religionsebict vom 26. Mai 1818, ift es gur Beit bei einer Mäßigung bes lettern burch eine Minifterialverordnung vom 8. April 1852 ge= blieben; Sannover hat neueftens burch Aufrichtung bes Bisthums Dena= brud eine Stipulation feiner Umidreibungebulle vom 26. Marg 1824 Impensa Romanorum gur Ausführung gebracht; in Medlenburg ba= gegen find noch in letter Beit elementare Rechte ber fatholifden Rirche, welche burch die beutsche Bunbesacte gefichert ichienen, beftritten worben, ohne bag ber beutsche Bund Abbulfe bagegen gewährt batte; bei ben übrigen zur oberrheinischen Proving in Beziehung ftebenben Staaten endlich, in Baben, Beffen und Raffau - Fulba erfreut fich ichon langer eines mehr geregelten Buftanbes - werben in nachfter Beit ber wurtt. Convention abnliche organische Ergangungen gu ben Umschreibunges und Erganzungebullen von 1821 und 1827 erwartet.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich die historische Bedeutsamkeit der württembergischen Convention für die Stellung der katholischen Kirche unter den fast durchgängig protestantischen deutschen Bundesregierungen; aus dem Borangeschickten aber ihre Stellung zur Geschichte der oberrheinisschen Kirchenprovinz. Wenn auch die königliche Regierung von Preußen, dessen Bevölkerung ganz ähnliche Mischungsverhältnisse in confessioneller

Sinfict aufweift wie bas Ronigreich Burttemberg, mit bem Unterfcbiebe jeboch, bag es biefes ungefahr um's Behnfache an Babl ber Einwohner übertrifft, mit wesentlichen Bugeftanbniffen an bie fatholifche Rirche vorangegangen ift, fo bag fich biefe factifch ichon lange eines größeren Freiheitsbesiges in Preugen erfreute, ale irgent fonft wo in Dentidland: in ber Bollenbung bes burch bie Umfdreibungebullen grundgelegten Berfaffungerechte ber fatholifden Rirde, mittelft Abidluffes einer formlichen Conpention mit bem b. Stuble, febt Burttemberg unter ben beutiden Bundesftaaten mit vorherrichend protestantifden Bevolferungen und Regierungen bis jest einzig ba. Für bas Buffanbefommen ber Umfchreibungebullen batte ber Borgang Preugens große Bedeutung; bie ichließliche Ausbildung berfelben burch Conventionen ober Concordate fcheint ein anbered Entwidelungegefet ju befolgen. Den Concordaten für einen fatbolifden Staat (Defterreich) und einen vorherrichend fatbolifden (Bayern) tritt in ber wurttembergifden Convention ein Gegenbild gegenüber: fie ift faatlicherfeits von einem Fürften abgeschloffen, beffen Staatseinrichtungen ben biftorifden Umftanb, bag Burttemberg por bem Lüneviller Frieden ein ausschließlich lutherifdes Bergogthum mit bochfirchlicher Berfaffung war, und bag nach bemfelben zwei Drittheile ber Bevolferung bem guvor ausschlieflich bevorrechteten Befenntnif angeboria blieben, bei ber grundgesetlich fefiftebenben Paritat, nicht verläugnen fonnen; von bem Regenten eines constitutionellen Staates, beffen Berfaffung bie politische und burgerliche Bleichstellung ber Angeborigen ber verschiedenen driftlichen Befenntniffe, in Ginftimmung mit ber beutschen Bunbesacte, porfdreibt; von einem Monarden endlich, welcher feinen oberften Billen, Die fatholifden Rirdenverhaltniffe nach ben Normen bes positiven Rechtes gu regeln, theile burch ben in bie Landesverfaffung aufgenommenen Grundfag firdlicher Autonomie (SS 71 und 78), theile burch vorange= gangene Bertrage mit bem b. Stuble, bethätigt und beffegelt bat.

Aus diefen verschiebenen Momenten ergeben fich bie Gesichtspunfte für bas Berftändnig ber Bulle Cum in sublimi von felber.

Buerst erscheint sie als organische Ergänzung ber Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam; sodann als die Erfülstung einer im Reichsbeputations-Hauptschluß übernommenen, völkerrechtslichen, und einer bem Berfassungswerfe für Württemberg von Anfang an inhärirenden, staatsrechtlichen Berpslichtung, sowie ausbrücklicher Zusagen in der lettern; in dritter Linie bezeichnet sie einen Bruch mit dem rationas

listischen Kirchenrecht, und insoferne die Beseitigung verschiedener Einsprüche und Beschwerden, welche im Laufe der Zeit von den obersten Organen der katholischen Kirche erhoben wurden, sowie als vorbeugende Maßregel gegen Kirchenconslicte und als Abschluß derselben, soweit sie in der oberrheinisschen Kirchenprovinz ausgebrochen sind. Endlich ift sie, ihren Inhalt angesehen, eine neue, vertragsmäßig zwischen den zuständigen Gewalten zu Stande gesommene Bergleichung über die Grenzen zwischen der Kirche und dem Staate.

Damit ift ein haltpunkt für den Gang ber Darftellung im Fol-

Der Charafter eines folden Uebereinfommens bringt es mit fich, bag basselbe nicht in fpftematischer Beise und vollständig erschöpfend Grundfage und Rormen über bie Berührungen und Gegenfäplichfeiten von Staat und Rirche aufftellt. Bielmehr werden nur die allgemeinen Borfdriften erneuert, soweit fie bis babin nicht beachtet worben waren, ober soweit bem Staate ein Bugeftandnig, Indult, burch Modification berfelben vom oberften Bachter und Ausleger ber firchlichen Gefeggebung gewährt wirb. Das Berftanbnig wird barum gewonnen theils burch Erlauterung ber allgemeinen firchlichen Normen, theils burch fritifche Beleuchtung bes bislang in Uebung Bestandenen, theils burch Umschreibung bes Neuen, was in's leben treten foll. In Beziehung auf bas legte bietet bie Convention felber bie ausschliefliche Quelle, ihr hauptinhalt ift in bie Bulle Cum in sublimi niebergelegt; es haben aber bie 13 Artifel ber lettern noch brei Beilagen gur Geite, bie, gleichfalle vereinbart wie bie Bulle, eine Bollzugeinftruction an ben Bifchof, bie Ausscheidung ber ber freien bifcoflichen Collatur und ber bem foniglichen Patronat gufallenben Pfrunden, endlich Erflarungen und Bufage ber Regierung gur Bulle ent= halten. Für bas Erfte tritt in Bufunft ber wesentliche Umftand ein, bag bie Convention in Art. IV. indirect die gemeingultigen Quellen, na= mentlich alfo die neuefte berfelben, die Reformbecrete bes Tribentinums, anerfennt. Augerbem wird, wie früher bas (jofephinifche) öfterreichische Rirdenrecht in Burttemberg ale Sauptquelle galt, fo nunmehr bas öfterreichische Concordat, zudem als bas umfaffenbfte und neuefte, Un= baltopunfte bieten; befigleichen bie verschiebenen bifcoflichen Denffdriften, von ber Denfichrift ber Burgburger Synobe angefangen, bis gur Specialeingabe bes Bifchofs von Rottenburg.

Bei ber Eintheilung läßt fich im Befentlichen ber Gang ber Con-

Ad Dominici gregis custodiam enthaltenen Regeln bezüglich ber Befegungeart bes bischöflichen Stubles, ber Domcaviteleftellen und Domcaplaneien ber; Art. II. andert bas Formular bes bei ber Inthronisation abzulegenden bifcoflichen Gibes gegenüber bem Staatsoberhaupte ab; Urt. III. erneuert ein Berfprechen bezüglich ber Dotation bes Bisthums; Artifel IV. bis X. normirt bie bifcoflicen Gerechtsame sowohl im Allgemeinen, in ihrer Beziehung gur Rirchenverfaffung im Gangen, als in ihrer besondern Unwendung auf die Functionen bes bischöflichen Umtes, in Bermaltung ber Lebre, ber Gnabenmittel und ber Rirchen= Disciplin, und auf die benfelben entsprechenden firchlichen ober mit ihnen in Berührung tretenden gemischten Inftitute. Art. XI. befeitigt bie Bermittlung bes Rirdenrathes aus ber Correspondeng bes Orbinariates mit ben Staatsbeborben; Art. XII. bebt bie ber Convention entgegenfiebenben Berordnungen auf; Art. XIII. endlich fchreibt vor, wie es gur Bermeibung von Streitigfeiten awischen ber Staatsgewalt und ber fatholischen Rirde in Bufunft gebalten werben folle.

Soferne in besonderen Kapiteln die Elemente der katholischen Kirschenorganisation in Württemberg, die bischöflichen Nechte, Schule und Kirche, die geistlichen Erziehungsanstalten und die theologische Facultät, die bischöfliche Gerichtsbarkeit, das Kirchenvermögen behandelt werden, und ein Kapitel über Staat und Kirche vorangeht, ist der Inhalt vollständig erschöpft und dem äußeren Gefüge der Convention die größtmögliche Rechnung getragen.

Somit handelt

bas Erfte Rapitel: Bon dem Rechte ber Kirche und den So= heiterechten bes Staates;

bas 3weite: Bon ben Elementen ber fatholifden Rirdenorganis fation in Burttemberg;

bas Dritte: Bon ben bifchöflichen Rechten;

bas Bierte: Bon Kirche und Schule;

das Fünfte: Bon den geiftlichen Erziehungsanstalten und der theo-

bas Sechfte: Bon ber bifchöflichen Gerichtsbarfeit;

bas Siebente: Bom Rirchenvermögen. Das Achte enthält eine Schlugbetrachtung.

Erstes Kapitel.

Das Recht der Rirche und die Soheitsrechte des Staates.

"Die Rirche ift eine Gesellschaft, welche gemeinschaftliche Gottes= verehrung jum 3mede hat; ber (Rechte-) Staat eine Gefellicaft, welche bie Sandhabung ber Gerechtigfeit und die Wegraumung ber fur bie nüglichen Unternehmungen ber Burger binberlichen außeren Sinberniffe beabsichtigt. Beibe Gefellichaften find alfo in ihren 3weden wefentlich verschieden und fonnen, unabhängig von einander, neben einander befteben. Much ibre Mittel find febr verschieden; Die Rirche wirft auf bas Gefühl und ben Billen bes Menfchen burch Belehrung und Glauben; ber Staat wendet ju Erreichung feiner 3mede hauptfachlich materielle Mittel an. - Daraus folgt benn, bag Rirche und Staat von einander getrennt nicht nur fein fonnen, fondern auch follen; jebe biefer Befell-Schaften wurde bie andere gur Berfolgung eines ihr fremben 3wedes nöthigen. Der Grundfag, nach welchem ihre gegenseitigen Berhaltniffe gu bestimmen find, besteht wohl, wenn Achtung bes Rechts auf beiben Seiten flattfinden foll, barin, bag jebe ber beiben Befellichaften ihre Bwede ungeffort von ber andern verfolgen barf, fich aber natürlich auch jedes Eingriffes in bas Gebiet ber andern zu enthalten hat. Jede ber= felben bat gu beschliegen und auszuführen, mas fie betrifft und wozu fie befugt ift, ihrer eigenen Natur und Berfaffung nach. Jebe bat bie andere ju achten, ale eine Unftalt ju Menfcheitszweden; allein jebe hat auch bas Recht, fich vorzuseben, bag ihr nicht von ber andern gu nabe getreten werbe.

"Es ist somit einseitig, wenn nur, wie gewöhnlich geschieht, von bem Schutz und bem Aufsichtsrechte des Staates gegenüber von der Kirche die Rebe ist; ebenso gut hat die Kirche die Pflicht, den Staat zu achten, ihn als eine nügliche Anstalt zu betrachten, ihn ihren Anshängern als solche darzustellen und dadurch zu schützen; ebenso gut hat

fie das Recht fich vorzusehen, daß der Staat nicht eingreife in ihre Rechte, also Aufficht über seine Handlungen zu führen" *).

Diefe Grundfage, nach Moble Musfpruch bie bes murttembergifden Staaterechte, fonnen wir unbebenflich unterfdreiben. Bas man ausfegen fonnte, eine ju große Befcheibenbeit in ber Schätzung bes Wertbes ber faatlichen Gefellichaft, ba ber Staat in ben Augen ber Rirche viel mebr ift, als eine nugliche Unftalt; überhaupt ber biefer verftanbigen Auffaffung anflebenbe Mangel eines tieferen Gingebens auf Die Ratur ber beiben Ordnungen, beeintrachtigt bie Buftimmung ju ben obigen Aufftellungen nicht. Diefelben laffen fich leicht vervollftanbigen. Der murt= tembergifche Staat und bie fatholifche Rirche ber Wegenwart, mit ber bas Bisthum Rottenburg als untrennbares Glied vereinigt ift, find zwei reell verschiedene Ordnungen: verschieden burch ihren Urfprung, ibre 3mede, ibre Mittel, ibre Berfaffung, ihren Umfang. Durch ihren Urfprung, foferne fich bie romifche Rirche auf bie Apoftel und Jefus Chriftus gurudführt, beghalb ein gottliches Recht ihrem Beftanbe unterlegt; auch infoferne, als ber wurttembergifche Staat nicht bie fatholifche Rirchengemeinschaft in feinem Bereiche erzeugt, fonbern in einem unvorbenf= lichen Besigftanbe vorgefunden und nicht umbin gefonnt bat, ber burch ben Reichsbeputations-Sauptichlug auferlegten Berpflichtung, bag biefer Befigftand geachtet werbe, Folge ju leiften. "Es ift eine unantaftbare Thatfache und Babrheit, fagt ein geiftvoller Juriff **), bag in all' ben fatholifden Orten und Wegenden, welche bie funf Bisthumer ber oberrheinischen Rirchenproving bilben, Die fatholische Rirche in voller recht= licher Unerfennung feit vielen Jahrhunderten beftanden bat; bag fie anerfannt war in ber gangen Integritat ihrer firchlichen Berfaffung, ihrer Befege, ihrer Ginrichtungen, bag fie ihre Ungelegenheiten nach biefen ihren Gefegen und burch ihre verfaffungemäßigen Organe felbftftanbig ordnete und verwaltete . . . In biefem ihrem Rechte mar bie Rirche und waren ihre Bifchofe anerfannt und gefichert burch bie Reichsgefete, burch bie Landesgesete, burch bas Gewohnheiterecht, burch bie allgemeine

^{*)} Robert von Mohls Staatsrecht bes Königreichs Bürttemberg. II. 479 f. Bergleiche die im Wesentlichen einstimmende Ansicht Pfizers in bessen Gedanten über Recht, Staat und Kirche, II. 43. 73.

^{**)} Der paritätische Staat und bie Forberungen ber Bischöfe ber oberrheinischen Kirchenproving. Mainz. Berlag von Kircheim und Schott. 1852. S. 30. Bgl. Denkschrift ber Bischöfe vom 18. Juni 1853 § 3.

Unerfennung und Ginftimmung Aller." Der wurttembergifche Staat ift grundgesetlich ein paritatifder "); bag er bas gottliche Recht ber fatholifden Rirde von Staatswegen anerfenne, fann ihm nicht zugemutbet werben; wohl aber bat bie fatholifche Rirche von Anfang an ale mit vollem Rechte recipirt gegolten, fo bag ein Reformationerecht bezüglich ibrer in Barttemberg nie bestand und, fo lange bas Recht gefdust ift. auch nie bestehen wird. hierauf beruht bas fefte gundament ibrer Un= abbangigfeit vom Staate; fie bat ibr Recht nicht von biefem, in bem es nur gur Unerfennung fommt, fo wenig andererfeits ber Staat Burttemberg erft burch bie Berührung mit ber fatholifden Rirche eine Berburgung feines Bestandes zu erlangen batte. Der Staat überhaupt bat eine von ber Rirche wefentlich unabhangige, nicht burch fie vermittelte, göttliche providentielle Miffion, baran balt bie Rirche febergeit feft **): und ber wurttembergifche ift, was er gegenwartig ift, burch bie Leitung ber gottlichen Borfebung. Infoferne fonnte bie Margentichliefung von 1853 allerbinge mit Aug und Recht fagen: "auch bie lenfer ber Staaten haben Rechte und Pflichten, die ans ihrer ebenfalls auf gottlicher Un= pronung beruhenden Miffion fich ergeben." Beibe Dronungen fteben alfo fcon in ihrem Urfprunge nebeneinander. Der oberfie Bwed ber Rirche fobann ift auf bas Jenfeite gerichtet; Gottesbienft, Gnabenmittel, Berfündung ber reinen Lebre und Rirchengucht find eigentbumliche Mittel gu biefem 3mede, ber burch eine vom Epiecopate unter bem Primate bes Papftes gebilbete Borftanbicaft in ber Rirde, ale bie ordentliche geiftliche Bewalt, permirflicht wirb. Die fpecififche Berichiebenheit biefer Elemente ber firdlichen Gefellichaft von ben ftaatlichen fpringt in die Augen, fie begründet gleichfalls bie Unabbangigfeit ber in ben beiben Spbaren confituirten gefellichaftlichen Gewalten, ber geiftlichen und ber weltlichen. Endlich umfaßt die fatholifche Rirche, die als rechtlich anerfannte Perfon, als Corporation in bem Umfange bes württembergifden Staates exiftirt, einen weiten Rreis von Angeborigen und Ginrichtungen, Die nicht in biefen Umfang fallen, mabrend binwiederum zwei Drittheile ber Unterthanen bes murttembergifden Staates in ben Berband ber fatholifden Rirche ***) nicht eingegliebert finb.

monutes, Perlow, at Lawrence, Vigl. 1984 Refilence bet Billfold 1944

^(*) Berf. urf. §§ 27. 70.4 nagag Chat nuc see ner med ian genendlicht

^{**)} S. Phillips, Kirchenrecht, II. 520 ff. Dr. Schulte, Spftem bes allgemeinen fath. Kirchenrechts. S. 434.

^{***)} Da bie Ratholifen in Burttemberg nach bem Rechte Ratholifen nur fo

Soll bas Recht ber fatholischen Rirche im württembergischen Staats gebiete wirffam fein, fo muffen bie von ihr bafelbft befindlichen Glieber in ihrem untrennbaren Busammenhang mit ber romifchen Rirche, woburch ihre Mitgliebichaft an ber allgemeinen fatholifchen Rirche permittelt wird, frei fich bewegen, ber Berfehr zwischen ber Particulars und ber allgemeinen Rirche muß nach Maggabe ber fatholifden Rirchenverfaffung vollfommen frei und ungehemmt fein. Dieg ift die Grundlage. Auf ibr baut fich bas Diocefanrecht, worin fich bas Recht ber Rirche gegenüber bem Staate junachft und unmittelbar gegenwartig bethätigt, auf; auch es muß in feinem gangen Inbegriff anerfannt und in ungefrantter Hebung, barf burch feine Bormunbichaft ober fonftwie gebemmt fein.

Diefem wirtfamen Recht ber Rirche fteht in gleicher Gelbfiberrlich= feit bas Majeftatorecht bes Staates gegenüber. Diefes befteht in ber That in nichts Unberem als in ber Musubung ber (auf gottlicher Unordnung gegrundeten) Staatsgewalt, namentlich in Aufrechthaltung ber Rechteordnung. *) Durch biefe Runction ericeint ber Staat bem Chriften ju allen Zeiten und in allen Formen, mag er ein drifflicher ober beibnifder, ein Patriarcal- ober Bernunftftaat fein, als eine Darftellung ber göttlichen Majeftat, ber Trager ber Staatsgewalt als ein Ebenbilb ber Gottheit felber. **)

Allein im Dargestellten liegt auch bereits neben ber gegenseitigen Unabhängigfeit bas Band bes gegenseitigen Bufammenwirfens. Die Rirche fcutt ben Staat (auch ben naturlichen, ber ihre gottliche Senbung ignorirt), indem fie benfelben in ihrer Lebre als eine von Gott gewollte Ordnung binftellt und ben Gläubigen ben Beborfam gegen bie beftebende Dbrigfeit als Bewiffenspflicht und als Willen Bottes einscharft. Sie fcutt ibn fobaun burch bie gefammte Bethätigung ihrer Aufgabe,

lange find, als fie mit ber romifden Rirde in Berband, ihr Bifchof in Ginbelt mit bem Befammtepiscopate und in Unterorbnung unter bem Papft fieht, mare es febr oberflächlich, vom Standpunft bes wurttembergifchen Staates aus ben Umfang ber tatholifden Rirche auf bas Lanbesbisthum gu befdranten. Diefes Lanbesbisthum ift organisch mit ber allgemeinen Rirche fo vermachsen, bag es für fich felber, von biefer abgetrennt, rein Richts ift, auch fein Recht mehr befist, ale mas thr vom Staate gefdentt wirb. Much ber württembergifde Staaterechtelebrer barf biefen organischen Berband nicht ignoriren. Brgl. biegu bie Ertlarung bes Bifchofs von Rottenburg auf bem Landtage von 1833 gegen bie Berordnung von 1830 bet Congner, G. 64. 105 alte B. Dr. Courte & in ift ift in Congner, S. feillide . Co.

^{*)} Der paritätische Staat. G. 42.

tall -Steinenrebts. G. 434. **) S. bie Stellen ber Bater bei Phillips, II. S. 458 ff. 463 ff.

durch die Förderung ber Sittlichkeit namentlich, welche ber Rechtsords nung und ber natürlichen Wohlfahrt der Gesellschaft unmittelbar zu Gute fommt.

Der Staat hingegen, schon ber natürliche und indifferente, schütt die Rirche, indem er ihr als Corporation, als rechtlicher Persönlichkeit die Wohlthat der Gesetze zu Theil werden läßt, ihr Recht gegen Angriffe sicher stellt, ihren Personen, Anstalten und namentlich ihrem Bermögen den allgemeinen bürgerlichen Schutz nicht vorenthält *).

Der Aufficht, bag bie Rirche nicht in die Sphäre bes Staates eingreife, fieht die andere auf Seiten der Rirche gegenüber, daß der Staat fich nicht in bas innere Gebiet bes firchlichen Lebens eindränge.

Der historische Staat ist zwar nicht auf ber abstracten Basis geblieben, namentlich hat sich vom driftlichen Staate des Mittelalters her in den Abarten besselben, die im Staate der Reformation und dem modernen paritätischen vorliegen, noch mancher Rest eines näheren oder besonderen gegenseitigen Schusverhältnisses erhalten. Auch die Convention wird Beispiele hievon bieten.

3m Uebrigen tonnen bie unverruchbaren Grundlinien über bas Berballniß von Staat und Rirche, Die von ber gegenseitigen Unabhängigfeit ausgeben, als ber wefentliche Inhalt bes rechtlichen Bewußtseins ber Begenwart, wie es fich aus bem Conflicte von Theorien und Uebungen in ber europäischen Belt entwidelt bat, gelten. Gie liegen auch als allgemeines Schemen ber Bereinbarung gwischen bem b. Stuble und ber Rrone Burttemberg zu Grunde. Aber bas bisber im Ronigreich, in ben Staaten ber oberrheinischen Rirdenproving geubte Rirdenftaaterecht entsprach benfelben nicht in allweg. Dasfelbe enthielt vielmehr, mit Mobl **) ju reben, "einige nicht unbedeutenbe Abweichungen" von ben bargeftellten Grundfagen. Die Staatsgewalt begnügte fich nämlich nicht mit ben Rechten, welche ihrem unveräußerlichen Majeftaterecht gegenüber ber Rirche, bem Rechteschuge, ben fie ihr wie jeder rechtefabigen Perfon gewährt, entfliegen, fonbern fie fprach noch einen befondern Rreis bon Befugniffen an, bem bann auch fpeciell für bie Rirche getroffene Unordnungen, Berordnungen und Behörden entsprachen.

Die im vorigen Jahrhundert unter der herrschaft josephinischer Grundfage aufgekommene Theorie ber hoheitsrechte über die Rirche

pfipflichen kinger nothweitbig, febate bavon Gebrauch-gemacht were

***) § (9 ber estorence nen 1830.

^{*)} Balter, Rirchenrecht § 43.

^{**)} Ctaaterecht, II. 480.

(jura majestatica circa sacra) bot ben Haltpunkt bafür. Dieses thatsfählich ausgeübte, sogenannte "oberschoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht" äußerte sich zuerst in einer ausgedehnten und bis in's Einzelnste bes kirchlichen Lebens sich erstreckenden Ueberwachung. Reine Verfügung einer Kirchengewalt, auch eine rein Kirchliches betreffende nicht, soll ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes vollzogen, oder auch nur verfündet werden *); noch genauer entwickelte die landesberrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 diese Vorschrift, mit bessonderer Anwendung auf die Stufen der hierarchischen Gewalt in der Kirche**). In Folge hievon waren selbst Hirtenbriese des Vischoss dem Placet unterstellt und mußten der Staatsgenehmigung ausdrücklich Erwähnung thun.

Der Verkehr ber Particularkirche mit dem h. Stuhle war gehemmt, er stand ausschließlich dem Bischofe zu, und auch er sollte bei Ausübung seines Rechtes die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Vershältnisse berücksichtigen ***). Gegen einen in der Provinz beständig resibirenden Nuntius hatten sich die vereinigten Regierungen in den Untershandlungen erklärt. Mit den staatlichen und staatsfirchlichen Behörden durfte das bischössliche Ordinariat nicht unmittelbar verkehren, die Vermittlung des Kirchenraths übte die Controle, um die Einwirkung der Kirche auf den Staat auf unschädliche Gegenstände zu beschränken ;).

fin ber eurephilden Belt mimidelt fat gellen. Gie liegen auch ale

. D Walter, Richenrecht & 43.

**) Chanterent, II. 1880.

rad (*) § 72 ber Berf.-Urt. blowe gunndnbarte and named. Diniamanflat

^{**) §§ 4} und 5 ber Berordnung:

[&]quot;3 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen firchlichen Behörben ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichen und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Berfügungen von Bichtigkeit, unterliegen der Genehmigung bes Staates und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und vissentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betressen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann ersolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt ist."

[&]quot;§ 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonftige Erlasse müssen, ehe sie kundgemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Berordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will."

^{***) § 19} ber Berordnung von 1830.

⁺⁾ Berordnung vom 21. Mai 1823.

Diefen und andern Boridriften ging eine entsprechenbe Drganifation ber Auffichtsbeborben gur Geite. Der Rirdenrath, ale bas oberfie Organ berfelben, nahm bie Decane, Pfarrer, Caplane und Bulfe= geiftlichen burch Dienftreverse für ben Staat und feine Rirchenorganifation in Gibespflicht *), und auch bei bem Orbinariate war ein Dberfirchenrath als landesherrlicher Commiffar anwefend **). Reine Provincial= fynobe ober Diocesanspnobe burfte ohne Genehmigung bes Staats berufen, feine Bisitation ber Diocese ohne fie abgehalten, nur im Beifein landesberrlicher Commiffare follten biefe firchlichen Ucte porgenommen werben ***). Gelbft auf Undachtenbungen, Befuch von Ballfabrien, Die Abhaltung bes Gottesbienftes an Sonn= und Festagen u. A. behnte bie Staatsaufficht ibre Borfdriften aus +).

Daran folog fich an bie unmittelbare Ginmifdung in bie geiftliche Bermaltung, ju beren Centralorgan fich abermale ber Rirchenrath machte. Sier hat ber St.- 21. f. 28. im Allgemeinen bas befte Urtheil über bie in ber erften Veriode ber Diocefe übliche Praxis gefällt. Wir finden ba, wie ber Staatsanzeiger fich ausbrudt ++), einen "Ansnahmeguffand," "ber fich ebensowenig mit bem biftorifchen Recht ber fatholifden Rirche, ale mit ber natürlichen Aufgabe ber Staategewalt vereinigen lief," indem unter ber Bunft ber politifden Beitverbaltniffe, bes allgemeinen Berfalls bes firchlichen lebens, bei bem ba= male berrichenben "Glauben an bie unbegrengte Buftanbigfeit bes Staates," "eine Staatsbeborde — ber fatholifche geiftliche Rath, fpater Rirchenrath - bie gange neue Organisation bes fatholischen Rirchenregiments felbfiffanbig in bie Sand nahm, fich jum proviforifchen Centrum besfelben machte und babei freilich über bas jus circa sacra nach allen Geiten binansgriff, ja, ben ausländifchen Ordinariaten, fowie bem fpateren Generalvicar wenig mehr übrig ließ, ale neben bem jura ordinis, wie bie Priefterweihe, Firmelung u. f. f., eine ungenügende Renntnignabme ober auch eine untergeordnete Mitwirfung bei ber Bermaltung." 3m

ting by mind , min by the court

** \$ 80 or Byrogenius por 1800.

^{*)} S. biefelben bei Longner, S. 422, 278 ff.

^{**)} Longner a. a. D. S. 169 f.

^{***) §§ 9} und 18 ber Berordnung von 1830.

⁺⁾ Mobl a. a. D. G. 545 ff. G. Actenmäßige Darftellung ber Berhandlungen ber württembergifden Rammer ber Abgeordneten auf bem Landtage von 18+1/42. Stuttgart. Berlag ber Metler'iden Buchhandlung. G. 79 ff. Befonbere aber C. 246 ff. Repider's Gefehessammlung, Band X.

⁺⁺⁾ Nr. 139 vom 16. Juni 1857.

Befonbern verbient Erwähnung, bag nicht nur bie Bergebung ber Pfründen, bas fogenannte landesberrliche Patronat, ale Ausflug ber Lanbeshoheit, fondern für ichlechtweg jebe Befegung von Rirchenftellen ein landesberrliches Beffatigungerecht angefprochen murbe; bag ber Staat Die erforberlichen Gigenschaften gur Unftellung im Rirchenbienfte, vom Bifchofe bis jum Gulfspriefter berab, normirte; bie ben Ausichlag gebenben Prufungen bagu, fowie bie Prufungen gur Aufnahme in ben geiftlichen Stand in bie Sand nahm, und, nicht gufrieden bamit, bas ge= fammte geiftliche Erziehungewesen bis zum bifcoflichen Seminare bin ausschließlich zu leiten, auch noch biefes feiner Gefengebung unterftellte "). Die Ueberwachung ber Rirchendiener in ihrer bienftlichen Stellung, Die Unfichnahme ber Strafgewalt über fie gebort ebenfalls bieber; nicht minber bie flaatliche Gefeggebung über bie Berwaltung bes fatholischen Stiftungs- und Localvermogens (Berwaltungsedict vom 1. Marg 1822) und bie Bermaltung rein firchlichen Bermögens (Intercalarfonds) fos wie Oberleitung ber gesammten Rirchenvermogeneverwaltung burch eine Staatsbehorbe. wie ber Brannmant und under eine alle alliffing

Endlich entspricht biefem weit über bie Grengen ber faatlichen Buftanbigfeit ausgreifenden oberfthoheitlichen Schutz- und Auffichtsrecht bie Anordnung bes fogenannten recursus ab abusu in rein firchlichen Dingen: "Den Beifilichen, fowie ben Beltlichen, bleibt, wo immer ein Digbrauch ber geiftlichen Gewalt gegen fie ftattfinbet, ber Recurs an bie Lanbes= beborde" **). In diniti whitting admonth as - 1010000 bland sinh

Man erfieht aus diefer überfichtlichen Bufammenftellung, bag ber Rirche fein Gebiet mehr übrig ober boch unbestritten blieb, wo fich nicht bie Staatsgewalt im Namen ihrer unveräußerlichen Sobeiterechte eingemischt und ben Sout in eine Bevormundung, die Ginfichtnahme in Leitung und unmittelbare Gelbftbetheiligung bei firchlichen Ucten vermanbelt batte.

Allein biefer factifche Buffant mar weber ber rechtliche, noch fam er ausschlieflich jum Bollaug. Letteres nicht, benn es barf nicht über= feben werben, bag bas Majeftaterecht bes Schuges fich in normaler, wohlthätiger Beife, neben ber Ausschreitung, bethätigt. Die freie öffentliche Religiondubung im gangen ganbe ift unter ben Schug ber Berfaffung gestellt, befigleichen ber volle Genug ber Rirchen-, Schul- und

^{*)} Beilage D jum Fundationeinftrument. Abgedruckt bei Longner G. 234 ff.

^{**) § 36} ber Berordnung von 1830.

Diesen und andern Vorschriften ging eine entsprechende Organissation der Aufsichtsbehörden zur Seite. Der Kirchenrath, als das oberste Organ derselben, nahm die Decane, Pfarrer, Caplane und Hülfsgeistlichen durch Dienstreverse für den Staat und seine Kirchenorganisation in Cidespslicht*), und auch bei dem Ordinariate war ein Oberkirchensath als landesherrlicher Commissar anwesend **). Keine Provincialsspnode oder Diöcesanspnode durste ohne Genehmigung des Staats besusen, seine Visitation der Diöcese ohne sie abgehalten, nur im Beisein landesherrlicher Commissare sollten diese kirchlichen Acte vorgenommen werden ***). Selbst auf Andachtsübungen, Besuch von Wallsahrten, die Abhaltung des Gottesdienstes an Sonns und Festagen u. A. dehnte die Staatsaussischt ihre Vorschriften aus †).

Daran ichlog fich an bie unmittelbare Ginmifdung in bie geiftliche Bermaltung, ju beren Centralorgan fich abermale ber Rirchenrath machte. Sier bat ber St.- 21. f. 2B. im Allgemeinen bas befte Urtheil über bie in ber erften Periode ber Diocese übliche Praxis gefällt. Bir finden ba, wie ber Staatsanzeiger fich ausbrudt ++), einen "Unenahmeguffand," "ber fich ebensowenig mit bem biftorischen Recht ber fatbolifden Rirde, ale mit ber natürlichen Aufgabe ber Staategewalt vereinigen ließ," indem unter ber Gunft ber politifchen Beitverbaltniffe, bes allgemeinen Berfalls bes firchlichen Lebens, bei bem bamals herrschenden "Glauben an die unbegrenzte Buffandigfeit bes Staates," "eine Staatsbeborbe - ber fatholifche geiftliche Rath, fpater Rirchenrath - bie gange neue Organisation bes fatholischen Rirchenregiments felbfiffanbig in bie Sand nahm, fich jum proviforifchen Centrum besfelben machte und babei freilich über bas jus circa sacra nach allen Geiten binansgriff, ja, ben ausländischen Ordinariaten, fowie bem fpateren Generalvicar wenig mehr übrig ließ, ale neben bem jura ordinis, wie Die Priefterweihe, Firmelung u. f. f., eine ungenügende Renntnignahme ober auch eine untergeordnete Mitwirfung bei ber Berwaltung." 3m

** 3 30 hrs Phytoconting pon 1830.

Abin wasters

^{*)} G. biefelben bei Longner, G. 422. 278 ff.

^{**)} Longner a. a. D. S. 169 f.

^{***) §§ 9} und 18 ber Berordnung von 1830.

⁴⁾ Mohl a. a. D. S. 545 ff. S. Actenmäßige Darfiellung ber Berhandlungen ber württembergischen Kammer ber Abgeordneten auf dem Landtage von 18⁴/₄₂. Stuttgart. Berlag der Mehler'schen Buchhandlung. S. 79 ff. Besonders aber S. 246 ff. Repscher's Geschessammlung, Band X.

⁺⁺⁾ Nr. 139 vom 16. Juni 1857.

Befondern verbient Ermagnung, daß nicht nur bie Bergebung ber Vfründen, bas fogenannte landesberrliche Vatronat, als Ausfluff ber Landesbobeit, fondern für ichlechtweg jede Befegung von Rirchenfiellen ein landesberrliches Bestätigungerecht angesprochen murbe; bag ber Staat Die erforderlichen Gigenschaften gur Unftellung im Rirchenbienfte, vom Bifchofe bis jum Gulfspriefter berab, normirte; bie ben Ausschlag ge= benben Prüfungen bagu, fowie bie Prüfungen gur Aufnahme in ben geiftlichen Stand in bie Sand nahm, und, nicht gufrieben bamit, bas ge= fammte geiftliche Erziehungewesen bis jum bischöflichen Seminare bin ausschließlich zu leiten, auch noch biefes feiner Befetgebung unterftellte #). Die Ueberwachung ber Rirchendiener in ihrer bienftlichen Stellung, Die Unfichnahme ber Strafgewalt über fie gebort ebenfalls bieber; nicht minder die faatliche Gefeggebung über die Berwaltung bes fatholischen Stiftungs- und Localvermogens (Berwaltungsedict vom 1. Mara 1822) und die Berwaltung rein firchlichen Bermögens (Intercalarfonds) fos wie Dberleitung ber gesammten Rirchenvermogeneverwaltung burch eine Staatebehörbe, Bille und eine Bun mennengen fin nathen vielle alliffing

Endlich entspricht diesem weit über die Grenzen der staatlichen Zusständigkeit ausgreisenden obersthoheitlichen Schutz- und Aussicht die Anordnung des sogenannten recursus ab abusu in rein kirchlichen Dingen: "Den Geistlichen, sowie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Misbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattsindet, der Recurs an die Landeszbehörde".**).

Man ersieht aus dieser übersichtlichen Zusammenstellung, daß ber Kirche kein Gebiet mehr übrig oder doch unbestritten blieb, wo sich nicht die Staatsgewalt im Namen ihrer unveräußerlichen Hoheitsrechte einsgemischt und den Schutz in eine Bevormundung, die Einsichtnahme in Leitung und unmittelbare Selbstbetheiligung bei kirchlichen Acten verswandelt hätte.

Allein biefer factische Zustand war weder ber rechtliche, noch kam er ausschließlich zum Vollzug. Letteres nicht, benn es barf nicht überssehen werden, daß das Majestätsrecht des Schutzes sich in normaler, wohlthätiger Weise, neben der Ausschreitung, bethätigt. Die freie öffentsliche Religionsübung im ganzen Lande ist unter den Schutz der Versfassung gestellt, deßgleichen der volle Genuß der Kirchen-, Schul- und

^{*)} Beilage D zum Fundationsinstrument. Abgedruckt bei Longner S. 234 ff. **) § 36 der Berordnung von 1830.

Urmenfonds "). Daraus folgt nicht nur, bag alle firchlichen Sandlungen und Bebrauche überall, auch in paritatifchen Drten, offen und unbeidranft ben canonifden Boridriften gemäß vorgenommen werben burfen, fonbern auch, bag ber Staat ba, wo fich eine binreichenbe Angabl von Ratholifen gesammelt bat, bie Grundung neuer fatholifden Rirden und Pfarreien zu bindern nicht befugt ift. - Der Staat ichugt ferner bie Rirche gegen alle Ungriffe, Die von Privaten ober Beborben ausgeben fonnten. Bei Beleidigungen gegen bie fatholifde Rirche und ihre Dogmen finden Die gefdarften Strafgefege Unwendung. - Die fatholifden Beiftlichen werben mit benfelben Ehrenrechten und Rugungen begabt, welche ben Dienern ber protestantifden Rirdengemeinschaft jugeftanben find ##). Bene Ueberichreitung war auch nach bem in Bürttemberg geltenben Rechte nicht ein rechtlicher Buffand; icon bas Drganifationsebict von 1803 ***) enthielt bas Berfprechen: "bie geiftliche Berichtsbarfeit und firchliche Abministration betreffend, fo bleibt es in Absiche ber fatholischen Lande bei ber bisberigen Episcopaljurisdiction." Die SS 71 und 78 ber Berfaffung aber bestimmen: "S 71. Die Anordnungen in Betreff ber innern Ungelegenheiten bleiben ber verfaffungemäßigen Autonomie einer feben Rirche überlaffen." "§ 78. Die Leitung ber innern Ungelegenheiten ber fatholifden Rirche fieht bem Canbesbifchofe nebft bem Domcapitel gu. Derfelbe wird in Diefer Sinficht mit bem Capitel alle biejenigen Rechte ausüben, welche nach ben Grunbfagen bes fatho: Tifden Rirdenrechtes mit jener Burbe mefentlich verbunden find." Und bie mit bem b. Stuble vereinbarte Erganzungebulle batte in Urt. VI. erffart: "Der Berfebr mit bem b. Stuble in firchlichen Ungelegen= beiten wird frei fein und es wird ber Ergbischof in feiner Diocefe und Rirchenproving, wie auch jeder Bifchof in ber eigenen Diocese mit vollem Rechte die bischöfliche Juriediction, die ibm nach ben fest geltenben Rirdengefegen und ber gegenwärtigen Rirdenbisciplin guffeht, ausuben." Erhielt fie auch in biefem Puntte ihren Bollgug nicht fofort, fo war boch, was ihr in ben Beg geftellt murbe, bie eigenmächtige Erlaffung ber landesberrlichen Berordnung von 1830, fein rechtsgültiger Uct, fonbern wie ber gesammte Musnahmszuftand ein brennender Widerspruch

faffung bat. Namenillo ju erflaren, mas an biefer feweren gelle

^{*)} Berf.=Urt. § 70. Berordnung von 1830 §§ 1 und 38.

^{**)} Raberes bei Mohl, a. a. D. II. S. 539 ff. III offe Ba dar (* ***) Repfcher, Gesepssfammlung X. 1. Rote.

nicht allein gegen bas anerfannte Recht ber fatholifden Kirche, fonbern gegen bas Majestätsrecht bes Staates felber.

Dieser Doppelwiderspruch lag darin, daß die Staatsgewalt, indem sie ihr von der Kirche verworfenes System aufrecht erhielt, insoweit nicht die Kirche, sondern ihren Willen über die Kirche schützte; oder wenn einer der Gesichtspunkte für Aufrechthaltung des der Kirche aufgenöthigten Systems, der sederzeit bei katholischerseits erhobenen Besschwerden hervorgekehrt wurde, die Rüchsicht auf die Protestanten, ausgeblich auf den confessionellen Frieden, auf den paritätischen Staat*) war, so schützte die Staatsgewalt abermals nicht die Interessen der katholischen Kirche, sondern den Protestantismus in der katholischen Kirche.

Damit kam aber das System, genauer besehen, mit dem Masestätsrechte des Schuges selber in Conslict. Dieses berechtigt und verpflichtet
bie Staatsgewalt, die Antonomie der katholischen Kirche zu sichern und
jeden Angriff, komme er, woher er wolle, abzuwehren. Die Staatsgewalt war also verpflichtet, zuerst ihre eigenen Angriffe zurückzuweisen, mit
andern Worten: die Uebertreibung der Hoheitsrechte brachte sie mit der
wahren Staatshoheit, die ohne unparteissche Rechtshandhabung nicht
denkbar ist, in Widerspruch. Das Masestätsrecht des Schuges lief der
Kirche gegenüber Gesahr, sich selber zu vernichten.

Salten wir, bevor wir das Seilmittel hiegegen in den Bestimmungen der Convention betrachten, hier einen Angenblick inne, denn von diesem Punkte aus strahlt ein helles Licht über weit verbreitete Jrrthumer und Mißgriffe.

Wenn man die Ueberschreitung der dem Staate gezogenen Grenzen auf ihren letten Ausdruck zu bringen versucht, so wird man nur zwisschen zweien in der Wahl schwanken, die in der deutschen Rechtsgeschichte eine gewisse Berühmtheit erlangt haben. Der erste heißt Resormationserecht. Die Staatsgewalt, das ist sein Inhalt, anerkennt die Religion nicht so, wie sie sich selber gibt, sondern so, wie sie dieselbe haben will. Die katholische Religion gibt sich wesentlich als kirchlicher Organismus, als eine große Gliederung von Particulars und allgemeiner Kirche, worin Alles sein Geseg und Maß durch die von der Kirche selbst gesgebene, von ihren Vorstehern überwachte und ausgelegte Kirchenversfassung hat. Namentlich zu erklären, was an dieser seweilen gelte,

^{*)} Brgl. 3. B. Nro. VIII. Abf. 2 ber Ministerialentschließung vom 5. März 1853 und die Einleitung, Abf. 2.

bem Landesherrn nicht minder angenehme Personen gelangen (Art. I.). Auch die staatliche Aussicht ift bezüglich aller wichtigeren Lebensäußerungen im firchlichen Gebiete vollkommen sicher gestellt (Inftr. zu Art. IV. und V.).

Zum tieferen Berftandniß biefer Normen über das zufünftige neue Berhältniß ber fatholischen Kirche zum Staate Bürttemberg ift es zweckmäßig, die Art. II., VI. und XII. ber Convention genauer zu besichtigen.

Nach Borfdrift bes Fundationeinstrumentes hatte ber Bifchof folgenden Gib bem Landesberrn ju fchwören:

"Ich schwöre und verspreche, bei dem h. Evangelium Gottes, Seiner königlichen Majestät von Württemberg und Allerhöchstdero Thronfolgern, sowie den württembergischen Staatsgesetzen Gehorsam und Treue. Ich verspreche kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Seiner Königlichen Masestät zu eröffnen."

Die Convention hat hiefur auf Berlangen bes h. Stuhles eine eins fachere, auch in Defterreich und Bapern eingeführte Formel angeordnet.

Art. II.: "Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Gr. föniglichen Majestät den Eid der Treue in solzgenden Worten ablegen: Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer Königlichen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an teinem Versehr ober Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gesahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen."

Die Abweichungen ber ersten Formel von der zweiten sind mehr formeller Art, und welcher derselben in dieser Hinsicht der Borzug gesbühre, ist unschwer zu entscheiden. Man hat indeß in der Auslassung der Staatsgesetze und in dem Zusaß, "wie es einem Bischose geziemt," einen Borbehalt gewittert; es lag nahe daran, sich der bekannten Beschuldigung gegen den Erzbischof von Freiburg zu erinnern, als habe er durch sein Berfahren im Kirchenconslict seinen Eid auf die Staatsgesetz gebrochen, und zu vermuthen, einem ähnlichen Borwurfe wolle durch die päpstlicherseits vorgeschlagene und von der Regierung genehmigte Fassung

für Conflictefalle in Bufunft vorgebengt werben. Bie verhalt es fich mit biefer Unnahme? Der Geborfam gegen bas Staatsoberhaupt fchlieft ben Beborfam gegen bie Staatsgesete in fich, und ber Beifag: "wie es einem Bifchofe geziemt" will nur bie fittlichen Beweggrunde zur Treue und jum Geborfam burch einen weiteren, ber aus ber bervorragenben Stellung eines Bifchofs bergeleitet ift, verftarten. Gin Borbebalt ift bier in allweg nicht angedeutet. Soweit ein folder besteht, theilt ibn im Befen ber Bifchof mit jedem Ratholifen; benn bie Lebre, bag fein Gefes ber Staatsgewalt, welches offenbar gegen gottliche Gebote erlaffen ift, bas Bewiffen verpflichte, daß im Gegentbeil Berweigerung bes Be= borfams Pflicht fei, ift eine Lebre für jedes Mitglied ber Rirche gultig, es mag eine Stufe in ihr einnehmen, welche immer es fei. Man muß aber jugeben, bag bier ber Bifchof vermoge feiner boben Stellung und feiner fpeciellen Berufepflicht ale oberfter Bachter ber Rirchengefete in ber Treue gegen bas gottliche Gefes allen Gläubigen voranleuchten wird. Diefes um fo mehr, ale fein Bemiffen außer ben allgemein drifflichen Berpflichtungen burch einen befondern firchlichen Gib, ben er in Die Bande feines Confecrators ablegt, gebunden ift. Diefer Gib lautet: "Ich werde ernft bedacht fein, die Rechte, Ehre, Privilegien und Die Auctorität ber beiligen romifden Rirde, unferes Beren, bes Papftes und feiner Rachfolger zu erhalten, ju vertheibigen, ju mehren, ju forbern. 3d werbe weber burch Rath, noch burch That, noch burch Bertrag Etwas thun, woburch gegen unfern Gerrn ober bie romifche Rirche etwas Nachtheiliges ober Prajudicielles in Bezug auf beren Perfonen, Rechte, Ehren, Stellung und Gewalt unternommen werben wollte. Und wenn foldes von irgend Jemand unternommen und beforgt worden, und ich foldes erfahren follte, fo werbe ich es binbern, foweit es in meiner Rraft liegt. Und ich werbe foldes, fo fonell ale möglich, unferm herrn, bem beiligen Bater, anzeigen, ober einem Andern, burch welchen er bavon Renntnig erhalten fann. Die Borfdriften ber beiligen Bater, De= crete, Berordnungen, Berfügungen, Borbebalte, Provisionen und aposto= tifche Befehle werbe ich mit allen Rraften befolgen und bewirfen, bag

Es sind somit im Gewissen bes Bischofs bie beiden Ordnungen gleichermaßen repräsentirt, dieses Gewissen ift sozusagen die personissierte Harmonie, das Maß, die Grenzscheibe beider. Der Unterthaneneid verbürgt die Treue gegen die ftaatliche Ordnung, der firchliche Eid aber ist ein Marksein gegen Uebergriffe der weltlichen Gewalt, weist diese in

fie von Undern befolgt werben."

Servielmi be liebelifden Kinde gum Sinnte Bürnemberg ift es zwecken ber ber ber ber ber bei befichtigen.

In Inderft bes fundentunginframentes hatte ber Bifchof folgenten Die bem Gribertenn ju ichmeten:

Id isteiner und verliemen, bei bem h. Erangelinm Gottes, Seiner finnigligen Majenar von Burmenberg und Allerhöchstero Thronfolgern, sowie den würstem bergrischen Stautögesesen Geborsam und Treue. Ich verzhunde fein Einvernändnis zu unterhalten, an feiner Berathschlasgung Ibeil zu nehmen und weber im Ins noch im Auslande Berbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ande gefährden, vielmehr, wenn ich von urgend einem Anschlage zum Nachtheile bes Staates, sei es in meiner Dibeese ober anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Seiner Königlichen Masseität zu eröffnen."

Die Convention bat biefur auf Berlangen bes b. Stubles eine eins fachere, auch in Defterreich und Bapern eingeführte Formel augeordnet.

Art. II: "Der Bijchof wird, bevor er bie Leitung seiner Kirche abernimmt, vor Sr. königlichen Majeftät den Eid der Treue in solgenden Worten ablegen: Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer Königlichen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehr ober Anschage, welcher die öffentliche Nuhe gefährbet, Theil zu nehmen, und weber inner von ser ben Grenzen des Königreichs irgend eine verbächtige Bestung unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem

Die Abweichungen ber erfien Formel von ber giv DE. formeller Urt, und melder berfelben in biefer Giene ALE= nung bubre, ift unichwer ju entideiben, op emt," ber Staatsgejepe und in been Beeinen Borospatt gewiller babe er fdulbigung gen Ibgefege Durad from B. burd bie depasted. te Kaffung

für Conflictefalle in Bufunft vorgebeugt werben. Bie verhalt es fich mit biefer Unnahme? Der Behorfam gegen bas Staatsoberhaupt fclieft ben Beborfam gegen bie Staatogefege in fich, und ber Beifag: "wie es einem Bifchofe geziemt" will nur bie fittlichen Beweggrunde zur Treue und jum Geborfam burch einen weiteren, ber aus ber bervorragenben Stellung eines Bifchofe bergeleitet ift, verftarfen. Gin Borbebalt ift bier in allweg nicht angebeutet. Soweit ein folder befieht, theilt ibn im Befen der Bifchof mit jedem Ratholifen; benn bie Lebre, daß fein Gefes ber Staatsgewalt, welches offenbar gegen gottliche Gebote erlaffen ift, bas Bemiffen verpflichte, bag im Gegentheil Berweigerung bes Beborfams Pflicht fei, ift eine Lebre für jedes Mitglied ber Rirche gultig, es mag eine Stufe in ihr einnehmen, welche immer es fei. Man muß aber jugeben, bag bier ber Bifchof vermoge feiner boben Stellung und feiner fpeciellen Berufepflicht ale oberfier Bachter ber Rirchengefege in ber Trene gegen bas gottliche Befeg allen Gläubigen voranleuchten wirb. Diefes um fo mehr, als fein Gewiffen außer ben allgemein drifflichen Berpflichtungen burch einen besondern firchlichen Gib, ben er in bie Sanbe feines Confecrators ablegt, gebunben ift. Diefer Gib lautet:

"Ich werbe ernst bebacht sein, die Rechte, Ehre, Privilegien und die Auctorität der heitigen römischen Kirche, unseres Herrn, des Papstes und seiner Nachfolger zu erhalten, zu vertheidigen, zu mehren, zu fördern. Ich werde weder durch Rath, noch durch That, noch durch Bertrag Etwas thun, wodurch gegen unsern Herrn oder die römische Kirche etwas Nachtheiliges oder Präjudicielles in Bezug auf deren Personen, Nechte, Ehren, Stellung und Gewalt unternommen werden wollte. Und wenn

foldes von B Jemand unternommen und beforgt worden, und ich foldes er Mie, fo werbe ich es hindern, soweit es in meiner Rraft lie. werbe foldes, fo fonell als möglich, unferm Berrn, , anzeigen, ober einem Unbern, burd welchen er badem bei den fann. Die Borfdriften ber beiligen Bater, Devon Mi m, Berfügungen, Borbebalte, Provifionen und apoftoevete, lifthe e ich mit allen Rraften befolgen und bewirfen, bag folgt werben." fie Do

prajentirt, dieses Gewissen ift sozusagen die personificirte Maß, die Grenzscheibe beiber. Der Unteribaneneid vergegen die flaatliche Ordnung, der fire ich aber ift egen Uebergriffe der weltlichen Gew iche in

gleich H ihre Schranfen, ift ein hemmichuh für bie Willfur, ohne bie mabre Sobeit und Majeftat bes Staates irgendwie zu beeintrachtigen.

Soferne der Bischof das Haupt des Klerus und der Gläubigen ift, stellt er in eminenter vorbildlicher Weise dar, was in diesen lebt. Die Zwiespältigkeit des Gewissens, seine Unterwerfung unter die kirchliche und staatliche Ordnung um Gottes Willen, daß es dem Kaiser gibt was des Kaisers, aber auch Gott was Gottes ift, sindet sich überall, wo der katholische Glaube lebendig ist.

Damit ist aber nur der Inhalt des firchlichen Rechtes überhaupt im katholischen Gewissen zu lebendiger Darstellung und zur öffentlichen Geltendmachung gebracht. In keinem Stücke kann dasselbe die Staatsboheit beeinträchtigen, die Schranke, welche es derselben zieht, ist nur der despotischen Willfür eine Fessel, dem gerechten Sinne dagegen ein wohlthätiger Regulator.

Art. IV. 1. Absat lautet: "Zur Leitung seiner Diöcese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Nechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines firchlichen hirtenamtes laut Berfügung oder Erklärung der h. Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom h. Stuhle gut ges heißenen Disciplin der Kirche gebühren."

Art. VI. "In firchlichen Angelegenheiten wird ber wechselseitige Berkehr des Bischoss, des Klerus und des Bolkes mit dem h. Stuhl völlig frei sein, ebenso wird der Bischos mit seinem Klerus und dem Bolke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischoss, die Actenstücke der Diöcesanspnoden, des Provincialconcils und des h. Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentslicht werden." Dazu (wie zu Art. IV., Abs. 1) enthält die Instruction an den Bischos folgenden Beisag:

"Man wird dem Bischof einschärfen, daß er in der hirtenamtlichen Leitung und Berwaltung seiner Diöcese sene Rechte, von welchen im ersten Absatz des Art. IV. und im Art. VI. der Convention die Rede ift, zum heil der ihm anvertrauten heerde also ausübe, daß er niemals solche Canones erneuere, welche wegen Berschiedenheit der zeitlichen und verlichen Berhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von diesem apostolischen Stuhle gutgeheißenen Disciplin außer Uebung gesommen sind, oder auch durch die gegenwärtige Convention eine Modification erhalten haben. Benn aber derselbe in seinem bischössischen Amte ein Generale oder eine Berordnung von größerer Bedeutung zu erlassen haben wird,

so solle er gleichzeitig mit ber Beröffentlichung berselben ein Exemplar an die königl. Regierung mittheilen. Soweit aber seine hirtenamtlichen Anordnungen sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, somit zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, wird der Bischof vor deren Beröffentlichung sich mit der königl. Regierung in's Einvernehmen segen."

In biefen beiben Artifeln, von benen ber erftere faft wortlich bem Urt. IV. bes öfferreichischen und Urt. XII. bes baverifden Concordats entspricht, liegen folgende wichtige Bugestandniffe: Die Unabbangigfeit ber Rirche, ihr felbsteigenes Recht, ift anerfannt und unter ben Schug bes Staates gestellt in bem nachsten Trager ihrer Gewalt, bem Bifchof und feinen bijchöflichen Rechten (Diocefanrecht); anerfannt und gefchust wird weiter bie Grundlage bavon, die gegenwärtig in Uebung und in Geltung befindliche Disciplin ber fatbolifden Rirde, inebefonbere bas firdenverfaffungemäßige Recht bee Dberbauptes in ber Befetgebung und Regierung ber Rirche; fur bie Musubung aller biefer und ber firchlichen Berechtsame überhaupt ift bas Placet aufgehoben; bie innere Bewegung aller Glieber bes firchlichen Drganismus nach ben firchenverfaffungs mäßigen Rormen endlich ift ber bemmenben Reffeln ber Staatsaufficht entlebigt. Dagegen verbleibt bem Staate bie feinem Schugrechte parallet faufende Ginfichtnabme in alle wichtigeren Acte ber firchlichen Berwaltung und Gefengebung, fowie bas Benehmigungerecht, Placet, für bie gemifchten, zugleich bie Staatsfphare berührenben Ungelegenheiten; endlich ift ibm jugefagt, bag bie firchliche Praris bie Erforberniffe ber Beit berudfichtigen werbe.

Mit dem legteren ift authentisch erklärt und mit den schon ausgehobenen Verfassungsbestimmungen (§§ 71 und 78) in Einklang gebracht der § 72 der Berfassung, welcher lautet: "Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schug- und Aufsichtsrecht über die Kirche. Bermöge besselben können die Berordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verfündet, noch vollzogen werden."

Es läßt fich nicht längnen, daß ber Wortlaut dieses S mit den Busgeständniffen ber Convention in Art. VI. nicht harmonirt, allein der Staatsanzeiger f. W. hat bereits eine Auslegung bes & angewendet, welche des weiteren Eingehens enthebt. Er bemerkt, der Sinn des S könne nicht der sein, daß eine absolute Borschrift ertheilt werden wolle, überhaupt alle firchlichen Anordnungen einer vorgängigen Genehmigung

bes Staateoberhauptes zu unterftellen, ein foldes unbedingte Placet . wurde mit ber § 71 gugeficherten Autonomie in birectem Biberfpruch fleben; vielmehr fonne ber Sinn nur ber fein: "Bebe Rirche ift in Be= giebung auf ihre inneren Ungelegenheiten autonom; ber Staat aber bat bie Pflicht, barüber ju machen, bag bie firchlichen Unordnungen fich wirflich auf bie innern Angelegenheiten beschränfen und zu biefem 3wede bas Recht, bei jeber firchlichen Anordnung ju verlangen, bag fie feiner porgängigen Genehmigung unterftellt werbe. In welchem Umfang bas Staatsoberhaupt biefes lettere Recht wirflich auszuüben nothwendig finbet, um feiner Pflicht ju genugen, ift Sache ber Sanbbabung und Bollgiebung; und es ift feineswege ausgeschloffen, bag bestimmte Ge= genftande jum Boraus als innere Ungelegenheiten bezeichnet und aner= fannt werben, bei benen eine fraatliche Benehmigung nicht erforberlich ift, fondern nur eine gleichzeitige, jur Controle bienenbe Ungeige. Die porgangige Genehmigung wird bamit nur gewiffen Rategorien von firch= lichen Anordnungen, Die gang innerhalb bes autonomen Gebiets ber Rirche liegen, jum Boraus ertheilt" *).

Es ist faum zu bezweifeln, daß die Stände, welche früher schon dem Begehren der Ratholiken gegenüber der exorbitanten Ausdehnung des Placet in den ausgehobenen §§ 4 und 5 der Berordnung von 1830 willfährig waren **), dem Auswege der Regierung beitreten werden. Die letztere hat schon in der Märzverordnung von 1853 (§ 2) im Bessentlichen dasselbe, was die Convention enthält, nur in etwas veränderter Fassung ***) an Stelle obiger Paragraphen auf die Bahn gebracht.

Ferner ist mit ben vorstehenden Bestimmungen der unmittelbaren Mitwirfung des Kirchenrathes bei den innern Berwaltungsangelegenheiten der Kirche für immer und grundsätlich ein Ende gemacht †), und das ordentliche Kirchenregiment in sein Necht eingesett.

Art. XII. ber Convention bestimmt: "Die mit ber Bereinbarung in Widerspruch stehenden königl. Berordnungen und Berfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden." Die britte Beilage erklärt, daß die Regierung "unter den mit der jezigen Convention unvereinbaren

^{*)} St.=A. f. W. Nro. 143.

^{**)} Das Rabere fiebe in Langs Einleitung jur Repfcher'ichen Gesetessammlung, Bb. X. S. 83 ff.

^{***)} S. St.=A. f. B. a. a. D.

t) St.=A. f. B. a. a. D.

und somit außer Kraft tretenden Berordnungen, selbstverständlich vorzugsweise die Berordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853,
sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht
von der Dotation des Bisthums handelt, nebst Beilagen C und D zu
diesem Justrumente" versteht. (C und D handeln von der Berwaltung
der Bisthumsdotation und der Leitung des Priesterseminars.)

Diese völlige Beseitigung ber einseitig erlassenen Kirchenpragmatif *) brudt ein principielles Zugeständniß aus und bildet so ben besten Schluß= puntt des bisher Aufgezählten, in der Convention Enthaltenen.

* *

Mit der dargestellten neuen Formulirung des Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sind langjährige Beschwerden und Proteste des kathoslischen Kirchenregiments, welche insgesammt an die Erlassung der Versordung von 1830 sich anlehnten, in der Wurzel gehoben. Voran die des Papstes im Breve Pervenerat non ita pridem. Eine oberstächliche Bergleichung zeigt, daß der VI. Artisel der Ergänzungsbulle in Art. IV. der Convention zur erneuten Anerkennung gekommen ist.

Weiter sobann jene Klagen bes einheimischen Kirchenregimentes, bie zur bischöflichen Motion führten.

Sogleich nämlich mit Errichtung des Bisthums begannen Unterhandlungen zwischen Ordinariat und Kirchenrath, um die Grenzscheide
zwischen Kirchen- und Staatsgewalt festzusezen; sie währten bis zum
Jahre 1841, wo der Bischof, die Erfolglosigseit seiner Bemühungen erfennend, in einer Motion an die Stände die Forderung aussprach, "daß
im Allgemeinen der Kirche, oder dem ihr Interesse wahrenden Bischof,
die Rechte, oder vielmehr die freie Uedung dersenigen Rechte zurückgegeben werde, welche der fatholische Kirchenrath im Biderspruche mit
den wesentlichen Bestimmungen der fatholischen Kirchenverfassung bisher
anstatt des Bischofs ausgeübt hat" ***). In der Nachmotion, sowie
von dem Abgeordneten Hefele wurden Belege für diese Uedergriffe aufgeführt ****). Die Commissionsmehrheit gab zwar zu, "daß eine genaue
Abgrenzung der Besugnisse des Ordinariats und katholischen Kirchenraths wünschenswerth sei" †), aber sie wünschte, und mit ihr eine Mehr-

^{*)} G. Einleitung G. 16 ff.

^{**)} Actenmäßige Darftellung, G. 19.

^{***)} Actenmäßige Darftellung, G. 79 ff., G. 246 ff.

^{†)} Actenmäßige Darftellung, G. 32.

beit ber Rammer, welche bem Untrage bes Bifchofe ibre Buftimmung verweigerte, eine andere Behandlung ber Sache. Much ber Correferent v. Rummel, obwohl ber Motion gunftig, balt bas legtere infofern für richtig, ,ale ber Bifchof gleich nach feiner Ginfegung in bie bifcofliche Burbe bie nach ber Rirchenverfaffung ibm als Bifchof gebührenben Rechte bon bem batte gurudforbern follen, ber ibn im Ramen und aus Auftrag bes Staates inftallirt bat; es war feinen Berbaltniffen gar nicht angemeffen, fich mit bem fatholischen Rirchenrathe über bie ibm canonisch ge= bubrenden Rechte einzulaffen, ba er für fich und ohne bochfte Ermächti= gung weber über bie Rechte bes bifcoflichen Amtes, noch über bie Stellung ber fatholifden Rirche im Staate überhaupt contrabiren fann; ware ibm die Ginfegung in alle feine Rechte verfagt worben, fo blieb es ibm unbenommen, ba feine Unfpruche auf ber aus vorausgegangenen Unterhandlungen mit bem Dberhaupte ber fatholifchen Rirche gu Stanbe gefommenen Bulle Ad Dominici gregis custodiam beruben, fich an bas Dberhaupt ber fatholischen Kirche zu wenden; burch bie Unterbanblungen mit bem fatholifden Rirdenrath bat er fich in eine gang fchiefe Stellung gebracht, aus ber er fich burch bie eingebrachte Motion berguszuwinden fuchte." Man muß biefe Bemerfungen eben fo treffend finden, als was berfelbe Correferent an einer andern Stelle fagt: "ber Rampf zwischen bem Episcopat und ber weltlichen Rirchenbeborbe wird ewig im Rreis fich breben, fo lang ber Begriff von Autonomie nicht feftgeftellt, analytisch gegeben und biernach bie Abgrengung ausgeschieben ift." Eben bas und nichts Anderes ift burch bie Convention geschehen, und zwar burch bas Mittel, welches bamale in ber Stanbefammer von ber gleichen Seite vorgeschlagen wurde, burch Bereinbarung mit bem b. Stuble.

Dieselbe Klage, welche der Bischof von Rottenburg in seiner Mostion erhob, spricht etwa 10 Jahre später die erste bischöfliche Denkschrift in den Worten aus: Es entbehrt nun einmal die Kirche "in den gesammten Diöcesen der oberrheinischen Provinz der Bedingungen einer freien, vollen, lebensträftigen Entwicklung sener Thätigkeit, welche mit der ihr gewordenen göttlichen Sendung ihr wesentlich vorgezeichnet ist." Und die zweite Denkschrift verwahrt sich, als ob die Bischöse eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Sewalt verlangten; ganz einstimmend in den Geist der Würzburger Synode begehrt sie nur die Anerkennung und Handhabung ihres Rechtes "in dem eigenthümlichen Umfange dessselben," d. h. also des Diöcesanrechtes. An dem § 2 der Märzverords

nung von 1853, ber im Wesentlichen mit bem Art. IV. ber Convention zusammenfällt, haben sie hauptsächlich bas auszusezen, daß der "eigensthümliche Wirfungsfreis" der Kirche noch nicht nach dem positiven Rechte bestimmt sei. Geschehe dieses, so geben sie sich mit der Fassung der Märzverordnung zufrieden *). Die gestellte Bedingung ist abermals durch die Convention als eine billige anerkannt und erfüllt.

Endlich gibt ber Inhalt ber Convention einen Magftab an bie Sand, um ben oberrheinischen Rirchenftreit nach ben objectiven Grundfagen bes Rechtes zu beurtheilen. Das unparteifche Recht ift ber befte Friedensftifter. Go lange bem Reformationerechte feine fefte Grenze gezogen war, wurde bas beutsche Baterland von Burgerfriegen gerwühlt; auch bei dem Reformationsrecht bes 19. Jahrhunderts hatte die fatholische Rirche auf die Dauer nimmer bestehen konnen. Diese Ueberzeugung theilten mit bem Erzbifchof Bermann von Freiburg febr viele Rirchenfürften **) und bochftebenbe Ratbolifen, Die ibm beipflichteten. In Die Staate= fpbare wollte biefer Rirdenfürft nicht eingreifen, er ignorirte nur nach einem bestimmten Termin bie Gingriffe ber bestehenben ftaatlichen Rirchenverordnungen und bandelte (in ber erften Phase burch Bornahme von Prüfungen ohne landesberrlichen Commiffar, burch Befegung ber Spitalpfarrei von Conftang und Ercommunication ber Dberfirchenrathe; in ber aweiten burd Unfidnahme ber Dberaufficht in Bermaltung bes Rirchenvermögens mittelft Erlag vom 5. Mai), als ob er in unbestrittenem Be= fite feines Diocefanrechtes mare. Der Dapft inbibirte biefes Sanbeln, bas er für pflichtgemäß erflärt batte, weil bie großberzogliche Regierung mit ibm als ber oberften guftandigen Beborbe bie firchlichen Ungelegenbeiten auf Grundlage bes positiven Rechtes ju ordnen munschte. Der gleiche Act alfo, wie er in ber murttembergifchen Convention vollendet porliegt, bereitet in Baben ben Frieden zwifden Staat und Rirche vor.

Wenn nun aber also burch die Convention die firchlichen Beschwerben ber Katholifen gehoben sind, ift bann nicht ben andern Religions= parteien, ober ber Sobeit bes Staates felber zu nahe getreten? Genau

^{*} Rirdlid-politifde Blatter aus ber oberrheinifden Kirchenproving. S. 30, 59. 128.

^{**)} Brgl. "Abressen an ben bochwürdigften Erzbischof hermann von Freiburg aus verschiebenen Theilen ber Chriftenheit aus Anlag bes badischen Kirchenftreites." Mainz. Berlag von Franz Kirchheim. heft I-IV.

genommen ift diese Frage schon im Borstehenden erledigt. Das soll uns indeß nicht abhalten, noch im Besondern auf diesen doppelgestaltigen Einswurf einzugehen. Der eine geht von den Protestanten oder den Ansängern des "christlichen Staates" (der Resormatoren nämlich), der ansdere von den Rationalisten, den Bertheidigern des Territorialspstemes oder des absoluten Staates, aus. Beide haben das gemeinsam, daß sie ihre Ubneigung gegen das der katholischen Kirche gewährte Maß von Freiheit hinter angeblicher Theilnahme, dort für den christlichen, hier für den modernen Charafter des Staates verbergen.

Schon im Jahre 1852 ericbien ju Beibelberg von einem Korpphaen ber Partei bas Schriftden: "Der driftliche Staat und die bischöflichen Denfidriften." 3m babifden Rirdenftreit fehrten abnliche Stimmen allenthalben wieder. "Wir wollen, beißt es ba, feinen undriftlichen Staat, weber ben unferer beutschen Lichtfreunde, noch ben unferer romi= ichen Kinfterlinge. Bir icamen und nicht bes Stagtes, bem wir bie mächtigfte Bewegung in ber neuern Beltgeschichte verbanfen, bes driftlichen Staates, ber fich nicht engbergig in confessionelle Reffeln legen lägt, fonbern in bem tiefen allgemeinen Grund ber driftlichen Babrbeit feine Burgeln fcblagt, ber alle Confessionen überdauern wird." Alles recht und gut, nur bittet man, nicht ju überfeben, bag ber driftliche Staat, ber "in bem tiefen allgemeinen Grund ber driftlichen Babrbeit feine Burgeln ichlägt," und fo bas romifche Element von beutichem Bo= ben verbrangen foll, für une Ratholifen ju enge ift. Bir glauben nam= lich nicht an ben allgemeinen Grund ber driftlichen Babrbeit, fonbern an ben Kels Petri, und wenn wir auch bem paritatifchen Staate nicht jumuthen, bag er fich auf biefen Gelfen ftelle, erfuchen wir ibn boch recht inftanbig, und nicht aus driftlichem Mitgefühl in ben Grund berabzufegen. Mit andern Borten: biefer überconfessionelle Staat, welcher feine Suprematie über die fatholifche Rirche beibehalten foll, ift ber protestantische, ber Staat ber Reformatoren, jener Staat, bem bie protestantifche Rir= dengemeinschaft bie oberfte Gewalt übertragen bat, ber beghalb bas oberfte Gefengebungs- und Richteramt in ihr ausübt. Dem fatholifch= driftlichen Staat überträgt bie Rirche auch viele Privilegien, niemalen aber ibre bifcofliche Jurisdiction, niemalen eine Suprematie in geift= lichen Dingen. Roch viel weniger fann fie biefe Suprematie bem pro= teftantischen ober mobernen Staate zugefteben. Der Staat bewahre biefe ber proteftantifchen Bemeinschaft, aber er verfchone bie Ratholifen bamit. Diefe feben auch binter bem Beibelberger Unfinnen nichts Geringeres

als bie Aufforberung, ber fatholifden Rirde jene protestantifde Staatssuprematie mit Bewalt aufzuhalfen, weil fie fich nicht in Gute bagu verfteben will. Db fich ein folches Unfinnen, wir wollen nicht fagen, mit ber driftlichen Liebe und Gerechtigfeit, fonbern nur mit bem confessionellen Frieden verträgt, mogen die Protestanten wohl bebergigen und fich in die Zeitlage fugen. Der driftliche Staat fowohl im mittel= alterlich fatholifden, ale im reformatorifc protestantifden Sinne besteht feit Anfang bes Jahrhunderts nicht mehr. Der Staat ift burch Leitung ber Borfebung paritatifch geworben, Ratholifen wohnen neben Prote= ftanten, als burgerlich Gleichberechtigte, beibe mit gleicher Freiheit gu öffentlicher Religiondubung, beiben gegenüber muß ber Staat eine gewiffe Indiffereng baben, um vor Allem gerecht gu fein. Das protestan= tifche Begebren aber, bag ber Staat bie fatbolifche Rirche nivellire, fie ibrer charafteriftifden Gigenthumlichfeit megen verfolge, murbe ben ge= feglich paritatifden Staat protestantifd machen, und biefe Reaction gu Religionsfriegen führen.

Gebt man indeffen jenem Begehren, daß ber Staat bas alte Suffem ber Uebergangsperiode beibehalte, etwas auf ben Grund, fo liegt ein tiefes Migtrauen babinter, ober ein bofes Bewiffen, wie man will. Der freien Rirche balten bie Rorppbaen ben Protestantismus nicht gemachfen. Sie werbe einen Bertilgungsfrieg unternehmen, beißt es, wenn man ibr Die Freiheit laffe. Beweise bat man feine bafur, aber befto mehr Bermuthungen. Denn bag fich bie Rirche gur Beit ber Reformation, wo fie im Bollbefige bes Rechtes war, ihres Befigthums mit allen Rraften erwehrte, bas zu verübeln mare boch etwas gar zu naiv. In ber Gegenwart aber baben bie Ratholifen weber Guftav = Abolphe = Bereine ge= ftiftet, noch Evangelische Bunbniffe mit allen Rationen geschloffen; fie geben rubig ihrer Bege und barren, mas Gott über fie und ihre Rirche verhängt. Gerade bie ichlimmften Unichlage find zu ihrem Beften ausgefallen; fo fann es auch mit bem Rathe geben, ihrer Rirche bie recht= mäßige Freiheit vorzuenthalten, bamit fie ben Protestantismus nicht beunrubige.

Eine ganz andere Saite schlagen die Rationalisten, die Vertheibiger bes Territorialspstems, an. Eine Reaction zum protestantisch-consessionellen Staate wollen auch sie nicht; der Staat soll indifferent, durchaus gleichgültig gegen die bestehende Kirche wie gegen protestantische Religionsgemeinschaften sein, sie völlig ignoriren, also namentlich durch keine Conventionen mit dem Papste sich binden oder zu etwas Besonderem ver-

fteben. Diefen Standpunft bat 3. B. ber "Beobachter" in Befampfung ber Convention eingenommen "). Inbem bie Regierung bem Papfte, einem Dritten, vertragemäßig in "innern Lanbesangelegenheiten" Rechte eingeraumt habe, bore fie auf, Gerr im eigenen Lande ju fein, babe fie einen Theil ihrer Souveranitat geopfert, fich eine Reffel auferlegt u. f. w. Der Rachbrud liegt bier auf ben innern Angelegenheiten; benn bag ein internationaler Bertrag bie Souveranitat nicht nothwendig beschränft, wird zugeftanden. Allein in biefen innern Angelegenheiten ftedt eine petitio principii, bag es ftaatliche Angelegenheiten feien, einen Rreis unveräußerlicher Sobeiterechte umfdliegen. Diefen Brrthum bat eben bie Convention beseitigt; icon bie murttembergifche Berfaffung fpricht von Antonomie in Rirchenfachen, von Gemiffensangelegenbeiten, von inneren firchlichen Ungelegenheiten, welche ben Staat nichts angeben, be= auglich beren er eine innere Schrante gegen fich gefest bat **). Gibt es aber einen folden Rreis, fo ift es fur ben Staat gleichgultig, ob bie autonome Gefellichaft ihr Recht felber ober burch ein Dberhaupt ausitbt, und im lettern Salle fann er feiner Sobeit nichts vergeben, wenn er mit biefem Dberhaupte über bie genquere Grenzbestimmung verhandelt. Satte er biefe Grenze von fich aus feftgefest, fo batte er bie von ihm anerfannte Autonomie verlett und außerbem einer Borausfegung bes murttembergifchen Grundgefeges entgegen gebandelt, nach welcher nicht blog bie Ratholifen bes Lanbes, fonbern auch bie Stanbe mit ihnen von ber Unficht ausgingen, gur Feststellung bes Begriffs ber innern Ungelegenbeiten fei ein Uebereinkommen bes Staatsoberhauptes mit bem b. Stuble ponnötben ***).

Nein, der Hoheit des Staates ist nicht zu nahe getreten, aber auch dem modern paritätischen Charafter des Staates nicht, wenn die kathoslische Kirche ganz nach Maßgabe ihrer Verkassung geschützt wird. Der württembergische Staat schützt zuerst den Protestantismus, zu dem das Staatsoberhaupt als Landesbischof in ganz enger Verbindung steht; sozdann die katholische Kirche; endlich die individuelle Gewissensfreiheit und mehrsache ihr entspringende Sectenbildungen. Darin liegt sein eigenzthumlicher modern paritätischer Charafter, der den Schutz der bestehenden Kirchengemeinschaften nicht aus, sondern einschließt. Nun hebt aber

^{*)} Brgl. Nro. 164-69. Nro. 188.

^{**) §§ 27. 71. 78.}

^{***)} Einleitung S. 10 f.

felbft bas öfterreichische Concorbat weber bie Rechte ber Proteffanten, noch ben Schutz ber individuellen Gewiffensfreiheit in Defferreich auf, viel weniger fann bieg bei ber Convention ber Fall fein, bie ben Um= ftanb, baf fie ein protestantifder Rurft abgeschloffen bat, ale Mertmal an ber Stirne tragt. Gine einläglichere Bergleichung mit bem ofterreichifden Concordate mag bierüber Aufschluffe bieten. Das öfterreichifche Concordat widerruft in abnlicher Weise wie Art. XII. und XIII. ber württembergischen Convention in Art. XXXV. Die Josephinischen Gefete: "Alle im Raiferthum Defterreich und in einzelnen ganbern, aus welchen basfelbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Ge= ftalt erlaffenen Gefete, Unordnungen und Berfügungen find, infoweit fie biefem feierlichen Bertrage wiberftreiten, für burch benfelben aufgehoben angufeben, und ber Bertrag felbft wird in benfelben ganbern von nun an immerbar bie Beltung eines Staatsgeseges haben. Deghalb verheißen beibe vertragichliegende Theile, bag fie und ihre Rachfolger Alles und Bebes, worüber man fich vereinbart bat, gewiffenhaft beobachten werben. Bofern fich aber in Bufunft eine Schwierigfeit ergeben follte, werben Ge. Beiligfeit und Ge. faiferliche Majeftat fich gu freundschaftlicher Beilegung ber Sache in's Ginvernehmen fegen." Auch geht es im Befent= lichen nicht weiter, wenn bas öfferreichische Concordat in Urt. XXXIV. bestimmt: "bas übrige, bie firchlichen Perfonen und Sachen Betreffenbe, wovon in diefen Artifeln feine Melbung gemacht ift, wird fammtlich nach ber Lebre ber Rirche, ihrer in Rraft ftebenben, von bem b. Stuble gutgebeißenen Disciplin geleitet und verwaltet werben." Dan fonnte bochftens fagen, bag bie Rirche in biefer ausbrudlichen Erffarung einen formellen Borgug erfennen muffe. Allein allerbinge um einen Schritt weiter als bie württembergische Convention geben bie Art. I. und II. bes ofterreichischen Concordats. Da beift es: Art. I .: "Die beilige romifch-fatholifche Religion wird mit allen Befugniffen und Borrechten, beren biefelbe nach ber Unordnung Gottes und ben Bestimmungen ber Rirchengesetze geniegen foll, im gangen Raiserthum Defterreich und allen Ländern, aus welchen basfelbe beftebt, immerbar anfrecht erhalten werben." Art. II.: "Da ber romifche Papft ben Primat ber Gbre wie ber Berichtsbarfeit in ber gangen Rirche, fo weit fie reicht, nach gottlichem Gefege inne bat, fo wird ber Bechfelverfebr gwifden ben Bifchofen, ber Beiftlichfeit, bem Bolfe und bem b. Stuble in geiftlichen Dingen und firchlichen Ungelegenheiten einer Nothwendigfeit, Die landesfürftliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, fonbern vollfommen frei fein." Diese Motivirung der Freigebung der Kirche, der ein ähnliches nicht so vollständiges Bekenntniß an der Spize des bayerischen Conscordates entspricht, charafterisirt das österreichische Concordat als die seierliche Verpstichtung eines Monarchen, der nicht bloß eine natürliche Gerechtigkeit gegen die Kirche erfüllen, sondern auch seinem katholische gläubigen Gewissen will; ihm entsprechen noch mehrere Jusagen (wie über die Immunität des Hauses Gottes u. A.), die der württembergischen Convention sehlen. Denn diese ist nichts als ein Act der Gerechtigkeit von Seiten eines Monarchen, der als Oberhaupt eines paritätischen Staates sich in seinem Gewissen, wie durch vorangehende Staatsacte hiezu verpstichtet erachtete. Die Convention, als redlicher Bollzug früherer Versprechungen der Verfassung, sichert erst die Parität, weit entsernt, sie irgendwie zu beeinträchtigen.

Zweites Rapitel.

Die Clemente der katholischen Rirchenorganisation in Württemberg.

Das Bisthum Rottenburg fällt in seinen Grenzen mit benen bes Königreichs Württemberg (362 DM.) zusammen *); es zählte im Jahre 1852: 554,814 Katholifen, ausschließlich bem römischen Ritus angehösrend, unter 1,733,263 Einwohnern bes genannten Staates, also etwas über 32 Procent ber Bevölferung **). Alle Katholifen stehen gegen=

^{*) &}quot;Die bischöstiche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben bas ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahre 1816 von der Augsburger, Speyerer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Propsiet zum h. Bitus in Elwangen, die ohne Diöcesanverband war, gehörten." Bulle Provida solersque.

^{**) 3}m Jahre 1846, beffen Zählung bas tönigl. württembergische Sof- und Staatshandbuch für 1854 ber confessionellen Statistif zu Grunde legt, nur 30,33, nämlich 531,566 unter 1,752,538.

wärtig, nach Aufhebung jeglicher Art von Exemtion, sowohl einzelner Personen als ganzer Corporationen*), im Diöcesanverband und sind als Diöcesanen durch das Pfarrspstem, das den Sprengel gliedert, abgetheilt. Die Diöcese zählte im Jahre 1855: 652 Pfarreien, 7 Curatien, 157 Caplaneien und 91 ständige Vicariate **). Die Kirchensstellen zerfallen im Uebrigen in 29 Capitel, denen je ein Decan vorsteht, mit einem Capitelskämmerer für die sinanciellen Verwaltungssachen.

Die Spige der Hierarchie in der Diöcese, der Bischof, wird ors dentlicherweise, nach dem in Deutschland gemeingültigen Rechte, vom Capitel gewählt und vom Papste bestätigt. Das erste Mal wurde er in der Provinz durch Berständigung zwischen Papst und Landesherrn einsgesett. Die Ergänzungsbulle schreibt über die ordentliche Besetzung des Stubles in Art. I—III. vor:

"Erftens: Go oft ber erzbifcofliche ober ein bifcoflicher Gig er= ledigt fein wird, wird bas Capitel ber betreffenden Cathebral-Rirche Sorge tragen, bag innerbalb eines Monate, vom Tage ber Erlebigung an gerechnet, bie Landesfürften bes betreffenben Bebietes von ben Ramen ber jum Diocesan-Rlerus gehörigen Canbibaten, welche basselbe nach ben canonifden Borfdriften wurdig und tauglich erachtet, bie erzbifcofliche ober bifcofliche Rirche fromm und weise zu regieren, in Renntniß ge= fest werben. Benn aber vielleicht einer von biefen Canbibaten felbft bem lanbesfürften minder angenehm fein mochte, fo wird bas Capitel ibn aus bem Bergeichniffe ftreichen; nur muß bie übrig bleibenbe Ungabl ber Candibaten noch binreichend fein, bag aus ihr ber neue Borfteber gewählt werben fonne; bann aber wird bas Capitel gur canonifchen Babl eines aus ben noch übrigen Canbibaten jum Erzbischofe ober Bi-Schofe nach ben gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und bafür Sorge tragen, bag bie Urfunde über bie Babl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrift bem Papfte vorgelegt werbe.

"3 weitens: Die Bewerkselligung des Informativprocesses über die Eigenschaften der Promovenden jum erzbischöflichen oder zu dem bischöfs

^{*)} Fundationeinftrument vom 14. Mai 1828, Eingang.

^{**)} Bischof Johann Baptist von Evara sandte eine Beschreibungeurkunde vom 31. Juli 1820 nach Rom, worauf die Bulle Provida solersque fußt (Repscher X. 911). Die Zahl der Pfarreien, die 1819: 526 betrug, hat somit seit dieser Zeit um 26 zugenommen; dagegen sind die Caplaneien von 191 zurückgegangen auf 157. Wie sich das Verhältnis durch die Zehentablösung von 1848 gestalte, sind wir außer Standes anzugeben.

schöfe gegen biese verschiebenen Ueberschreitungen ber Ergänzungsbulle *). Die Convention, indem sie ihrem Begehren gerecht wird, bezieht sich indes mit ihrer Erinnerung an die geschehenen Bereinbarungen nicht allein auf die Besetzung des bischöstlichen Stuhles, sondern auch des Capitels und der Domcaplaneien, bezüglich deren das bereits Entwickelte wiederkehrt.

Das Capitel im Bisthum Rottenburg, fundationsmäßig aus einem Decan und feche Capitularen gebilbet **), bem Bifchof ale beffen Senat nach Maggabe ber canonifden Befege gur Seite ftebend. fowie als Bablforper in Erledigungsfällen functionirend, batte erftmals fammt ben feche Domcaplanen, nach Borfdrift ber Ergangungs= bulle, burch ben Bifchof im Namen bes Papftes feine Befegung ju erlangen. "In ber Folge aber, ichreibt ber Urt. IV. vor, fo oft bas De= canat, ein Canonicat ober ein Bicariat (Caplanei) erledigt wird, wird abmechelungeweise ber Erzbischof und beziehungeweise ber Bifchof ober bas betreffende Capitel, innerhalb fechs Wochen, vom Tage ber Erle= bigung an, bem ganbesfürften vier Canbibaten, welche bie beilige Beibe erhalten baben und mit ben Eigenschaften begabt find, welche bie canoniichen Boridriften bei ben Capitularen erforbern, porlegen. Wenn aber vielleicht einer von biefen Candibaten bem Canbesfürften minder angenehm fein follte, fo wird ber Landesfürft bem Erzbischof ober Bifchofe ober beziehungsweise bem Capitel foldes eröffnen laffen, bamit jener aus bem Bergeichniffe geftrichen werbe; bann aber wird ber Ergbifchof ober Bifchof, ober beziehungemeife bas Capitel, um bas Decanat, ein Canonicat, ober eine Prabende ober ein Bicariat gu befegen, gur Er= nennung eines ber übrigen Canbibaten ichreiten, welchem ber Erzbischof ober Bifchof bie canonische Ginsegung ertheilen wirb."

Auch hierauf bezog sich bas Breve Leo's XII., weßhalb basselbe auch an ben Bischof gerichtet war; besgleichen hatte für biese Fälle

Jahre Seelsorge ober Berwaltung eines Lehramtes geforbert. Daburch, sagt bie Darlegung, würde die Anzahl der wählbaren Personen zu sehr beschränkt, und namentlich diesenigen ausgeschlossen, "welche entweder durch ihre adelige Geburt ober durch die Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einen oder dem andern Amte entfernt gehalten wurden." Die neuesten Grundlagen S. 362.

^{*)} Die Bischöfe bitten nur im Allgemeinen bringend, daß "die Aufftellung der Candidatenlifte, sowie überhaupt das ganze kirchliche Wahlgeschäft von jeder Art weltlicher Einmischung frei erhalten werde." Kirchl.-pol. Bl. aus der oberrh. Kirchenpr. S. 52. Specialeingabe sub XIII.

^{**)} Bulle Provida solersque.

bas Fundationeinftrument (§§ 6 und 7) Borfdriften wie in Betreff bes Bifchofe, bie über bas canonifche Dag binausgeben, ertheilt *). Uebri= gens bat bie fonigt. Regierung icon vor bem Buftanbefommen ber Convention in zwei Fallen fich an bie vereinbarten Borfdriften gehalten, indem fie sowohl von ber leberwachung ber Bahl burch landesherrlichen Commiffar, als von ber lanbesberrlichen Beftätigung bes Ergebniffes abftand **). Auch bem bochwurdigften Bifchofe Jo feph murbe ein landes= berrliches Beftätigunge = Decret nicht zugefandt ***). Indem nun bie Convention in Art. I. fefiftellt: "In Betreff ber Befegung bes bifchof= lichen Stubles von Rottenburg, ber Canonicate und ber Prabenben an ber Domfirche bleibt es lediglich bei bem mit bem beiligen Stuble früher vereinbarten Berfahren," fo ift bas vertragemäßige canonifde Recht in feine Geltung eingesett, und andererfeits burch ben Bufat ber Inftruc= tion an ben Bifchof: "Es ift bes beiligen Stubles Abficht, daß an ben apoftolifden Genbidreiben, welche in ber form von Breve's von Leo XII. unterm 22. Marg 1828 erlaffen worben find, in bem Ginne fefigehalten werbe, welchen die Borte geben" - ein Anspruch ber Regierung fo gewahrt, bag jeber Digbrauch abgeschnitten ift.

Wissiandern, sei es im heimischen Europa, wird sie der Pflanzstätte bes Klerus, der Erzeugerin unentbehrlicher Werfzeuge des Bischofs, des Seminars, als eines der hauptsächlichten constitutiven Elemente einer Diöcese, ihre besondere Ausmerksamkeit zuwenden. Die Bulle Provida solersque sette auch voraus, daß eine solche geistliche Bildungsanstalt, ein Seminar, in Württemberg bestehet), allein das Fundationsinstrument gibt dazu die Erläuterung, daß die königliche Regierung der Erwartung der Kirche durch mehrere gesonderte Anstalten und die Bersbesserung der Gymnasien entsprochen zu haben geglaubt hat ††). Diese

^{*)} Berordnung von 1830 § 20.

^{**)} St.=A. f. B. Rro. 140 vom 17. Juni 1857.

^{***)} Specialeingabe sub XIII.

^{†) &}quot;In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen foll nach Borschrift der heiligen Kirchen-Bersammlung von Trient zur Erziehung und Unterweisung des Klerus, unter der freien Leitung und Berwaltung des Bischofs, eine geiftliche Bisdungsanstalt (Knadenseminar) bestehen, wo eine dem Bedürsnisse und Rupen der Diöcese angemessene Anzahl von Zöglingen erhalten werden kann. Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen dergleichen schon bestehen, so besehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzig noch übrigen eine solche zwedmäßig errichtet werde." Bulle Provida solersque.

^{††) § 13.} Brgl. §§ 25 und 26 ber Berordnung von 1830.

sind, neben dem Priesterseminar in Rottenburg, das mit der katholische theologischen Facultät vereinigte und mit dieser seit 1817 der Universsität Tübingen einverleibte Wilhelmsstift (höhere Convict) und die beiden mit den Obergymnasien in Ehingen und Rottweil verbundenen niederen Convicte, bestehend durch Berordnung vom 20. Sept. 1824. (Weiteres im Fünften Rapitel.)

Das Schulmefen überhaupt ift, von ben geiftlichen und ben Schullehrer - Bilbungeanftalten *) abgeseben, nur in ber unterften Geftaltung, im Bolfeidulmefen, confessionell gefdieben und wird ber ftaatliche Aufwand hiefur und fur bie lettgenannten Anftalten als eine Leiftung zu Gunften ber fatholifden Rirche mit Recht behandelt **). Der Katalog gablt ***) 788 Schulgemeinden mit 1134 Lehrern. Die Staats: maifenhäuser (Stuttgart und Beingarten), bie Schulen in Strafanftalten, Die Aderbau-, Gewerbe-, Real- und Die gelehrten Schulen, lettere von ber Lateinschule bis zur Universität (4 Lyceen und 6 Gymnasien liegen bagwifden), befigleichen bie Militar= und Runficulen find gefetlich con= fessionell gemischt ober paritätisch. Doch bedingt bie Dertlichkeit und bie Bezugequelle bes Ginfommens ber Lebrerftellen einen porberrichend fatholifden ober protestantifden Charafter ber betreffenben Unftalt. Daber fonnen 18 Lateinschulen bes Landes und 3 Gomnaffen (Chingen, Ellwangen, Rottweil) unter 6 Gymnafien und ben 4 Lyceen als vorherrichend fatholifche bezeichnet werben. Gie fteben insgefammt unter ber Leitung bes Studienrathes +). (S. Biertes Rapitel.)

^{*)} Ein Seminar besteht in Gmund unter ber Borstandschaft eines tatholischen Geistlichen; außer ber Lehrerbesoldung gewährt die Regierung den Zöglingen (Normalzahl 80) Stipendien von 30-50 fl. Daneben werden vier kleinere Schulsehrerseminarien in katholischen Oberamtsftädten und Musterlehrer von der Regierung in Etwas unterflügt.

^{**)} Bir sind dießfalls mit dem Verfasser der Schrift: "Reueste Denkschrift der württ. Staatsregierung an den römischen Stuhl. Beröffentlicht und beleuchtet nebst einigen wichtigen Actenstüden." Schaffhausen. Berlag der Hurter'schen Buchhandlung 1844 — S. 105 ff. keineswegs einverstanden. Er greift die Regierung aus dem Grunde, daß sie der katholischen Kirche diesen Auswand aufrechne, ohne ihr ein entsprechendes Maß von Einfluß zu gewähren, an; allein in der Aufrechnung liegt mit eine Bürgschaft, daß der confessionelle Charakter der Bolksschule aufrecht erhalten und der Kirche der ihr zustehnede Einfluß nicht verweigert werde.

^{***)} Statiftifdes Sandbuch ber tath. Schulftellen Bürttemberge, von Rubn und Remmlinger. S. 376.

⁺⁾ Auch hierin fonnen wir ber Polemit ber vorgenannten Schrift nicht beipflichten, wenn fie fich beflagt, bag unter 72 Lateinschulen nur ein Biertheil ben Ratholiten zufalle. S. 96. Die fatholischen Landestheile haben mehr Land- als

Rlöfter eriftiren feine in Burttemberg; fie find in der Sacularisfation vollftändig verschwunden *). Bas fich neuerdings gebildet hat, find vereinzelte Niederlaffungen von weiblichen Congregationen, die theils als Kranken-, theils als Lehrschwestern im Lande Dienste leiften.

Das Rirchenvermögen zerfällt in vier Abtheilungen: die Dotation bes Bisthums (Aufwand für ben bischöflichen Tisch, Besoldung ber Capi-tularen und Domcaplane, Rosten bes Priesterseminars). Sodann das Pfründvermögen ber einzelnen Rirchenstellen; ber aus den Bacaturen ber legtern gespeiste Intercalarsonds und endlich das Localsistungsvermögen.

Bon ben legtern brei Arten wird im Siebenten Kapitel bes Beitern bie Rebe sein; bezüglich ber Dotation bes Bisthums enthält bie Con-vention die Bestimmung:

Art. III.: "Die fonigliche Regierung wird die von ihr ftets anerfannte Berbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, fobald es die Berbältniffe zulaffen."

Der "Staatsanzeiger für Württemberg" erläutert bazu: "Nach bem bei Errichtung bes Bisthums getroffenen Uebereinsommen sollte ber Auf-wand für basselbe nicht bloß burch jährliche Beiträge aus der Staats-fasse gedeckt, sondern es sollte ein Besithum ausgeschieden werden, das die vertragsmäßige Rente gewährt." Dieß ist vollsommen richtig, wie aus der Bulle Provida solersque und dem bischössichen Erlaß**) des

Stadtbevölferung, barin scheint uns ber Grund zu liegen; sonft aber ift, wie eine Bergleichung mittelft bes Staatshandbuchs ausweift, ber Grundsas, bas in jedem einigermaßen bedeutenden Städtchen eine Latein-, neuerdings auch niedere Real-schule vorhanden sei, consequent durchgeführt.

^{*)} Eine ftatistische Uebersicht dieser facularisirten Infitute, absehend von den Zesutienklöstern, welche das gleiche Loos vor dem Anfall an Bürttemberg traf, ist in Rro. 247 des deutschen Bolksblattes vom 28. October 1857 gegeben. Darnach bestanden vor der Katastrophe auf dem Boden des heutigen Bisthums Rottenburg: 8 Benedictiner-, 1 Cistercienser-, 4 Prämonstratenser-, 3 Dominicaner-, 5 Augustiner-, 3 Karmeliter-, 19 Franciscaner- resp. Minoriten- und Kapuzinermannsklöster; außerdem 9 Frauenklöster vom Benedictiner- und Cistercienser-, 5 vom Dominicanerorden. Säcularistrt wurden sie zum kleineren Theil von Guts- und Standes-berrschaften.

^{**) ...} Wir ermächtigen und beauftragen ben ehrwürdigen Bruber Johann Baptist von Reller, Bischof von Evara, ... "baß er zu der oben gedachten, Kirchen, Capitel und Seminarien betreffenden Dotation burch ftandige Guter und Grundstüde und andere mit Specialhypotheken versehene Einkünste, welche späterhin in ftandige Güter und Grundstüde verwandelt und von ihnen als Eigenthum beseisen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den durchlauchtigsten Fürsten, in deren Gebtet die einzelnen Diöcesen liegen, dargeboten worden

Bollziehers berfelben, bes Bifchofe Johann Baptift von Evara, fomie bem Fundationsinftrument erfichtlich ift. Die Berpflichtung gur realen ober bleibenben und feften Dotation baftete bem facularifirten Rirchenaute an (f. u.) und murbe auch von ben gu Frantfurt verfammelten Regie= rungen anerfannt. Benn bemungeachtet bis gur Beit eine folche Realbotation noch nicht in's Wert gefegt ift, fo ift bieg, nach bem "Staatsanzeiger für Burttemberg", theils wegen ber "Schwierigfeit, ein mit Sicherheit eine genau beffimmte Rente gemabrenbes Befigthum gu begeichnen, theils megen bes babei entftebenben größeren Bermaltungsauf= wandes nicht erfolgt." Dagegen wurde einigermaßen Erfan geboten für biefe Sicherheit burch eine von bem Finangminifterium ausgestellte Urfunde, worin bie auf bie Rameralamter Sorb und Rottenburg ange= wiesenen Ginfünfte burch Domanialguter und Gefälle ber genannten Rameralamter bypothefarifc verfichert find. Sobann enthalt bie gun= bationsurfunde bes Bisthums bas ausbrudliche fonigliche Berfprechen: "Bir wollen jedoch Und und Unfern Rachfolgern porbehalten, jene Gin= fünfte nach ihrem Berthe in Grundeigenthum ober in Ginfunfte aus bemfelben umzuwandeln." Warum die fatholifde Rirche auf die Real botation großen Werth legt, ift bier nicht ber Ort bes Beitern gu befprechen; bas fefte Eigenthum fteht immer hoher ale bie Rente, und beute icon bat bas Gelb nimmer ben Berth, ben es 1821 batte, mab= rend Grundeigenthum feitbem im Berthe fich wohl verdoppelt hat. Für bie Diocese Rottenburg bat bie bischöfliche Specialeingabe (sub XVI.) noch einen besondern Brund angebeutet, in der Erflärung, daß bis gum Bollgug bes fonigl. Berfprechens ber Bifchof jedenfalls barauf halten muffe, "bag ber ftift ungemäßige Charafter ber Bisthumsausftattung ge= genüber bem fanbifden Berwilligungerecht fortan gewahrt bleibe." Die

principal to the control of the control of the control of the control of

ift." Bulle Provida solersque. Der Bericht bes Executors war vom 10. November 1820. In seinem Erlaß vom 25. October 1827 heißt es (Repscher, X. 913 ff.) u. A.: es sei zwar wahr, daß diese Dotation dem reinen Begriff vom Kirchengut nicht völlig entspreche, sie erhalte aber ein größeres Gewicht namentlich durch die Berscherung, am Ende der Urkunde, daß bei Bermehrung der kirchlichen Bedürsnisse sie Absicht der königl. Regierung sei, dieselben zu befriedigen. So sehr auch Se. Heiligkeit die Realdotation gewünscht, so habe Sie doch in Erwägung der Zeitverhältnisse zu der geschehenen Dotation mit Bersicherung auf Domantalgüter, "salva tamen redituum in bona ac kundos, proprietate possidendos, mutatione sive conversione, quam primum efficienda seu persicienda" zugestimmt. — Die Gesammisumme ist, den Gehalt des Generalvicars für einen Domcapitular inbegriffen, auf 50,022 st. jährliches Einkommen sestgesest.

Bisthumsbotation wird nämlich in jedem Etat als Posten des Cultminissteriums den Ständen gegenüber aufgeführt. Bielleicht hatte der "Staatsanzeiger" die in dem angedeuteten Umstande liegenden Gefahren, an denen indessen die Kirche rein unschuldig ist und deren volle Berantwortlichkeit auf dem Staate ruht, im Auge, wenn er sagt: "es läßt sich nicht verstennen, daß die erneute Anerkennung der Berpslichtung zur Realdotation bei der Underechendarkeit zufünstiger Verhältnisse für die katholische Kirche einen Werth haben könnte," womit man einverstanden sein muß, porausgesest natürlich, daß diese Erneuerung einen Schritt näher zur Erfüllung der Verpslichtung thut.

Mit dieser Verpflichtung ist eine andere, zur Ausscheidung eines besonderen katholischen Kirchengutes, nicht zu verwechseln. § 82 der Versellet. *) verheißt dieselbe, und die mit der Dotation gemeinsame Grundlage bildet der oben genannte § 35 des R. D. H. Sch., den sowohl die Franksurter Grundzüge als die Verordnung von 1830 dießfalls zu verwirklichen versprachen **). Im Jahre 1819 versuchten die Stände eine Taxation des säcularisirten katholischen Kirchenguts; abgesehen vom vorderösterreichischen Religions- und Studiensonds, dessen Einskünste auf 150,000 fl. geschätzt werden, schlug man den Ertrag der 1803

^{*) &}quot;Die katholische Kirche erhalt zu Bestreitung berjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, ober die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zweden ausschließlich gewidmeten Kirchensonds. Zum Behuse der Ausscheidung desfelben vom Staatsgut und der nähern Bestimmung der künstigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) beim altwürttembergischen Kirchengut sessenzt, eine Commission niedergesetzt werden.

^{**)} Der § 35 bes R. D. S. Sch. hatte ausgesprochen, daß alle fäcularisirten Kirchengüter "der freien und vollen Disposition des respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuse des Auswandes des Gottesdienstes, Unterrichts und anderer gemeinnüßigen Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen sein sollten, unter dem bestimmten Borbehalt der sesten und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die ausgehobene Geistlichkeit." Die doppelte Berpstichtung, welche hierin ausgesprochen ist, wurde von den zu Frantsurt vereinigten Regierungen in den Grundzügen § 71 vollständig anersannt, indem daselbst bestimmt ist: "Es solle möglichst Bedacht darauf genommen werden, in jedem deutschen Staate neben der Dotation der Bisthümer und der dazu gehörigen Institute einen eigenthümlichen, von dem Staatsgut abgesonderten allgemeinen Kirchensonds neu zu bilden." Deßgleichen in § 39 der Berordnung vom 30. Januar 1830. Brgl. Wertmeisters Auslegung des § 35 in seinem "Entwurf einer neuen Bersassung der deutschen fathol. Kirche in dem deutschen Staatenbunde," S. 6.

säcularisirten Kirchengüter zu 300,000 fl. an *). Auch beschäftigten sich in ben 20er Jahren die Stände lebhaft mit der Verwirklichung des § 82 der Verf.-llrf. **). Seitdem aber ruhte die Angelegenheit, deren Schwiesrigkeiten wegen des gleichartigen Begehrens der protestantischen Relisgionsgemeinschaft, neuerdings durch allgemeine Verluste in Folge der Gefälls und Zehentablösung von 1848 eher erhöht als vermindert worden sind. Einstweisen anerkennt der Staat die Verpflichtung, für die bessondern Bedürfnisse der katholischen Kirche, wozu keine Fonds vorhanden sind, hülfeleistend einzutreten, doch werden diese Reichnisse als Leistungen aus Staatsmitteln behandelt. In dieser Hinsicht hat die Convention nichts bestimmt, hier ist die Kirche auf den guten Willen der Regierung und die Mittel, welche der moderne Versassungsstaat ihren Angehörigen im Königreich an die Hand gibt, angewiesen.

* *

Es ift anerfanntermagen eine oberflächliche Betrachtungsweife, ben Werth einer Berfaffungeform abgeloft von bem Rorper, bem fie angepaßt ift, ju beurtheilen. Ginem folden Diggriffe auf firchlich-politiichem Gebiete fucht bie porfiebenbe Sfigge porgubeugen. Er fonnte pon zwei Seiten begangen werben; von Golden, benen bie Convention gu viel gewährt, ju viel Elemente von ben Concordaten fatholifcher Stagten befigt, und von Andern, benen fie nicht genug gewährt. Den legtern, vorausgefest, baß fie bodfliegenben 3bealen nachbangen, nicht bloß an ben unerläglichen Forberungen bes Rechtes feftbalten, fann man gur Warnung bas Ungereimte jenes Treibens por Augen fiellen, bas por nicht langer Beit por einem Binnenpolichen von einigen bundert Duabratmeilen bas Schaufpiel bes parlamentarifchen Lebens von Grofbritannien ober Frankreich reproduciren wollte. Die Ratholifen eines paritati= ichen Lanbes, in ben Berhältniffen, wie fie fich in Burttemberg gebilbet haben, werden feber Beit gut thun, von firchlich-politischen Formen nicht au viel zu hoffen, und abgesehen von ben alle Beit unveranderlichen Grundverhaltniffen zwischen Staat und Rirche ***), bezüglich beren jeber Ratholif unerbittlich fein muß, auf Mancherlei zu verzichten, was in

^{*)} Mobl, Staaterecht, IL 568.

^{**)} Lang's Ginleitung ju Repfcher Band X. G. 76 ff.

^{***)} Neber bieses zu allen Zeiten Unveränderliche siehe bie Schrift: "Neber ben Frieden unter der Kirche und ben Staaten, nebst Bemerkungen über die bekannte Berliner Darlegung. Bon dem Erzbischofe von Köln, Clemens August Freiherr Drofte zu Bischering." S. 31 ff.

anbern Beiten und in anbern Reichen fich von felbft verftebt, bagegen befto mehr auf ihre eigene Regfamfeit fich ju verlaffen. Das Gewicht von zwei Drittheilen protestantischer Bevolferung, wie bie in ben politischen Einrichtungen liegenden Feffeln find als providentielle Semm= niffe bingunehmen. Eben beghalb mogen fich bie angftlichen Gegner ber Convention auf ber andern Seite wohl berubigen. Es ift in Burttemberg bafur geforgt, bag bie Baume nicht in ben Simmel wachsen. Wenn fie 3. B. ju viel öfterreichifches Concordat wittern, fo burfen fie nur Die constitutiven Elemente, bie ben beiben Rirchenverfaffungen gu Grunde liegen, vergleichen, um einen febr merflichen Abftand bei icheinbarer außerer Gleichheit mahrgunehmen. In Defterreich befigt bie Rirche, von ber Babl ber Bisthumer und bem fatholifden Charafter ber übergroßen Mehrzahl ber Bevolferung abgeseben, botirte Seminarien, fatbolifche Gymnafien und Universitäten, reiche Rlofter, ein ausgeschiedenes Rirdengut und Realbotationen für feine bifdoflicen Rirchen und Stifter *). Mebnliches liege fich burch eine Bergleichung mit ben Rirchenverbalt= niffen Bayerns an's Licht fiellen. Diefe Bemerfung wird nach bem Borangegangenen nicht migverffanden werben. Babrend fie geeignet ift, bie Ginen gu unermudlicher Unftrengung geiftiger Rrafte angufpornen und bie moralifden Stugen ihrer Stellung gu cultiviren, wird fie bie Unbern bebutfam und billig in ihrem Urtheile machen. Dann ift ibr 3med erreicht.

TO AN ADDRESS OF THE PARTY AND ADDRESS.

^{*)} Permaneber a. a. D. S. 886 ff. Art. XXXI—XXXIII. bes öfterreichischen Concordates.

Drittes Rapitel.

Die bischöflichen Rechte.

Den Schwerpunft ber Rirchenregierung bilbet bie bifcofliche Ge= walt *), in welcher die apostolische, von Chriftus eingesette Mission für bestimmte Begirfe, Diocefen, fortlebt. Aber wie von Anfang an und nach göttlicher Anordnung ber Primat Petri nach Dben bem über ben Erdfreis gerftreuten und nur in ber Gesammtheit bas Apoftolat bar= ftellenden Episcopate die Ginbeit verburgt, fo geben die Bebulfen ber Bifchofe ihrer Gewalt nach Unten bie Bafis und vermitteln fie in ben wichtigften Functionen mit ben Glaubigen. Rach ber legten Geite ift beutzutage bei ber Umidreibung ber bifcoflicen Gewalt bie Parochial= perfassung in Rechnung zu nehmen; nach ber erftern ber Jurisbictions= primat bes Papftes, wie er fich, von gottlicher Ginfegung ausgebend, in ber gegenwärtigen Disciplin ber Rirche ausgebilbet bat. Die binter uns liegende Beit bat bie Stellung ber bischöflichen Gewalt innerhalb ber Rirchenverfaffung in mehrfacher Beife verrudt; ber Unftog bagu fam von Augen und bie Sauptwirfung bavon wurde auch in ben Grengftreitigkeiten zwischen Staat und Rirche empfunden. In bemfelben Jahre, als fich einige beutsche Rirchenfürften verleiten liegen (1786), ben Sous bes Staates gegen angebliche lebergriffe bes Papfies angurufen, tagte in Viftoja eine zu trauriger Berühmtheit gelangte Synobe, beren bochftes Abseben barauf gerichtet mar, bie bischöfliche Gewalt zu Gunften ber Pfarrer ju beidranten und wefentlicher Borrechte ju be= rauben. Befanntlich ift um bie gleiche Zeit in vorher nie gefannter Beise bie Sphare ber ftaatlichen Gewalt auf Roften ber firchlichen Freibeit erweitert worben, und ber Beiterbildung Diefer Grundfage in ber Gegenwart mar es porbehalten, für bas Laienthum eine formliche Mit= regierung ober boch Mitgesetzgebung in ber Rirche ba und bort in Un= fpruch zu nehmen. Diefen und andern beflagenswerthen Bermirrungen, welche aus folder Berrudung entsprangen, läßt fich nur burch zwei

^{*)} Das rechtliche Berhaltniß ber katholischen Bischöfe Deutschlands zu ben beutschen Staatsregierungen zc. S. 27 ff.

Mittel steuern: bas erfte besteht in ber Wiedereinsetzung der bischöflichen Gewalt in ihre Rechte, innerhalb der innern, durch die Rirchenversfassung gegebenen Grenzen; bas zweite in der genauen Festschung der äußern Grenzmarken berselben gegenüber dem Staate.

Diesen Weg schlägt unsere Convention wirklich ein; man fann fagen, mit bieser boppelten Thatigkeit erschöpft fich ihr Inhalt.

Sie legt der bischöflichen Gewalt die gegenwärtige, vom h. Stuhle genehmigte Kirchenverfassung als allgemeine Norm, die geltenden canonisschen, d. h. die allgemeine Kirche verpflichtenden, in Form sei es von Ausschrüchen der Väter, sei es von Beschlüssen allgemeiner Concilien, sei es von papstlichen Constitutionen erstossen Gesehe ") als ihre Quelle zu Grunde ?

"Bur Leitung seiner Diöcese wird der Bischof die Freiheit haben, alle sene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft (in vim) seines kirchlichen hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirschengesetze nach der gegenwärtigen, vom h. Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren"**). (Art. IV. der Convention.)

Diese gutgeheißene Disciplin der Kirche enthält nicht die Metropolitans verfassung im Sinne der Verordnung von 1830 ***), beziehungsweise der Franksurter Grundzüge, welche aus dem Schutte menschlicher Einrichtungen hervorgesucht werden wollte. Ohnehin war letzteres schwerlich ernst gesmeint; der Staat, welcher einen fernen Papst kaum ertrug, konnte einen nahen, auch wenn es nur ein Afterpapst gewesen wäre, noch weniger zu Ansehen kommen lassen. In der That wurden selbst die gebliebenen Bestandtheile der Metropolitanversassung, welche nach der heutigen Disciplin dem Erzbischof einen Vorrang vor seinen Suffraganen sichern, wie z. B. die Provincialsynode, nicht in's Leben gesetzt, geschweige daß ein

^{*)} Usus quippe nunc communiter et praecipue apud Doctores invaluit, ut Canonis nomine solae denotentur constitutiones quae universam obstringunt Ecclesiam, quales illae sunt, quae aut a Conciliis Generalibus, aut a Summo Pontifice promanant. Benedict. XIV. De synodo dioecesana I. cp. 3 n. 2. S. Devoti, Jus canonicum universum publicum et privatum, I. cp. 13. § 3. cp. 15. §§ 2 und 3.

^{**) ... &}quot;Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et episcopi in propria quisque Dioesesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit." Bulle Ad Dominici gregis custodiam, Art. VI.

^{***) &}quot;§ 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte
stehen unter dem Gesammtschuse der vereinigten Staaten." Brgl. § 10 des Fundationsinstrumentes vom 14. Mai 1828.

Subjectionsverhältniß bem Metropoliten gegenüber wirksam geworben ware. In eine eigenthümliche Stellung hätten auch die Regierungen in der Provinz mit ihrer Schuppslicht kommen können, wenn sich zur Zeit des Kirchenstreits eine Metropolitangewalt, nach dem alten Systeme entwickelt, in den händen des Erzbischofs von Freiburg befunden hätte.

Eine hiemit verwandte Tendenz drückte die Declaration der verseinigten Regierungen in den Worten aus: "Der consecrirte Bischof wird mit Aushebung seder Exemtion in seiner Diöcese frei und mit vollem Rechte seines bischössichen Amtes walten." Soserne hiemit jegliche Exemtion als aus der oberrheinischen Kirchenprovinz entsernt erklärt wurde, sprach die Declaration eine vollkommen richtige Thatsache aus; einen Rechtsgrundsatz aber konnte sie nicht ausstellen, dieß ging über ihre Kräfte, denn die Kirche hat im Tridentinum*) bereits die gemeinzgültige Regel, die den Exemtionen nicht gerade günstig ist, aber auch feineswegs die Ausschließlichseit der Declaration theilt, sestgestellt. Die Convention hat mit der gegemwärtigen Disciplin diese tridentinische Regel für vorkommende Fälle in ihr Recht eingesetzt.

Der behaupteten Unumschränktheit ber bischöflichen Gewalt sodann, in der sich eine naheliegende Beziehung zum Jurisdictionsprimat des Papstes verbirgt, hat schon die "Darlegung der Gestinnungen Gr. heiligsteit" vom 6. August 1819 das Rechte entgegen gehalten:

"Nach ben fatholischen Grundfagen ift es außer 3weifel, bag bie Bifchofe in bem Gebrauche und in ber Ausubung ihrer Jurisdiction bem romifden Bifchof, bem Dberhaupte ber Rirche, untergeordnet find. Deg= wegen erflärte bas Concilium von Trient, bag bie romifchen Bifchofe, fraft ber bochften Gewalt, welche ihnen von Jefus Chriftus über bie gange Rirche ertheilt worben fei, mit Recht einige Begenftanbe ihrem Ausspruch vorbehalten fonnen, was nicht geschehen fonnte, ohne die Ausubung ber bischöflichen Gewalt ju beschränfen. Wenn bemnach bas Dberhaupt ber Rirche nach ben fatholischen Grundfägen die Jurisdiction ber Bifchofe in ihrer Ausübung befdranten fonnte; wenn bie romifchen Bifchofe, wenn die allgemeinen Concilien, bisweilen fogar auf Ansuchen ber Bischöfe selbft, fie wirflich beschränften, fo fonnten jest die Bischöfe nicht forbern, diefelben nach ihrem vollen Rechte über die feftgefesten Grengen gu gebrauchen, ohne auf bie fatholifden Grundfage gu vergichten und ber gesetlichen Bewalt ber Rirche fich zu entziehen. Wenn

^{*)} Sess. V. cp. 2; VI. cp. 4; XXV. cp. 6 de ref. u. a. a. D.

man mit den oben angeführten Worten der Declaration die Absicht hätte, den h. Vater zu ersuchen, daß er seine Gefälligkeit soweit ausdehnen möchte, zuzugeben, daß die Bischöse die bischöslichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen, ohne allen Vorbehalt oder irgend eine Beschränfung, so erklärt Se. heiligkeit, daß sie, ohne Ihre Pslichten auf das Empfindlichste zu verlegen, solches nicht zugeben kann."

Es unterliegt feinem Zweifel, bag bie Convention in Art. IV. vorsftebenbe einfach fatholische Grundfage *) zur Anerkennung gebracht hat. Bon practischer Bedeutung ift dieß in Dispensfällen, z. B. in Ehesachen; aber auch bei verschiedenen Gegenständen der kirchlichen Gesetzgebung, wovon Liturgie und Ritus voranstehen, sowie in Rechtssachen **).

Ferner erleidet die Regel des Art. IV. noch eine Seitenanwendung gegen die Behauptung, die neuerdings wieder versochten worden
ift, in Bürttemberg sei durch die Berfassung ***) das sogenannte Episcopalspstem recipirt †). Gesett, es hätten die den Versassungsvertrag
abschließenden Parteien wirklich das beabsichtigt, so könnte man nur bedauern, daß sie so sehr die Grenze ihrer Besugnis vergessen konnten,
oder vielmehr, daß sie mit der einen Hand (§ 78) zu nehmen versuchten, was sie kurz zuvor mit der andern (§ 71) ††) gegeben hatten.
Denn wenn die Autonomie (§ 71) einer Gesellschaft kein seeres Wort
ist, kann am allerwenigsten ihr Grundgesetz ihr von Außen aufgedrängt
werden. Doch so schlimm ist es nicht bestellt. Die bischöslichen Rechte
sind in § 78 der württembergischen Bers.-Urk. auf die Norm der
"Grundsätze des katholischen Kirchenrechts" gestellt. Welches diese
Grundsätze seien, ist in der Versassung, die ein lebereinsommen mit dem

^{*)} Das bem Papfie ber Jurisdictionsprimat nach göttlicher Einsetzung zustehe, baß somit die Lehre, das Oberhaupt der Kirche habe nur einen Borrang der Ehre, nicht bloß schismatisch, sondern auch häretisch ift, geht aus den Entscheidungen des Conciss von Florenz (1439) hervor. S. Studien über das öfterreichische Concordat vom 18. August 1855. S. 60 ff.

^{**)} Bekanntlich besteht neben andern, auf dem Grunde tridentinischer Anordnung, eine eigene Congregation oder Ausschuß von Cardinalen, die Congregatio interpretum concilii Tridentini, welche die Obsorge für den Bollzug der tridentinischen Resormbecrete hat. Ihre Entscheidungen find von hohem Anschen in der Kirche und werden mit großer Liberalität denen, welche sich an sie wenden, ertheilt. Das Gleiche ist von der Congregatio rituum zu sagen.

^{***)} S. ben § 78 im Erften Rapitel.

⁺⁾ Beobachter Dro. 166 bom 18. Juli b. 3.

⁺⁺⁾ S. im Erften Rapitel.

h. Stuhle als bevorstehend vorausset; *), nicht bestimmt; die Convenstion ist eben in diese offen gelassene Stelle eingetreten und hat die Aufsgabe, die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Answendung auf die Berhältnisse von Bürttemberg zu erläutern, gelöst. — Aehnliches ist zu erwiedern, wenn Jemand in demselben § 78 dem Domcapitel Rechte über das Maß, das ihm nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes eingeräumt ist, zutheilte. Das Presbyterialspstem hat in der Diöcese nie zu Recht bestanden und kann nach der Convention auch nie zur Geltung gelangen.

Endlich wäre es eine vollständige Verkennung des gegenwärtig in Uebung stehenden Rechtes, wenn aus dem Umstande, daß dem Namen nach durch die Convention nur die bischöflichen Rechte hergestellt werden, oder daß sie jedenfalls ganz im Vordergrunde stehen, eine Mißsachtung anderer Elemente der Kirchenverfassung, oder eine unverhältnismäßige Steigerung der bischöslichen Gewalt zu Ungunsten wohlerworbener Rechte gefolgert würde. Die allgemeine Verfassung bildet hier jederzeit das Maß, und das Pfarrrecht z. B. kann nur gewinnen, wenn seine nächste Grundlage, das bischössische Recht, gesestigt wird; ganz so wie nach dem schönen Ausspruch Benedicts XIV. die Vischöse ihre eigene Sache vertheidigen, wenn sie für das Aussehen des über ihnen stehenden heiligen Stuhles eintreten **).

Bei näherer Betrachtung dieser bischösslichen Gewalt, welche die älteren Lehrer in eine potestas ordinis und potestas jurisdictionis, die neueren aber dreitheilend in eine priesterliche, Lehr= und Regierungsgewalt zu Berwaltung der Gnadenmittel, der Lehre und der Kirchendisciplin zerfällen ***), entsteht ein Kreis von bischösslichen Rechten, die dem Staate gegenüber entweder in das Gebiet der rein firchlichen Angelegenheiten gehören und als solche fortan zu völlig freier Ausübung der Kirche anheimgegeben werden; oder ein gemischtes Gebiet berühren und insoferne eine sorgfältige Begrenzung der beiderseitigen Juständigkeit erheischen.

Unter bie lettern find nach ber Bestimmung ber Convention bie Aeußerungen ber bischöflichen Lehrgewalt ben Schulen, selbst ben zur Bilbung ber fünftigen Geiftlichen bestimmten gegenüber (f. Biertes und Fünftes

^{*)} Einleitung G. 10 und 11.

^{**)} De synodo dioecesana Lib. IX. cp. 1 n. 4.

^{***)} Balter, Lehrbuch bes Rirchenrechts. Reunte Auflage. § 14 Anm. d. § 138. Phillips Rirchenrecht. I. 272 ff. II. 136 ff.

Rapitel), ferner die Ausübung der geiftlich richterlichen Gewalt (Sechftes Rapitel) und die bischöflichen Berwaltungsrechte bezüglich des Kirchensvermögens (Siebentes Rapitel) zu zählen.

Dagegen find als reinfirchliche Angelegenheiten erflart und als folche unter ben ftaatlichen Schutz gegen jegliche Kranfung gestellt:

1. Die Geminarsprüfung.

Der b. Augustinus batte fich, wie er felber ergablt *), jum Grund= fate gemacht, feinem bie b. Beiben zu ertheilen, ber nicht Billens mar, augleich mit ibm aufammen au leben und fich fo feiner ftrengften Mufficht zu unterwerfen. Daburch hatte er, wie er anfügt, bei bem ftufenweife erfolgenden Auffteigen zu ben boberen Beiben bie Mittel in ber Sand, Unwürdige gu befeitigen. Diefe Forberung bes großen Rirchen= lebrere entspringt im Befentlichen, wenn man bie gufällige Form baran abftreift, aus ber Natur ber Sache, und bie bifcoflichen Denffdriften baben fie in einbringlichfter Sprache begründet. Der Bifchof ift bafür berantwortlich, bag er Burbigen bie Weiben ertheile, benn ihm ift bas Bobl ber Diocese gu besonderer Fürsorge übergeben, er hat für ihren Bebarf an Dienern ben rechten Magftab; ibm ift die Bachfamfeit, bag nicht etwa aus einer Uebergabl von Beiftlichen ober einer ichlechten Musmabl berfelben einem mit ber Religion fo enge verbundenen Stande Unebre und ber Rirche Schaben erwachse, jur Pflicht gemacht: lauter Rudfichten, welche bie firchliche Gefengebung in biefem Bebiete gu allen Beiten ju verschiedenen Borfdriften über Errichtung von Seminarien und beren innere Ordnung, sowie über bie sittlichen und anderweitigen Erforderniffe eines Weihecandidaten geleitet haben.

In den außerordentlichen Berhältnissen, worin sich die oberrheinische Kirchenprovinz bislang mehr oder weniger befand, ist die bischösliche Aussicht auf das lette Jahr der Borbereitung zum Priesterthum zumeist angewiesen. Um so ungehemmter soll sie sich hier entsalten können. Es ist deßhalb eine billige Rücksicht auf die bischöslichen Wünsche gesnommen, daß die Convention die bis vor das Subdiaconat vorgeschosbenen, nicht bloß für die Aufnahme in das Seminar, sondern auch für die Julassung zu den höhern Weihen den Ausschlag gebenden staatlischen Prüfungen **) beseitigt und den Bischof in das Necht eingesetz hat:

^{*)} Sermo 355. al. 49.

^{**) &}quot;Bor Ertheilung ber Subbiaconatsweihe wird eine nochmalige Prüfung burch bie Seminar-Borfieher im Beisein eines Abgeordneien bes fatholischen Kir-

bas für ben Versonenbebarf Nöthige vorzufehren *). Go entftanb ber lande sherrliche Tifchtitel, ber in Burttemberg bisber auf Grund= lage ber oben berührten Prufung vom Rirchenrathe auf ben Intercalar= fonds angewiesen murbe **). Allein nebftbem, bag fo eine Staatsbe= borbe über reines Rirchengut verfügte, war bem landesberrlichen Tifch= titel eine Bedingung angebängt, bie ben Forberungen bes canonischen Rechtes nicht gemäß ift ***). Diefes und noch mehr ber Umftand, bag fein anderer Beibetitel zugelaffen werben follte, bag alfo bie Regel ber Ausnahme geopfert und bie Beihefreiheit bes Bifchofs mefentlich befdrantt wurde +), veranlagte wiederholte Befdwerben. Die Minifte= rialentichliefung vom 5. Mar; 1853 erfannte bereite, bag biefelben begrundet feien und lief die Beidranfung fallen, aber fie blieb auf balbem Bege jum Rechte bin fteben, indem fie bie Claufel anfügte, bag bie Regierung nicht geftatten fonne, "bag bie ohne landesberrlichen Tifchtitel Geweihten, welche, möglicherweise burch Armuth veranlagt, eine mit ber Burbe ihres Standes unvereinbare Lebensweise führen, bem inländi= ichen Rierus beigegablt und gu öffentlichen Functionen im Rirchendienfte

^{*)} Auch Richter anerkennt biese Berpflichtung bes Staates und will barnach ben lanbesherrlichen Tischtitel behandelt wiffen. Kirchenrecht. Dritte Aufl. S. 179.

^{**)} Decret vom 14. Marg 1816. Bei Repfcher X. 482.

^{***)} In ber Berf.-Urf. bestimmt ber § 81: "Auch wird barauf Rudficht genommen werben, bag fatholifche Geiftliche, welche fich burch irgend ein Bergeben bie Entfetung vom Amte jugezogen baben, ohne jugleich ihrer geiftlichen Burbe verluftig geworben gu fein, ihren binreichenben Unterhalt finden." 3ft icon bier ber Ausbrud "ohne jugleich ihrer geiftlichen Burbe verluftig geworben ju fein" fcief, fo ift unftatthaft, mas im § 28 ber Berordnung von 1830 bestimmt ift, mo blog im Falle "ber nichtverschulbeten Dienftunfabigfeit" ber bem geiftlichen Stande angemeffene Unterhalt in Aussicht geftellt wirb. Den Biberfpruch biefes § 28 mit ber Berf.-Urt. bemertte icon ber ftanbifche Musichus bei Begutachtung ber Sornffein'fchen Motion. (Longner a. a. D. S. 237 ff.) In ber Praris murbe ein Mittelweg eingeschlagen, indem ben verschulbet Untüchtigen eine geringere Summe, etwas weniger als bie Salfte von bem, was bie unverschuldet Unfabigen erlangen (3-400 fl.), verabreicht wird. Rommen bie lettern in beffere Berhaltniffe, fo werben fie jum Biebererfat angehalten. In Bayern erhalten verschuldet amovirte Beiftliche 104 fl., unverschuldet untüchtige Gulfepriefter bas Doppelte, 208 fl., bepfrunbete bas Dreifache ober eine Unterftugung aus bem allgemeinen Emeritenfonbs von 3-400 fl. Permaneber a. a. D. G. 231.

^{†) § 27} ber Verordnung von 1830 lautet: "In das Seminar werden nur biejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöf- lichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind."

und zur Bewerbung um firchliche Alemter zugelassen werden." Die Specialeingabe acceptirt die Anerkennung der kirchlichen Grundsäße über die Weihetitel und verwahrt sich nur gegen die Clausel: "gleichsam als ob nicht der Bischof allererst die Verpslichtung zur gewissenhaften Prüsfung über das Vorhandensein der canonischen Ersordernisse für Ertheislung der h. Weihen hätte, und als ob nicht er vor Allem es zu verhüten ausgesordert wäre, daß die von der königl. Staatsregierung besorgten Mißstände nicht eintreten." In der That ist auch die Besürchtung der Regierungen durch die canonischen Vorschriften vollständig beseitigt, der Gesichtspunkt, von dem sie ausgehen, durch das Tribentinum hinlänglich gewahrt.

Die Convention besiegelt das schon früher gemachte Zugeständniß der Regierung, daß die übrigen canonischen Weihetitel zuzulassen seien, und legt außerdem die Anweisung des Tischtitels auf den Intercalarsfonds, der seiner Natur nach reines Kirchenvermögen ist, übrigens in gemischter Verwaltung stehen wird, in die Hände des Bischofs. Indem sie solchergestalt den Tischtitel guthieß, hat sie der Regierung wie der Diöcese ein bedeutendes Zugeständniß gemacht.

3. Die Berleibung ber Rirdenamter.

Der Art. IV. ftellt unter ben besondern rein firchlichen Rechten bes Bischofs voran:

"Alle Pfrunden zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;

"seinen Generalvifar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;

"bie Prufungen ... fur bie Bulaffung zu Seelforgestellen angu-

Was nun zuerst die Besetzung der Pfründen betrifft *), so ist in Württemberg — wir citiren hiemit den "Staatsanzeiger für Bürtztemberg" Nro. 141 — das Patronatsrecht, soweit es nicht Auswärtigen oder Territorialbesitzern erweislichermaßen als ein besonderes weltliches Recht zustand, als Emanation der Landeshoheit erklärt und sind damit

^{*)} Wem baran liegt, fich über biefe Frage mit besonderer Rudficht auf bie oberrheinischen Berhaltniffe naber zu unterrichten, dem bietet bie Denkschrift vom 18. Juni 1853 unter § 5 ein alle Gefichtspunkte erschöpfendes Material.

bie Patronatsrechte von Gemeinden und geistlichen und weltlichen Corporationen ze. durchgängig aufgehoben worden, so daß die Besetzung aller Pfarreien ohne irgend eine Mitwirfung des Bischoss bei der Wahl der Personen stattgefunden hat. Die Negierung hat dieses Princip, das außerhalb der oberrheinischen Kirchenprovinz nirgends Platz gegriffen hat, und, wie sich nicht verkennen läßt, mit den Vorschriften des canonisschen Nechtes im Widerspruch stand, aufgegeben und die Besetzung der Pfründen durch den Bischos als die kirchenrechtliche Negel anerkannt, gegenüber von welcher die Ausnahmen im Einzelnen durch besondern Rechtstitel zu begründen sind.

Hienach trat im März vorigen Jahrs eine Commission zu Aussscheidung der Pfründen zusammen, welche aus einem Bevollmächtigten se der Krone und des Bischofs und aus einem, im gemeinsamen Einversftändniß gewählten, dem höheren Richterstand angehörigen Vorsitzens den bestand.

Die biebei aufgestellten Principien und naber erörterten Rechtefragen fonnen bier nicht eingehender besprochen werben. Im Allgemeinen wurden bem Bifchof bie von ben früheren Bifchofen, Domcapiteln, geiftlichen Corporationen und Personen verliebenen, aus firchlichen Mitteln neu errichteten ober aufgebefferten Pfrunden zugeschieden, ber Rrone ba= gegen bie früheren Laienpatronate aller Art und bie aus Staatsmitteln botirten ober rebotirten Stellen. Das Gesammtergebnig war, bag von 521 guvor von ber Rrone verliebenen Pfrunden 337 bem Patronat ber Rrone verbleiben und 184 ber bifcoflicen Collatur gurudfallen follten. Einen Differengpunft bilbeten babei blog noch biejenigen Pfrunden, welche zwar von früheren geiftlichen Corporationen, aber nicht vermöge perfonlichen, fonbern vermöge binglichen Rechts verlieben worben zu fein icheinen. Sie wurden von ben Bevollmächtigten ber Rrone für biefe, als bie Rechtenachfolgerin in ben betreffenben Realitäten, von ben Bevollmächtigten bes Bifchofs für biefen, fofern bie erfolgte Incorporation eine Rovation in fich geschloffen babe, in Anspruch genommen. Da ber Bifchof fich weber gur befinitiven Regelung biefer Angelegenheit überhaupt, noch inebefondere gur Entscheidung über biefen bestimmten Differengpunkt für competent bielt, fo wurde auch biefer Gegenftand, wiewohl nur als ein separater Punft, in bie Uebereinfunft mit aufgenommen. Die zweite Beilage bes Sauptvertrags enthalt bie Erflarung, bag ber b. Stubl "mit Rudficht auf bie abgeschloffene Convention und Umgang nehmend von jeder Untersuchung bes Werthes ber inneren Grunde, welche zur Begründung einzelner Titel für Verleihung von Beneficien angeführt wurden," die vereinbarte Pfründausscheidung bestätigt habe. Nur hinsichtlich des oben erwähnten Differenzpunktes wurde ein Compromiß beschlossen, wonach von weiteren und schwierigen Untersuchungen über die früheren Verhältnisse der einzelnen in Frage kommenden Pfründen Umgang genommen und die Hälfte derselben der Krone, die Hälfte dem Bischof zugeschieden worden ist. Damit ist die Pfründenfrage für immer besinitiv geregelt.

Das Patronatrecht ber Krone unterliegt babei feiner weiteren Besichränkung als ber selbstwerständlichen, jedoch in ber Beilage III. ausstrücklich erwähnten, daß die Regierung auch fernerhin nur solche Geistsliche präsentiren werde, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben.

Dagegen wird ber Regierung hinsichtlich ber vom Bischof zu verleihenden Pfründen eine Erclusive ber ihr mißfälligen Personen durch die Instruction in folgender Fassung zugestanden:

"Der Bischof wird firchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der fönigl. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind. Um dieses zu ersahren, wird der Bischof bei jeder Bacatur der fönigl. Regierung in officiöser Beise die Namen der Bewerber mittheilen, damit dieselbe binnen einer furzen, zu vereindarenden Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann." Soweit der Staatsanzeiger.

Durch die lettere fehr weitgebende Einräumung bes h. Stuhles ift ber Regierung ein vollfommen entschädigender Ersat für bas früher in Anspruch genommene sogenannte landesberrliche Bestätigungerecht gewährt.

Aehnlich hat der h. Stuhl bezüglich verschiedener anderer zum Theil bestehender, zum Theil erst in Folge der Erweiterung der firchlichen Rechtosphäre neu zu creirender Kirchenamter die Weisung ertheilt:

"Zum Generalvicar, zu außerordentlichen Räthen und Affessoren bes Ordinariates, ebenso zum Borstande der für die Verwaltung des Intercalarsonds bestimmten Commission wird der Bischof nur solche Männer außersehen, von denen er weiß, daß sie der königl. Regierung in bürgerlicher oder politischer Sinsicht nicht unangenehm sind. — Da die Landdecane zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so wird der Bischof, so lange dieses der Fall ist, über deren Auswahl oder Bestätigung sich mit der königl. Regierung in's Einvernehmen segen. Sollte aber eine Berständigung nicht erzielt werden, so wird die königl. Regie-

rung die flaatlichen Berrichtungen bes Decans einem anderen Geiftlichen bes Landcapitels übertragen."

Der bei ben Decanen gebrauchte Ausbruck "bestätigen" bezieht sich barauf, daß bie Einführung einer Wahl ber Decane burch die Geistlichen ber Landcapitel in Aussicht genommen worden ift.

Die Decane wurden vordem durch gemeinsame Berhandlung zwischen Kirchenrath und Ordinariat bestellt. Der erstere hatte dabei die Initiative und den Bortheil, daß das Decanat mit bestimmten Pfarrstellen, welche er dem landesherrlichen Patronate gemäß vergab, verbunden war *). Die Convention gestattet für Letteres Capitelswahlen und sichert in erster hinsicht das firchliche Recht, ohne der Regierung seden Einsluß auf das Amt zu benehmen.

Die Prüfungen zur Zulassung zu ben Seelsorgerstellen hatten bas Ungewöhnliche, baß sie vom Kirchenrathe ausgeschrieben und abgehalten waren. Weiterhin unterscheiden sie sich von der canonischen Prüfung darin, daß die letztere für die Bewerber um bestimmte erledigte Pfrünsben angeordnet ist, während der sogenannte Pfarrconcurs in der Diöscese Rottenburg bestimmte Jahresklassen von Priestern, nach Art der zweiten Diensprüfung für Staatsdiener, zur Bewerbung um Seelsorgersstellen überhaupt besähigt. Der Ursprung dieser außergewöhnlichen Prüssungsart geht über die Franksurter Pragmatik zurück**). Das canonische Necht, das den mit der Prüfungsbesunss gegebenen Einstuß und die menschliche Natur kennt, läßt den Bischof die Examinatoren jährlich auf der Diöcesanspnode ernennen und von ihr bestätigen ***). Man wird ansnehmen dürsen, daß auch die Urheber der Bestimmungen der Verordnung von 1830 diesen Einsluß kannten und die Wirfung in Rechnung nahmen †); zus

^{*)} Actenmäßige Darfiellung, S. 109. Longner S. 422 ff.

[&]quot;In jeder Diöcese," schreibt die Berordnung von 1830 in § 29 vor, "wird jährlich von einer durch die Staats- und bischssichen Behörden gemeinschaftlich an- zuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denienigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seetsorge als Hilfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Borgesetzten über ihren Bandel vorlegen." — § 30: "Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei fünstigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt." Brgl. Decret vom 21. April 1807. Agbl. S. 94 f.

^{***)} De synodo dioecesana V. cp. 7 n. 1.

^{†)} In Mohls Staatsrecht find biefelben als Ausfluß bes flaatlichen Auffichtsrechts über die katholische Kirche behandelt. II. S. 544. Der St.-A. f. B. ift in

sammengehalten mit dem geiftlichen Erziehungsspstem und der Organisation der Staatsaufsicht konnte man wohl in der Einrichtung des Pfarrsconcurses eine für die kirchliche Freiheit sehr wichtige Frage erblicken. So erklärt sich der Ernst, womit die Bischöfe denselben für die Kirche reclamirten. Die Convention hat ihn auch als eine rein kirchliche Angelegenheit erklärt, und die Prüfungen durch den Bischof sind bereits in's Leben gesetzt. Sie hat aber zugleich, wie oben bei 2., die besondere Form derselben zugestanden, unter dem Borbehalt päpstlicher Borschriften, denen entgegen zu sehen ist.

4. Miffionen.

Siemit nennen wir nur beisvielsweise, wozu IV. e bas Recht im Allgemeinen einräumt. Die Rirche ift ein lebendiger Drganismus und erweift fich als folden in allen ihren Functionen. Gben beghalb wiber= firebt ibr Geift ber Berknöcherung und Mechanisirung, worein bie befte Befellichafteordnung fallen fann. Go burfen wir und erflaren, bag wie bas Berfaffungsleben ber Rirche in verschiedenen Zeiten verschiedene Sulfeorgane zwifden ber gottlich geordneten Glieberung ber Sierarchie bervorfproffen fab *), auch neben ber ordentlichen Geelforge auger= orbentliche religiofe lebungen ju Tage treten. Gin fprechenbes Beifpiel ber neuern Beit bieten bie Bolfemiffionen, über beren Birffamfeit nur Eine Stimme berricht **). Das öfterreichische Concordat nennt Bittgange und Processionen, auch öffentliche Gebete ***). Die Convention balt fic allgemeiner und gibt, die ordentlichen Religionenbungen ein= foliegend, es ber Enticheibung bes Bifchofs anbeim, welche augerorbent= lichen Reierlichfeiten er, übrigens in Ginftimmung mit ben canonifden Borfdriften, anordne; wie es wortlich beißt:

Rro. 141 noch der Ansicht, daß fich aus diesem Aufsichtsrechte wohl die Befugniß begründen ließe, den Prüfungen Regierungscommissäre beizuordnen. Allein die Unziemlichkeiten für das bischöfliche Ansehen, die aus solcher Controle entständen, hat die zweite bischöfliche Denkschie (§ 6) genügend beleuchtet, und da es keineswegs so klar ist, wie dem Staate gegenüber dem althergebrachten Diöcesanrecht ein Recht erwachsen sei, ist es jedenfalls zu loben, daß die Regierung dießfalls der Entschließung vom 5. März 1853 keine weitere Folge gegeben hat.

^{*)} Beispielsweise fei bie Abzweigung ber niebern Beiheftufen und Rirchenämter vom Diaconat, sowie bie Zwischenamter zwischen Bifchof und Priefter, Bifchof und Papft genannt. Die religiösen Orben gehören gleichfalls recht eigentlich hieber.

^{**)} Brgl. Bolfgang Mengel, Deutsche Bierteljahreichrift, Rro. 52.

^{***)} Art. IV., d.

"nach ben canonischen Borschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die firchlichen Feierlichkeiten und diesenigen Religionsübungen betrifft, welche die Ausweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben."

5. Synoben.

Be bebeutenber im driftlichen Alterthum und Mittelalter bie Stellung bes firchlichen Inftitute ber Synoben mar, befto fcmieriger ift es in ber neuen Beit geworben, biefelben, namentlich bie Diocefanspnoben, aus ihrem unläugbaren Berfall nen zu erheben. Die tribentinifche Borfchrift, daß alle drei Jahre eine Provincials, und jahrjährlich eine bis icoflice Synobe gehalten werde *), ift trot ber beigefügten Strafan= brobung für die Gaumigen nie allgemein ober bauernd practifch geworben, und bas Beisviel energischer Rirchenfürften, wie bes b. Rarl Borromaus, giemlich vereinzelt geblieben. Db bie neuefte Beit gunftigere Aussichten biete, ift noch feineswege entschieden **). In ber oberrheinischen Rirchen= proving mischten fich trube Elemente in ben Ruf nach Synoben, fo bag es obne allen Zweifel Pflicht ber firchlichen Dbern mar, bem Berlangen entgegenzutreten. Die rationaliftifche Strömung, welche bie Diocefanfynode nach Urt ber conflitutionellen Rammern für ihre 3mede auszubeuten gebachte ***), war bas Saupthindernig, und wird es jederzeit ale bas gerade Begentheil von jenem Beifte, ber bie Synobalvereinis gungen erzeugt und belebt, bleiben. Deghalb fonnte es ein gunftiges Beichen für die Synoben fein, daß die Priefterexercitien in vielen Diocefen in Aufnahme fommen. In ihnen ftellt fich ein Sauptmittel bar, Die Grundlage ber firchlichen Difciplin, Die Ginigung ber Gemuther im

^{*)} Sess. XXIV. cp. 2 de ref.

^{**)} Rach Borgang bes classischen Werkes von Benedict XIV. de synodo dioecesana hat fr. Regens dr. J. Amberger in bem Schrifthen: "Der Klerus auf
ber Diöcesanspnode." Regensburg bei Pustet, 1849 — neuerdings eine warme Bertheidigung ber Synoden mit Geltenbmachung der firchlichen Gesichtspunkte geschrieben.

^{***)} S. ben gebiegenen Auffat bes Prof. Dr. Seb. von Drep, aus ber Tübinger Quartalschrift abgebruckt: "Bas ist in unserer Zeit von Synoben zu erwarten?" Bei Laupp in Tübingen 1834. S. 23 ff. Die Schilberung über bie Einwirfung bes Rationalismus auf die fatholische Geistlickeit in jener Zeit bietet ein allgemeines Interesse, und das Botum Drey's, daß so lange die rationalissische Denkart nicht erloschen sei, an eine Wiederbelebung der Synoden nicht gedacht werden könne, wird man billigen müssen.

Geiste der Kirche wieder zu erzeugen und zu befestigen *). Mag indessen die Weiterentwicklung wie immer ausfallen, die Convention hat, von der Frage der Zweckmäßigkeit oder Thunlichkeit absehend, den rechtlichen Gesichtspunkt gewahrt, wenn sie, frühere Beschränkungen der Synoden durch die angesprochene landesherrliche Genehmigung und Beaufsichtigung **) aufhob und dafür verordnete, daß dem Bischofe fortan freistehen solle, wozu ihm das Kirchenrecht die volle Besugnis ertheilt:

"Diöcefanspnoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provincials concilien zu besuchen."

Durch Art. VI. find alle Synobalbeschluffe, soweit sie rein kirchliche Gegenstände betreffen, vom Placet befreit, werden jedoch, nach der alls gemeinen Regel, wenn sie wichtigere Dinge enthalten, gleichzeitig mit der Publication der Regierung zur Einsicht, wenn sie Gemischtes besrühren, zur Genehmigung, mitgetheilt ***).

- ME . S

^{*)} Es flingt und wie eine prophetische Mahnung, wenn ber verblichene Beterane ber Tubinger tatholifden Facultat ale Borbereitung gu ben Synoben vorschlägt: "jeber Priefter erfulle zuerft fich felbft mit bem lebenbigen Beifte ber Religion, nicht mit bem tobten Begriffe berfelben, er erfülle fich mit ber erhabenen 3bee feiner Rirche, mit bem warmften Gifer und ber treueften Thatigfeit in feinem Umte, mit bem fraftigften Billen gu einem reinen fledenlofen Banbel por allen Meniden, und laffe biefe fein Inneres bewegenbe Gluth gunten fpruben nach allen Seiten; fo wird fein Feuer auch Unbere ergreifen, er wird in feiner Umgebung Gleichgefinnte finden ober machen, und wenn biefe fich gufammenthun, fo werben fich zuerft wieber jene fleinen Spnoben bilben, womit bie Rirche urfprunglich begonnen bat, bie nämlich, wo zwei ober brei mabrhaft verfammelt find im Ramen Befu. Sind einmal folder fleinen Synoben recht viele, und ichiden fie ihre Detitionen um eine Beneralspnobe nicht an ein bischöfliches Orbinariat, auch nicht an eine Ständeverfammlung oder Regierung, fondern an ben himmel, fo glaube ich, bag aus ber Sache etwas werben wirb; benn alebann fann bie Beit nicht meht ferne fein, wo ber herr ber Rirche befchloffen bat, bie großen Gynoben wieber berguffellen, und er wird bann bie etwa noch porhandenen außeren Unftanbe befeitigen, ober vielmehr bis babin fie ichon befeitigt haben." 21. a. D. G. 55.

^{**) § 9} ber Berordnung von 1830: "Provincialspnoben können nur mit Genehmigung ber vereinten Staaten, welche benselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Spnodalconferenzen wird der Erzbischof, sowie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden." § 18. "Diöcesanspnoben können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesberrn zusammen berufen und im Beisein Igndesberrlicher Commissäre gehalten werden. Die darin gefasten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 sestgesepten Bestimmungen."

^{***)} S. Erftes Rapitel, S. 47.

6. Rlofter.

Das Orbensleben ist ber katholischen Kirche so eigenthümlich, daß es überall aus ihrem Schoose emporblüht, wo dieselbe freier Bewegung sich erfreut, und der ihm gewährte Spielraum einen zuverläßigen Gradmesser für die der Kirche überhaupt gewährte Freiheit bildet. Es darf schon deshalb nicht befremden, daß die französische Revolution in ihrer Wirstung auf Deutschland das Ordensleben knickte, mögen auch einen großen Theil der Schuld an ihrem Untergange die Klöster selber, die dem Ordensgeiste vielsach entfremdet und den kirchlich-revolutionären Ideen zugänglich waren, getragen haben. Andererseits weicht mit dem Brechen der rationalistischen Eisrinde auch mehr und mehr der Widerwille") gegen das auf die evangelischen Käthe gebaute Leben **), und die dischöslichen Denkschriften dringen insgesammt darauf, daß hier die von den Ausnahmszuständen herrührenden Hemmnisse beseitigt und der Kirche auf dem innerlichsten Gebiete der religiösen Ueberzeugung die Freiheit gewährt werde ***).

Dießfalls sind zwei Dinge wohl zu unterscheiden: die Freiheit für bas Individuum, in religiöse Gesellschaften einzutreten, und die Freiheit der zuftändigen Obern, nach Maßgabe der Kirchengesetse Ordensfamilien in den Diöcesen ansiedeln zu laffen.

Die Convention beschäftigt sich ausschließlich mit dem Zweiten, bezüglich des Ersten sest sie ohne Zweifel mit der Anerkennung der allzgemeinen kirchlichen Gesetzgebung in Art. IV. Abs. 1, die Beseitigung aller, die katholische Gewissensstreiheit beschränkenden Ausnahmsgesetz voraus. Sie spricht für den Bischof als rein kirchliche Angelegenheit an, "in seinem Kirchensprengel vom h. Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen ih beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird

^{*)} Brgl. § 88 ber Frankfurter Grundzuge. Die neueften Grundlagen ac. G. 300.

^{**)} In Frankreich selber kann man wieber von einem blühenden Zuftande ber religiösen Orben und Congregationen sprechen; mehr als 25 verschiedene Orbensgesellschaften ober Congregationen find nach ber Revolution theils neu, theils wieder erftanden. S. Permaneber, a. a. D. S. 260.

^{***)} Dentschrift vom 18. Juni 1853 § 13. Specialeingabe sub X.

^{†)} Der Unterschied zwischen Orden und Congregationen beruht auf der speciellen Gutheißung von Seiten des h. Stuhles. Die Approdation einer Gesellschaft als religiösen Ordens setzt die Ablegung seierlicher (und ewiger) Gelübbe voraus, bei den Congregationen trifft diese Borausseyung nicht zu. Schulte, Kirchenrecht. S. 710.

fich ber Bischof, betreffend biesen letten Punft, in jedem einzelnen Fall mit ber fonigt. Regierung in's Einvernehmen fegen."

Das Tribentinum bat verordnet *), bag feine neuen Rlofter ohne porberige Buftimmung bes Bifchofes ber Diocefe errichtet werben follen; bie papfilicen Rechte wollte es bamit nicht befeitigen **). Die porangebende Untersuchung, ob ben canonischen Erforberniffen im einzelnen Kalle ber Riederlaffung genügt ift, gebort, wie fich von felber verftebt, gur Competeng ber Rirche; Die Convention öffnet aber auch bem Staate bie Möglichfeit zur Ginrebe, ba fie eine Berathung mit ber Regierung für feben einzelnen Fall zugibt. Gie fagt nicht, bag bie Buftimmung ber Regierung gu folden Rieberlaffungen rein firchlicher Gefellichaften nothig fei; bann mare bie Sache eine gemischte; es werben aber auch feine weiteren Anspruche von Seiten bes paritätischen Staats erhoben werben wollen, als bag feine Gefete über bas Bereinsmefen von folden Genoffenschaften respeftirt werben ***). Allein ber b. Stubl bat ber Regie= rung eine befondere Belegenheit, folde rein ftaatliche Befichtepunfte geltend zu machen, nicht verweigern wollen. Man barf als Regel annehmen, bag eine Berftanbigung awifden geiftlicher und weltlicher Beborbe erzielt wird; allein gefegt, bieg treffe in bem einen ober anbern Ralle nicht zu, wie ift es bann zu balten ? Es fonnte nämlich fich er= eignen, bag ber Bifchof, ber bier auf bem Boben einer rein firchlichen Ungelegenheit fteht, bie Motive einer Ginfprache als über bas ftaat= liche Gebiet hinausgreifend ober nicht binlänglich begründet erachtete;

^{*)} Sess. XXV. cp. 3.

^{**)} De synodo dioecesana IX. cp. 1 n. 9.

^{***)} Die bifcoflice Specialeingabe fagt: ber gehorfamft Unterzeichnete "bermag einen rechtlichen Grund für eine exceptionell beschränkenbe Behandlung folder Bereine, in fo lange biefelben Geitens bes Staats eine besondere privilegirte Stellung nicht in Unspruch nehmen, nicht anzuerkennen, und er fieht fich baber in bem Fall, nicht nur bas biegfällige Recht ber Rirche überhaupt, fonbern auch bas Recht feiner Diocefanen, mit ber Erfüllung ibrer allgemeinen Unterthanenpflichten ein bie bobere drifflide Bollfommenbeit anfirebenbes Leben in einer von ber Rirde bargebotenen und angerathenen Beife verbinden ju burfen, ju vermahren. Es wird jeboch ber geborfamft Unterzeichnete, wenn er burch feine oberhirtlichen Pflichten veranlagt ift, feinerfeite ein flofterliches Inftitut in ber Diocefe ju grunben, auf Berlangen bie nothigen Ausweise barüber vorzulegen bereit fein, bag ein foldes Institut feine ber flaatlichen und burgerlichen Ordnung nachtheilige Zwede verfolgt." Die Entidliegung vom 5. Marg 1853 hatte für alle geiftlichen Bereine, "wenn fie bie Ratur geiftlicher Orben, jumal mit flofterlicher Regel, an fich tragen, mogen für fie Corporationerechte beansprucht werben ober nicht," Die specielle Genehmigung fich borbehalten.

fann er bann einseitig vorgeben? Wir begnugen und eine mittlere Uns ficht von Dr. Schulte bieruber anzuführen.

Auch bas öfterreichische Concorbat*) fordert für die Errichtung neuer Klöster eine vorgängige Berhandlung mit der Regierung **). If Meinungsverschiedenheit vorhanden, so glaubt Dr. Schulte, sei die Sache durch Berhandlung mit Sr. heiligkeit zu erledigen, nach Art. XXXV. Soust fehlte der Clausel der reelle Inhalt, wenn nämlich die Bischöfe nur eine Anzeige zu machen brauchten ***).

Eine ben bischöflichen Denkschriften mehr entsprechenbe, auch nach ben Principien bes modernen Staats folgerichtigere Stellung nimmt die preußische Verfassung (Art. 12 und 13, erläutert durch Ministerialvers vrdnung vom 1. Aug. 1850 und Rescript vom 25. Febr. 1851) ein, soferne nach ihr die staatliche Aufsicht nur dann von den geistlichen Famislien besondere Notiz nimmt, wenn sie Corporationsrechte fordern, und auf ausländische Ordensmitglieder die allgemeinen Pasvorschriften anwendet.

Was indes hiegegen durch das Concordat an Freiheit verloren geht, gewinnt die Kirche dadurch, daß jede Ordensfamilie, mit der Niederstaffung, auch staatlicher Seits als Corporation, wenigstens in Destersreich, anerkannt ift +).

^{*)} Dabei ift ber Untericieb nicht zu überseben, bag in Defterreich aus uralter Beit allenthalben Rlöfter befteben, mabrend fie in Burttemberg sammt und sonbers facularifirt finb.

^{**)} Art. XXVIII., Abf. 2. Communicabunt (episcopi) ea de re cum gubernio Imperiali consilia ift der lateinische Ausbruck; die Convention sagt: collatis cum regio gubernio consiliis, was, genau genommen, heist: nach vorgängiger Berathung mit der Regierung.

^{***)} Schulte, Spftem bes Kirchenrechts, S. 711. — Offenbar zu weit geht ber St.-A. f. B., wenn er ein förmliches Beto, beziehungsweise Genehmigungsweicht, im Sinne ber Märzentschließung, ber Regierung eingeräumt sieht. Er behauptet nämlich (Nro. 263 vom 7. November d. J.), Bürttemberg besinde sich hier im Bortheil gegen Preußen, da hier Rlöster und Congregationen nur dann einer flaatlichen Concession bedürfen, wenn sie die Rechte einer Corporation vertangen. "Die Regierung aber hat außer der Handbabung allgemeiner Gesetze kein Mittel in den Händen behalten, um eine dem Gemeinwohl nachtheilige Ausdehnung oder Entwicklung solcher Institute zu verhindern, während bei uns die Errichtung bleser Anstalten durchaus nur im Einvernehmen mit der Regierung ersolgen soll." Der St.-A. wird aber selber zugeben, daß eine solche Auslegung leicht das Princip der Convention gesährden und wie alle vagen Begriffe dem schon verfassungsmäßigen Rechte der Kirche, ihre innern Angelegenheiten selbstsfändig zu ordnen, zu nahe treten kann.

^{†)} Shulte, a. a. D. G. 712.

Viertes Rapitel.

Rirche und Schule.

Wenn im firchlichen Lebramte bie Pflicht eingeschloffen liegt, nicht nur für die Aufrechtbaltung und Berbreitung ber fatbolischen Lebre burch Bredigt, Ratechefe, Religionsunterricht zu forgen, fonbern auch alles abjumebren, mas auf bem Gebiete bes Glaubens icablich auf bie Ungeborigen ber fatbolifchen Rirche einwirfen fonnte "), fo muß bie Schule ein Sauptfeld für die Bethätigung ber oberbirtlichen Sorgfalt barbieten. In ihr befinden fich Chriften, die einen befondern Unfpruch auf ben Unterricht in ben Glaubensmahrheiten haben; in" ihr wird bie Er= giebung ber Familie ergangt und fortgefest; burch fie follen neben ber fittlichen Tuchtigfeit fur's leben mannigfache Renntniffe erworben merben, bie ihrer Ratur nach in Begiebung gur Religion fteben und je nach ihrer Behandlung ju berfelben bin, ober aber von ihr megführen. Lauter Momente, Die eine innige Berbindung gwischen Rirche und Schule bedingen und eine besondere oberbirtliche Aufficht, ale aus bem Befen bes bifcoflicen Umtes abfliegend, begrunden. Burbe eine Gefengebung biefe Begiebung verfennen ober ihr entgegenwirfen, fo fonnte man bas Beginnen nur ale wibernaturlich bezeichnen, benn mobl ober übel murbe fich die bifcoflice Wachfamfeit geltend machen, und es mußte früher ober fpater, wie bie Befdichte ber Unterrichtofreibeit in Frantreich lebrt, babin fommen, bag bie Rirche ibren gang unabban= gigen Weg, neben bem vom Gefege bes Staates beabfichtigten, gu SCHOOLS REMAIN CAPA, SUBbefdreiten batte.

Geschichtlich hat das Christenthum nach den Zeiten der Verfolgung das gesammte Schulwesen in seine Dienste genommen und neu aus sich erzeugt. Bis in die letten Jahrhunderte herab galt die Schule als ein organisch mit der Kirche verwachsenes Gebilde, für Deutschland behandelt sie der Bestphälische Friede als solches, und der Reichsdeputations-Hauptschluß will ihn aufrecht erhalten wissen.

Demungeachtet ift beutzutage, namentlich in ben oberrheinischen

^{*)} Balter, Rircheurecht § 177.

Staaten, die Schule von der niedersten Gestaltung bis zur Universität vom Gesetze als Angelegenheit des Staates erklärt, und das höchste, worauf sich von dieser Seite eingelassen wird, ist ein Bergleich, eine Auseinandersetzung mit der Kirche, theils bezüglich des confessionellen Charafters der Volksschule und der Erhaltung der seder Religionsge= sellschaft zugehörenden Schulsond, theils in Betreff des Religionsunter= richts und einiger Betheiligung an dem erziehlichen Elemente.

Dieses ist auch der Stand der Dinge in Burttemberg. Als das Bolfsschulgeset von 1836 *) berathen wurde, erklärte der damalige Minister des Innern, herr von Schlaver: "Ihrer wesentlichen Bestimsmung nach sind die Bolfsschulen Anstalten der bürgerlichen und nicht der firchlichen Gesellschaft." Bon diesem Grundsate, den Graf von Schäsberg in der Kammer der Standesherrn als einen mit dem christ-lichen Staate nicht verträglichen, rationalistischen bezeichnete, ist schon die Organisation auch des Elementarschulwesens, also noch mehr die der mittleren und höhern, sowie der Fachschulen, getragen.

Bur Charafteristif unserer Schulgesetzgebung mögen folgende Züge dienen: es besteht eine Zwangsverbindlickeit für den Württemberger, wenigstens den elementaren Schulunterricht in seiner Jugend zu bestuchen **). Jede Gemeinde muß hiezu ihre öffentliche Schule, nach den staatlichen Normen errichtet, besigen und in der Regel, wo örtliche Fonds nicht vorhanden sind, die Kosten selber bestreiten ***). Privatschulen, welche die öffentliche ersetzen sollen, dürsen nur Solche errichten, welche von der Oberschulbehörde als dazu befähigt erklärt sind; die Zöglinge haben den öffentlichen Prüfungen anzuwohnen. Sonst ist eine Ermäcktigung nicht nöthig †). Die Oberschulbehörde der katholischen Bolkssschulen ist der Kirchenrath, bei den evangelischen das Consistorium. Sosterne das letztere eine dem Ordinariat ähnliche Stellung zum evangelisschen Landesbischofe einnimmt, ist auf protestantischer Seite der altherges

^{*)} Die seitbem zu Tage getretenen Schulgesetzentwürse berühren bas Berhältniß von Kirche und Schule nicht (s. Staatsanzeiger Nro. 263, Beilage vom 7. Nov. 1855, und Nro. 46 vom 25. Februar 1857). Denn ein auf Grundlage ber Grundrechte ventilirter Entwurf über größere "Emancipation" ber Schule von ber Kirche, wie in jener Zeit das Schlagwort lautete, ist in den ersten Anfängen sieden geblieben.

^{**)} Schulgefet vom 29. Gept. 1836. Art. 4. Regbl. 1836. G. 491 ff.

^{***)} Art. 11. Art. 18.

⁺⁾ Urt. 24. Belehrte Privaticulen werben nach abnlichen Grundfagen behandelt.

brachte firchliche Charafter ber Schule in ber Dberbeborbe mehr gemabrt, als auf fatholifder. (Die Latein-, Real-, Gewerbeidulen, Loceen und Gymnaffen fteben unter bem Studienrath; bie Staatsmaifenbaufer unter einer gemifchten Erziehungscommiffion, abnlich bie Schulen in Strafanftalten.) Der Rirchenrath bilbet bie Lehrer gur Bolfeschule in einem unter einem geiftlichen Rector flebenben Seminare, pruft fie, gibt ibnen bie Lebrvollmacht und ubt Aufficht und Strafgewalt über fie burch Bezirfeschulinspectoren, von ibm aus ber Reihe ber Beiftlichen ernannt. Bon ihm geht die Bestimmung bes Lehrplans, früher auch bie Babl ber Religionebucher nach gutachtlichem Bernehmen bes bifcoflicen Drbi= nariates, aus. Bie erfichtlich, ift bie Bolfsichule als reine Staatsanftalt organifirt. Dabei mabrt bas Schulgefes ben confessionellen Charafter berfelben, weift bem Pfarrer ober einem aus mehreren Ortegeiftlichen Ernannten bie örtliche Schulaufficht gu *), wie auch ber Religions= unterricht von einem Ortogeiftlichen zu ertheilen ift **). Die Rechte bes Bifchofe binfichtlich bes Religionsunterrichts find (in Art. 78) im Allgemeinen gewahrt; aber eine bifcofliche Mitaufficht über Die Schule wurde nicht zugeftanden ***), und bier fann nur von ber Erfahrung eine Milberung ber Grundfage erwartet werben. Diegfalls find aber, burch manche Zeitereigniffe belehrt, mit ber Rirche jest ichon befonnene Staatsmanner einig, bag bie Erziehung neben ber in's Beite fcweifenben Berftanbesbilbung +) auf feiner Stufe vernachläßigt werben barf, und bag

^{*)} Urt. 72.

^{**)} Art. 2. Derselbe hat den Beisap: "so weit nicht in besonderen Fällen die Oberschulbehörde etwas Anderes anordnet." Bäre derselbe firicte zu nehmen, so ließe er sich mit dem Bordehalt des Art. 78: "die Oberschulbehörde für die tatholischen Schulen ist der katholischen Kirchenrath, jedoch undeschadet der bischössischen Besugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen," schwer vereindaren, auch nicht mit § 71 der Berf.-Urk., welche das Recht des Bischofs, für den Religionsunterricht in oberster Instanz zu sorgen, sicher stellt. Indessen ist zu beachten, daß die Oberschulbehörde aus Katholische besteht, also der Bischof Mittel in Sänden hätte, eine mit seinen Rechten streitende Anwendung des Art. 2 zu verhindern.

^{***)} Das Schulgeset hat es hauptfächlich bem genannten Umftande beizumeffen, baß es schon bei seinem Zuftanbekommen in ben beiden Kammern von katholischer Seite lebhaft angegriffen wurde. Auch ber Bischof als Mitglied ver 2. Kammer stimmte bagegen. Longner, a. a. D. S. 288 ff.

^{†)} Ueber biefen Bug an bem burch bie Staatsschulen begrundeten mobernen Unterrichtsspftem f. Buß, über ben Ginfiuß bes Chriftenthums auf Recht und Staat. Freiburg im Breisgau. 1841.

Man bat von rationaliftifcher Seite bie Ginraumungen bes Urt. VII. und ber Beilage bas "Allerbebenflichfte" genannt, infoferne baburch "bie Gelbfiffanbigfeit ber Staategewalt in Beziehung auf ben Unterricht und bie Erziehung" aufgegeben fei. Allein wie bas Borangebenbe zeigt, ift von Seite ber Regierung Richts aufgegeben, bas Schulgefes von 1836 bleibt besteben; die Convention bringt nur einen verfaffungsmäßigen (§ 78 ber Berf.-Urf.) Brundfat bes fatholifden Rirdenrechts in Erinnerung, bag nämlich ber Rirche, fraft eigenen Rechts, Die religiöfe Unterweisung und Erziehung ber fatholischen Jugend guftebe, fo bag fie nicht erft auf einen Auftrag Seitens ber Dberfdulbeborbe ju marten babe, um biefes Amtes zu walten. Die Gelbftffanbigfeit, welche eine Fraction ber Rationaliften, Die flaatsabsolutiftifche, Die bem antif-beibnifden ober bem mobern socialiftifden Staatsibeal nachhangt, für ben Staat in Unfpruch nimmt, fonftwo Unterrichtsmonopol genannt, trift mit einer Aus-Schlieflichfeit auf, wie fie weber in Franfreich noch in Belgien von ben Liberalen angeftrebt murbe, ba biefelbe eine formlich unterbrudte Rirche porquefest. Allein weber trifft biefe Borausfegung in Burttemberg au. ba bier bie Rirche grundgeseglich mit vollem Rechtsbestand recivirt ift. noch ift ber focialiftifche Grundfag in feinem Staaterecht anerfannt, bag bie Jugend ausschliegliches Eigenthum bes Staates, also ben Einwirfungen ber Familie und ber Rirche nur foweit juganglich fei, als es bie Staatsgewalt gulaffe. Go nabe auch ber Schulzwang, gufammen= gebalten mit ber blog ausnahmsweise erfolgten Westattung bes Privatunterrichts, baran binftreift *), fo beweift boch wenigstens bie Organifa= tion bes protestantischen Schulwesens, bas unter orbentlicher firchlicher Dberleitung fieht, bas Gegentheil. Siftorifch wurzelt bie Theorie bes ftgatlichen Unterrichtsmonopole in ber encyclopabiftifchen Aufflarung:

ver katholischen Presse, sowie der katholischen Abgeordneten in Bürttemberg. Gemischte Erziehungsanstalten sind, wie der erfahrene Pädagog jeder Confession gessiehen muß, ein Widerspruch in sich selber, wenn anders Religion den Grundstein der Erziehung bildet. In solchen gemischten Anstalten sehlt das einigende Band unter den Erziehern, die Harmonie in der Disciplin, die Lehr- und Lesebücher müssen farblos werden, der Eult als erziehliches Element kann nicht zur Entsaltung gelangen, und auf das Innere solcher Anstalten wird das Bort von Elemens August jederzeit seine Anwendung erleiden: entweder "Unfriede oder ein auf Indisservissmus, Charafterlosigseit beruhender Scheinfriede" ist die Wirtung der Missenge. Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 114.

^{*)} Mohl II., S. 430 ff. halt eine fo weitgehenbe Fürforge bes Staats für nicht vereinbar mit ben Grundfagen bes mobernen Rechtsftaates.

in Deutschland bat fie nach bem Josephinismus, ben concrete Berbattniffe in ber vollen Entfaltung bemmten, bas Begel'iche Suftem unter bem preugifden Minifterium Altenftein am folgerichtigften entwidelt; "laffet uns bie Schule, mar fein Babifpruch, bie Pracht eures augern Gottesbienftes, eure augere bierardifche Ginrichtung, eure Bifcofe und Capitel laffen wir euch gerne" *). Darauf ift fie in bie beutschen Grundrechte, welche eine völlige Trennung gwischen Staat und Rirche porquefegen und ben erftern fur feinen Berluft an Ginflug auf bie Rirdenleitung burch bie Berrichaft in ber Schule entschädigen, übergegangen. Sollte fie in Burttemberg Plat greifen, fo mußte ibr bie vollständige Trennung bes Staats von ben Rirchensachen gur Seite geben, bie Rirche aber mare bann genothigt, freien Spielraum fur reine Rirchenschulen um jeben Preis zu erringen; ohne bas erftere mare die Theilung zwischen Staat und Rirche noch viel ungerechter als in ben Grundrechten, und ohne bas zweite mare ber Rirche bas Tobes= urtheil gesprochen. Allein ju einer Umbilbung bes Schulwesens in biefer Richtung feblen in Burttemberg mehrere wefentliche Borausfegungen; insoferne bleibt ben Staatsabsolutiften nur ber traurige Troft, baf bie Beit ber Grundrechte wiederfehren und bem Socialftaate gur Berrichaft verbelfen werde.

Bon berselben Seite ist angeblich im Interesse ber katholischen Laien gegen die (übrigens verkassungsmäßige) Besugniß des Bischofs, zum Resligionsunterricht die Bollmacht zu ertheilen und die Religionslehrbücher zu bestimmen, eingewendet worden, wer die Schule erhalte, müsse auch das Recht haben, darüber zu bestimmen, "durch wen und auf welche Weise der Religionsunterricht zu ertheilen sein"**). Es könnte sa sonst vom Bischofe "das Aufkommen einer freieren und toleranteren Richtung verhindert" werden. Nun, ein wenig Nachdensen muß lehren, daß wenn der Nächste, Beste zu bestimmen hätte, welcher Art der katholische Religionsunterricht sein müsse, um zu conveniren, die Einheit der Kirche, ihr wesentlichstes Mersmal, in die Brüche ginge; aber auch daß diesjenigen, welche solche Ansprüche erhüben, Gesahr liesen, auf die Angeshörisseit zur katholischen Kirche, die ein derartiges Recht nicht einmal der Regierung, geschweige dem Einzelnen einräumt, zu verzichten. Eine Korderung der genannten Art verkennt überhaupt die elementaren Grunds

^{*)} Ueber ben Frieben unter ber Kirche und ben Staaten zc. G. 249. 227 ff. **) Beobachter Rro. 169.

Ausscheidung" besselben überzuwälzen "). Da bie lettere Boraussegung noch nicht eingetreten ift, wird ber Aufwand unter bem Etat bes Cultministeriums jeweilig mit ben Ständen verabschiedet.

Bergleicht man diese Einrichtungen einerseits mit den tridentinischen Borschriften **), andererseits mit den in den Franksurter Berhandlungen ***) zu Tage tretenden Meinungen, so enthalten dieselben, obwohl auf der Grundlage der letztern sich bewegend, doch von den erstern einige nicht unbedeutende Elemente.

Das Tribentinum bat aus vericbiebenen Beweggrunden gu ber alt= driftlichen Ergiehungsweise bes Rlerus gurudgegriffen, indem es ben Reformporfdlag bes englischen Cardinale Reginald Pole billigte und verbefferte. Diefe vormittelalterliche Erziehungsart, beren Spuren in bie erften Beiten nach ber Berfolgung gurudgeben, zeichnet fich aus burch bie oberfte Rudficht, daß die Rlerifer unter ftrengfter Aufficht ber Bifcofe und in völliger Abbangigfeit von ihnen ihre Berufebilbung er= langten. Die Rlofterichulen jener Beit begrundeten biegegen begbalb feine Ausnahme, weil fie noch nicht von ben Bifchofen eremt waren. Mls aber legteres eintrat und die Universitäten zu bluben begannen, gewann auch bie geiftliche Bilbung eine größere Unabbangigfeit von ben Bifchofen. Allein Die Ansichweifungen jur Beit ber fogenannten Bieberberftellung ber Biffenschaften, Die Thatsache, bag fo viele gerabe ber ebelften Glieber am Leibe ber Rirche von bem Geifte ber Reuerung ergriffen wurden, mußte ein Mittel, bas fo recht geeignet ichien, bie Bucht= lofigfeit in ber Burgel ju paden, die Umfebr nämlich ju ben alten ein= fachen Bifchofeschulen und ihrer ftrengen Disciplin, bodlich empfehlen +). Frühzeitig icon, ebe bie Leibenschaft Befit von bem Menichen ergreift,

^{*)} Organ. Bestimmungen vom 22. Januar 1818, §§ 10. 11. 61. 63. — Berf.-Urf. § 82. — Bischöfliche Specialeingabe sub IV. Staatsanzeiger für Bürttemberg Nro. 144 vom 22. Juni 1857.

man **) Sess: XXIII. cp. 18 de ref. mento mandatana infinia () and

^{***) §§ 35 — 42.} Reuefte Grundlage, S. 282 ff. Kirchenpragmatif §§ 34

und 35. Berordnung von 1830 §§ 25 und 26.

^{†)} De synodo dioecesana. V. cp. 11. Die Bieberherstellung bes canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 99 ff. — Aus der obigen Stizze ist ersichtlich, das diesenigen nicht genau berichtet sind, welche tribentinische Seminarien mit mönchischen Anftalten gleichbedeutend seinen. Als in Rom Papst Pius IV. das erste Seminar den Priestern der Gesellschaft Zesu zu übergeben gedachte, waren diese lange unschlässig, ob die Regeln ihres Ordens es ihnen gestatteten, ein solches rein bischsiches Institut zu übernehmen. Es ist heute noch zufällig, wenn Seminarien in die Hände von Regularpriestern gegeben werden.

foll mit der Erziehung zum geiftlichen Berufe begonnen, der Grund zu den priesterlichen Tugenden gelegt werden; deshalb sollen die Knaben in der Negel nach zurückgelegtem 12. Jahre in das Diöcesanseminar eintreten, in allen guten Künsten und Wissenschaften, in den heiligen aber in genauester Abhängigkeit von den Bischöfen, deren Lehramt die Unterweisung der Jugend in sich schließt, Unterricht empfangen.

Für die Kostenbeschaffung, die innere Einrichtung des Hauses, die Bestellung der Seminarsbeamten und die Ueberwachung des Ganzen stellt das Tridentinum dem Bischof einen Verwaltungsrath von vier Mitgliedern, zwei aus dem Capitel, zwei aus dem Klerus der Stadt, hälftig von diesen Körpern, hälftig vom Bischof gewählt, mit ziemlich weitgeshender Competenz, zur Seite.

Wenn die oberrheinischen Regierungen dieser Vorschrift die freie, von bischöflicher Aufsicht emancipirte Bildungslaufdahn an Gymnasien und Universitäten mit Beschränfung der Seminarserziehung auf das letzte Jahr der Vorbereitung zu den hh. Weihen und der Seelsorge entgegensetzen, so war der h. Vater so weit entsernt, davon eine Erhebung des beutschen Klerus zu erwarten, daß er vielmehr in solchen Erziehungsmaximen eine Ursache seines Verfalls erblickte*). Auch ließ sich der h. Stuhl durch Nichts bewegen, von seiner Forderung abzugehen, daß in dem bischössischen Seminar "eine der Größe und dem Bedürsnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Vischoss zu bestimmende Anzahl Klerifer unterhalten und nach der Vorschrift der Decrete des Concisiums von Trient gebildet und erzogen werde"**).

Während nun Fulda und Mainz (letteres mit mehrjähriger Untersbrechung) darin dem Tridentinum zum Theil genügen, daß sie wenigstens für die höhern Studien bischösliche Seminarien besitzen, sollte in der Diöcese Rottenburg das Wohlwollen des regierenden Königs einen andern Weg der Annäherung an die firchliche Erziehungsart eröffnen. Die von Sr. Majestät gegründeten Convicte "haben mit den tridentinischen Seminarien das gemein, daß die Zöglinge derselben wenigstens von der Grenze des Knabenalters (dem 14. Lebensjahre an) in besondern Anstalten nach einer ihren fünftigen Beruf in's Auge fassenden Lebensordnung unter

^{*)} Darlegung der Gesinnungen Gr. heiligkeit. Die neuesten Grundlagen, S. 344 ff. — Augustin Theiner, der Cardinal Frankenberg, Primas von Belgien, und sein Kampf für die bischöflichen Seminarien unter Joseph II. Freiburg 1850, bei herder. — S. 20 ff. 35. 42 ff. 52. 62 ff.

Der Aufficht von Beifilichen gusammenwohnen und erzogen werben. Da= gegen ift es ein wesentlicher Unterschied, bag fie fich binfichtlich bes Unterrichte an bie allgemeinen und öffentlichen Lebranftalten anschließen, und bie Böglinge ihren gesammten Unterricht zuerft vier Jahre lang ale orbentliche Schuler eines obern Gymnafiums und bann bie gleiche Beit als Studirende ber Landesuniversität erhalten und in biefer Begiebung ben für jene Studienanftalten bestehenden allgemeinen Ordnungen gleich= mäßig unterworfen finb." "Die Regierung, fagt bas officielle Blatt, bem biefe richtige Charafteriftif entnommen ift *), fab und fieht eben barin, daß bie fatholischen Geiftlichen einen vollen Gymnafial= und Uni= verfitätecurfus mit und neben andern Schulern gu abfolviren baben und baburch mit ben übrigen wiffenschaftlich gebilbeten Ständen auf ber gleichen Stufe allgemeiner Bilbung fteben, eines ber wirffamften und beften Mittel, um die Conflicte ber Rirche mit ber Beitbilbung gu befeitigen, ben confessionellen Frieden ju fichern, die fatholische Bolfe- und Schulbildung gu forbern, furg um alle bie Bortheile zu erreichen, welche bas Borbandenfein gebilbeter und einflufreicher Manner in ben einzelnen Gemeinden bes Landes mit fich führt."

Diese Auseinandersetung stimmt zu den öffentlich ausgesprochenen Motiven der Bereinigung der sogenannten katholischen Universität Ell-wangen mit der Landesuniversität in Tübingen; es sollte dadurch den Theologie Studirenden eine höhere philologische und philosophische, übershaupt eine "umfassendere Bildung für ihren kunftigen Beruf," den katholischen Prosessoren dagegen der nothwendige "literarische Berkehr" ersleichtert werden **). Auch beleuchtet die Darstellung einen weiteren Gegensatzu dem tridentinischen System. Denn dieses siellt nicht die allgemein menschliche, sondern die specielle Fachbildung mit ihren unersläßlichen sittlichen Borbedingungen in den Bordergrund und ordnet ihr sede andere Rücksicht unter. Bei den Convicten ist es, dem Geiste der Zeit gemäß, worein ihre Gründung fällt ***), gerade umgekehrt: die allgemeine wissenschaftliche Bildung und zwar jene, welche die Gesahr von Conslicten mit der Zeitbildung beseitigt, war das Maßgebende.

Eine britte Differeng bietet bie Organisation ber Convicte; ihre Stellung jum Bischofe war burch eine Staatsbehörde vermittelt, bie, wenn auch aus Katholifen zusammengesett, bennoch pflichtmäßig bie Un-

^{*)} Staatsanzeiger für Bürttemberg Rro. 144.

^{**)} Repfcher X. G. 572.

^{***)} Einleitung S. 12. Brgl. Theiner a. a. D. S. 33. 76 ff. 102 ff.

abhängigkeit von der Kirche in Anspruch zu nehmen hatte. Ihre ors bentliche Leitung ist wegen der relativen Geschiedenheit von Erziehung und Unterricht getheilt und zwar mehr noch in den niedern*), als in dem Wilhelmsslift, soferne hier die theologische Facultät, die hauptfächlich auf den Unterricht der Convictoren angewiesen ist, auch die nächste Aufssichtsbehörde bildet.

Welcher von den belden Erziehungsarten von firchlichem Standpunkte aus der Borzug einzuräumen sei, kann kaum ernstlich in Frage kommen. Die Convention stellt auch die tridentinische Anordnung an die Spitze, erklärt ihre Ausführung als wünschenswerth und wahrt dem Bischofe sein Necht hiezu; sie bestimmt:

"Art. VIII. Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach ber Vorschrift bes tribentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nugen der Diöcese Jünglinge und Anaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einzrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöfslichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so oft er es nothwendig ober zwecks bienlich sindet, wieder entlassen."

Dabei aber macht die Convention ber Regierung und ben concreten Berhältnissen der Diöcese das Zugeständniß, daß sie die bestehenden Convicte, unter Einführung einiger Bürgschaften in deren Organisation, sowie in die zu ihnen gehörenden Studienanstalten, zuläst. Solche Bürgsschaften bestehen zuerst darin, daß dem Bischose ein ganz wesentlicher Antheil an der innern Einrichtung und der Erziehung, sowie auf die mit den niedern Convicten verbundenen Gymnassen ein Einsluß eingesräumt wird:

"So lange aber Seminarien in befagter Form nicht errichtet find, und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Chingen, Nottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a) Diese Institute stehen bezüglich ber religiösen Erziehung und ber hausordnung unter ber Leitung und Aufsicht bes Bischofs.
- b) Insoferne bie Zöglinge bieser Inftitute ben Unterricht an felbst-

^{*)} Die evangelischen Seminarien bes Landes find darin glücklicher organisirt, bag fie für fich abgeschloffene, nicht mit Gymnasien verbundene, also mehr bem Tribentinum entsprechende Anstalten bilben.

ftändigen flaatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den anbern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesehen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen segen mit der königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts andern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof."

Eine weitere Burgichaft liegt in ber bischöflichen Bahl ber Con-

"c) Borsteher und Nepetenten ber genannten Institute wird ber Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er bazu niemals solche ausersehen, von denen er weiß, daß sie der königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher und
politischer Hinsicht minder augenehm sind, und ebenso jene entlassen,
welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind."

Die Aufsicht über bie Gesammtanstalt wird als ein bem Bischof zuflehendes Recht bezeichnet:

"d) Dem Bischof sieht es zu, biese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete ben öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen."

Die britte Beilage fügt bei:

"Es wird bem Bischof nie erschwert werden, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den öffentlichen Consvicten zu erwirken."

Enblich sollen auch die Lehrer an den mit niedern Convicten verbundenen Gymnasien den einer rein geistlichen Anstalt allerdings angemessenen Charafter in Zufunft besitzen:

"e) Die fonigl. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß an ben oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden."

An das Lettere reihen fich naturgemäß bie Bürgschaften in der Einrichtung und bem Personalbestand ber mit dem Wilhelmöslift verbundenen theologischen Facultät an.

"Art. IX.: Die fatholisch-theologische Facultät an ber Landesunis versität steht in Bezug auf das firchliche Lehramt unter Leitung und Aufssicht bes Bischofs. Demnach kann berselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen

und nach feinem Ermeffen wieber entziehen, bas Glaubensbefenntniß absnehmen, auch ihre hefte und Borlefebucher prufen."

Was hiemit über die Stellung der Facultät zum Bischof verordnet ist, enthält nur eine Weiterbildung des bereits zu Recht Bestandenen, und insoserne eine volle Wiederherstellung des gemeinen Rechtes "). Eine Aenderung in der persönlichen Stellung der Prosessoren sowie der Convictsdirectoren tritt allerdings ein; sie verlieren in Zusunft die staatsdienern, "da die Regierung die Staatsdienerrechte wohl nicht an solche Personen verleiben kann, die durch einen ihr fremden Willen außer Stand gesetzt werden können, den Dienst, für welchen sie allein berusen worden sind, zu versehen"**). Dafür treten sie mit der größeren Abhängigseit auch in ein persönlich innigeres Verhältnis zur Kirche, welche, nie undankbar, sie für das gebrachte Opfer sicher in anderer Weise zu entschädigen wissen wird. Uebrigens sindet die fragliche Bestimmung der Convention auf die gegenwärtig die Facultät repräsentirenden Männer und ihre wohlerwordenen Rechte keine Anwendung.

Tiefer einschneiden könnte die Zusage der Regierung (III. Beilage) über die Berücksichtigung langjähriger katholischer Bunfche in der phistosphischen Facultät:

"Damit den Zöglingen des Wilhelmsstifts in Tübingen Gelegenheit werde, philosophische Borlesungen bei Katholiken zu hören, wird vor Allem der Bischof, von dem ihm durch die Ernennung des Directors und der Repetenten dieser Anstalt zustehenden Necht Gebrauch machend, das Geeignete verfügen; allein auch die königl. Regierung wird bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Facultät auf diesen Gegensftand die thunliche Rücksicht nehmen."

Der Staatsanzeiger halt es für eine einfache Confequenz der Parität, "daß solche Disciplinen, bei welchen sich der confessionelle Standpunkt der Natur der Sache nach geltend machen muß, wie z. B. die Universalgeschichte, in der philosophischen Facultät doppelt vertreten sind." Er hat damit ein Hauptsach, bei dem die Billigkeit in die Augen springt, genannt. Er fügt bei:

"Ebenso natürlich ift aber auch, bag alle Facher, welchen eine confessionelle Beziehung fremd ift, rein nach ber Tüchtigkeit besetht werben,

verfitat fieht in Being auf bae flichliche Lebrami anter Leitung und Auf-

^{13 111 *)} S. Art. VI. bes öfterr. Concordates.

Staatsanzeiger für Bürttemberg Rro. 144.

mag nun das Resultat davon sein, daß die Wahl lauter Protestanten oder auch lauter Katholisen träfe. Es würde demnach selbstverständlich über die oben zugesicherte "thunliche Rücksicht" hinausgehen, bei solchen Fächern den minder Tüchtigen seiner Confession wegen vorzuziehen, oder um eines falschen Begriffs von Parität willen mit unnöthigem Auswand einige Fächer doppelt zu besetzen."

Soweit die Boraussegung in Wirklichkeit zutrifft, insoweit wird man gegen die lette Folgerung nichts einwenden können. Allein eben darüber besteht der Streit, in wieweit die Boraussegung richtig ist. Wir können, im hindlick auf historische Thatsachen, derselben unsern Beifall nicht zollen. Es sei gestattet, auch auf die Gefahr hin, eine Abschweifung zu begehen, unsere Ansicht mit einigen Gründen zu belegen.

Bare bie Unnahme, ber man vielfach begegnet, als fei bie Philo= fopbie ein voraussegungelofes, rein apriorifches Bernunftfoftem, richtig ober allgemein jugegeben, fo batte ber "Staatsanzeiger" Recht; aber eben barüber besteht unter ben Philosophen felber in ber Wegenwart ein lebhafter, noch feineswegs ausgefochtener Streit; ber unbefangene Si= ftorifer vollends betrachtet als ausgemacht, daß das Philosophiren, abgefeben von ber nur Wenigen befchiebenen naturlichen Begabung, eine Gefammtmaffe von gefellichaftlicher Trabition und individuellen Bilbunges elementen fowie einen boben Grad fittlicher Reife porausfest, fo bag in bem bunten Bechfel philosophischer Spfteme bei ben Alten wie bei ben Reuern zwar gunachft bie Beschränftheit und Unbeftandigfeit ber indivibuellen Bernunft, weiter aber eben fo febr bie Berichiebenbeit ber außerphilosophifden, sittlichen, religiofen und wiffenschaftlichen Charafter= beftimmtbeiten ber einzelnen Philosophen fich abspiegle. Lägt fich bas legtere nicht bestreiten, fo muß eine für bie Lebensanschauung eines Menschen fo enticheibenbe fittliche Thatfache, ob er nämlich eine gottliche Dffenbarung im Sinne ber Rirche glaubt, ober aber efleftisch vom Chriften= thum annimmt, was ihm behagt, ober endlich bie Offenbarung laugnet, auch für fein Philosophiren geradezu ausschlaggebend fein. Daber, fo febr verandert auch bie Stellung ber Philosophie burch bie empirischen Wiffenschaften und burch die Ausbildung ber driftlich-theologischen Gy= fteme, an welche fie ihr bochftes und beftes Theil abgegeben, geworben ift, es bleibt bennoch mabr: bie Grunblage aller philosophischen Syfteme ift eine theologische *). Dieg befundet felbft ber Abgang ber Philosophie,

^{*)} S. ben ichonen Rachweis biefer Behauptung in: Ueber bie theologische

bas materialiftische System, in seinem Falle weist es die theologische Ab= ftammung, gleichsam ben character indelebilis aller Philosophie, auf.

Eben bamit ift ber Frage, ob ein Philosoph Ratholif ober Proteftant, beziehungeweise Rationalift fei, ihre wefentliche Bebeutung fur bie hauptfächlichften philosophischen Doctrinen, ober vielmehr für bas gange Spftem, gewahrt. In Tubingen ift, wie wohl an allen philosophischen Facultaten Deutschlands, ber Rationalismus obligat; wer fich nicht gu Diefer Richtung befennt, wird als ein Bugeftandniß an eigenfinnige Parteiforberungen behandelt. Bon ben Gefahren, Die bierin liegen, feien nur er= wähnt, daß die Philosophie im gunftigften Kalle ale Keindin ber Theologie vernachläffigt wird, weil die philosophischen Doctrinen, fatt um ihrer felbit willen vorgetragen zu werben, bazu bienen muffen, bie ausgemachte Grunds poraussegung bes speculativen Rationalismus zu beweifen, und baf bie fünftigen Sorer ber fatholischen Theologie entweder nicht auf ber Sobe ber philosophischen Zeitfragen gehalten werben, wie fie bie fatholische Belt bewegen, ober fatt ber logif und Metaphyfif irgend welche rationaliftische Theologie erwiesen auf ben Weg befommen. In biefer Sin= ficht fliften die "driftlichen Philosophen" oft mehr Berwirrung, als bie felbitbewußten Läugner ber Offenbarung, foferne bie legtern ben theolo= gifden Fragen, die fie ale langft abgethan annehmen, mehr ferne bleiben.

Diese Andeutungen mögen für den kirchenrechtlichen Gesichtspunkt, welcher der jugendlichgläubigen, vom Nationalismus sattsam ausgebeuteten Begeisterung für die "Boraussehungslose" gegenüber als höchst nüchtern und prosaisch erscheint, genügen. Das bischössliche Lehramt setzt die Offensbarung nach Auffassung der Kirche als etwas so Sicheres und Festes voraus, daß es am wenigsten dem künftigen Priester gestatten oder ihn wissentlich in die Gesahr bringen kann, daß er einige Zeit lang, so lange er nämlich Philosophie studirt, diese Grundvoraussehung ernstlich dahin gestellt sein lasse. Diese Gesahr tritt aber sicher bei jedem ehrlichen Philosophen ein, der nicht zugleich entschieden gläubiger Katholik ist. Die herrschende Richtung bringt das mit sich. Das Recht, das hieraus für die Kirche solgt, ist klar, es stützt sich in Württemberg auf die Berssassung. Die Forderung seiner Gewährung aber kann sich auf die Ehatssache berusen, daß die Ausnahmszustände, welche die Borsebung selber

Grundlage aller philosophischen Spsteme. Bon Ernft v. Laffaulr. München, 1856. Wir hatten nur gewünscht, daß dem modernen Philosophiren, das eine entwickelte Theologie neben sich hat, sein Charafter wie seine eigenthümliche Sphäre, im Unterschiede von dem antiken, umschrieben worden wäre.

in Rechnung genommen haben mag, da verhältnismäßig sehr wenige, wenn auch der besseren Talente dem Rationalismus als Opfer gefallen sind, ausgehört haben, und der Tag eines neuen Anfangs für das firchliche Leben der Katholisen augebrochen ist*). Man soll mit der erprobten Gesahr nicht spielen; sest wiederum, nachdem der Kirche ihr Recht gezgeben ist, die Jugend derselben freiwillig aussegen, hieße unseres Bezdünsens Gott versuchen. Die Philosophie an und für sich, die in's Weite zersahrende Richtung der Zeit mit all' den Lockungen einer überseinerten Civilisation, bieten Reizungen übergenug, um den fünstigen Priester von dem Wege des steil ausstrebenden Beruss- und Glaubenslebens abzusleiten; es ist nicht gerathen, diese Gesahren durch leicht zu vermeidende zu vermehren. Daher wird die Zusage der Regierung, auf die kathos lischen Wünsche in Beseung der philosophischen Facultät Bedacht zu nehmen, bei allen Einsichtsvollen dankbaren Anklang sinden.

Jugendubulg - Lechten Rapitel. Rapitel Schicken fin weitern überbannt ein weitern

Su der francliederen bei green ber ebereheinischen Proving

and genelien limitherbeit über ben Unie

sin die bifchofliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt.

Wenn schon die bischössliche Lehrgewalt, welche von den Alten zu ben auf der Weihe beruhenden, also rein priesterlichen Rechten gezählt wird, von der Richtung der letten Jahrzehente in ihrer Entfaltung mehrsfache Hemmung und Beschränkung erlitt, so war dieses doch ungleich mehr der Fall mit sener äußeren gesellschaftlichen Gewalt, durch deren Handhabung die Kirchenordnung aufrecht erhalten wird. Spiritualistische Sondermeinungen, als habe sich die Kirche auf die Spendung der Lehre und der Sacramente und die Abhaltung des Gottesdienstes, sowie die damit gegebenen rein moralischen, auf lleberredung begründeten Kirchenzuchtmittel zu beschränken, machen sich nicht allein in der Presse geltend, sondern wußten sich selbst in Gesetzgebungen Einsuß zu erringen. Und doch bedarf es nur eines oberstächlichen Blickes auf die Verfassung der Kirche, auf das Wesen des Kirchthums, sa einer Gesellschaft überhaupt,

^{*)} Staatsanzeiger für Bürttemberg Rro. 139.

um bie Unhaltbarfeit solcher bem Nationalismus entsprungenen Irrslehren zu durchschauen. Welche Gesellschaft kann ohne Statuten und eine Behörde, welche mit Vollmacht zu deren Bahrung ausgerüftet ihre Erfüllung überwacht, bestehen? Wie die Statuten den Gesellschaftszweck schügen, so die richterliche Gewalt des Vorstandes die Statuten. Die Mission der Kirche ist allerdings, von der Wahrheit des Evangeliums zu überzeugen, zur Haltung der Gebote zu überreden, das auf freiem, persönlichen Glauben auferbaute Gnadenleben zu vermitteln; aber dieser übersinnliche Gesellschaftszweck ließe sich ohne eine äußere gesellschaftliche, gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt, welcher die Mitzglieder der Kirche unterworfen sind, unter Menschen nicht erreichen. Das Oberhaupt der Kirche hat auch den Spiritualismus förmlich verworsen*), und wo er sich in Gesetzgebungen zum Schaden der Kirche vorsände, müßte diese, vom Selbsterhaltungstrieb geleitet, durch alle ihr erlaubten Mittel auf Beseitigung desselben hinwirken.

In der staatsfirchlichen Gesetzgebung der oberrheinischen Provinz sind Nachslänge eines solchen Spiritualismus nicht zu verkennen; ihre Spuren zeigen sich sowohl in einer gewissen Unsicherheit über den Umfang der kirchlichen Rechtssachen, als in der Abneigung gegen das volle Zugeständniß kirchlicher Strafgewalt. Daß in der katholischen Kirche überhaupt eine wirkliche Regierungsgewalt (Jurisdiction im weitern Sinne) besiehe und zu ihrem Wesen gehöre; daß im Besondern ein Kreis kirchlicher Rechtssachen, wofür nur geistliche Gerichte zuständig sind, anzuerkennen und dem Bischose eine kirchliche Aussicht und disciplinäre Gewalt über Geistliche und Laien zuzugestehen sei, diese auf dem Glauben **) beruhenden Grundsäße sind nicht bestritten ***) worden. Wie im Ganzen,

fact Hemmung und Befebraniung unlit, fo max viefe

^{*)} Pins VI. in ber Bulle Auctorem fidei vom 28. August 1794. Siebe die Stelle bei Molitor: Ueber canonisches Gerichtsversahren gegen Klerifer. S. 7. — Im Gegensatz zu den spiritualistischen Irribumern beschwört der Katholit, nicht bloß, den Glauden, sondern auch die tirchlichen Borschriften beilig zu halten. "Auch alles Uebrige, was von den beiligen Kirchensatzungen (canones) und allgemeinen Kirchenversammlungen, und besonders von dem tridentinischen Kirchenrath überliefert, entschieden und erklärt worden ift, nehme ich unbezweiselt an und bekenne es." Tridentinisches Glaubensbekenntniß.

^{**) &}quot;Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Deide und Sünder."
"Bahrlich, sage ich euch, was ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Dimmel gebunden sein." "Pabet Acht auf euch und die Deerde, in welche euch der h. Geift zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren." (Matth. 18, 17. 18; Apfig. 20, 28.) Brgl. Dr. Kober. Der Kirchenbann. S. 8 ff.

^{***) &}quot;Die geiftliche Gerichtebarteit und Rirchenabminiftration betreffent, fo

fo handelt es fich auch bier nunmehr barum, feste und unumfiögliche Grenzmarten zwischen ber geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit aufs zurichten.

Diefes geschieht durch die Convention. Art. V., Abs. 1 schreibt que nächst bezüglich ber Gerichtsbarfeit vor:

"Neber alle firchlichen Rechtsfälle, welche ben Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Bisschofs zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird berselbe auch über Ebesachen entschein; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirfungen der Ebe den weltlichen Gerichten überlassen."

Die Kirche entscheibet als Lehrvorstand dogmatisch, was der Ueberlieferung des Glaubens gemäß ist, nur sie kann bei entstehenden Streitigfeiten hierüber Richterin sein. Dieses Feld ist als ein rein kirchliches
selbst von sehr weitgehenden Gegnern der geistlichen Gerichtsbarkeit zugegeben "). Wie die einzelnen Sacramente zu verwalten, der Gottesdienst abzuhalten sei, welche kirchlichen Pflichten auf diesem oder jenem
Kirchenamte ruhen, bestimmt das Ritual, beziehungsweise die kirchliche
(Provincial- und Diöcesan-) Gesetzgebung; es kann also auch nur bei
der Kirche die richterliche Entscheidung über strittige Punkte aus diesem
Kreise von Rechtsfällen ruhen. Sollte über den rein kirchlichen Cha-

bleibt es in Abfict ber katholischen Lanbe infoferne bei ber bisherigen Episcopaljurisdiction, als die Fälle auf bloß geiftliche Gegenstände Bezug haben." (Repscher X. 1.)

Der Bischof hat bas "Recht, alles bassenige zu ihun, was zur Erhaltung ber katholischen Lehre, zur Beförderung der Disciplin und der Liturgie sein Amt von ihm forbert" (§ 19 ber Grundzüge). "In geiftlichen Sachen, besonders, wo es sich um das Sacrament handelt, zu erkennen; jedoch kann sich das bischöftliche Erkenntniß nicht auf Civilsachen der Geistlichen erstrecken, welche dem weltlichen Richter angehören" (Art. VI. der Declaration).

"In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten ber Katholiken außerhalb ber Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden," Berordnung vom 30. Jan. 1830. § 10.

"Ebenso, wie bie weltlichen Mitglieder ber fatholischen Rirche, fleben auch bie Gelfilichen, als Staatsgenoffen, unter ben Geseten und ber Gerichtsbarkeit bes Staates" (§ 6 ber Berordnung von 1830).

"Die Kirchendiener find in Ansehung ihrer burgerlichen Sandlungen und Berhaltniffe ber weltlichen Obrigfeit unterworfen" (§ 73 ber wurttembergifchen Berf.-Urt.).

^{*)} De synodo dioecesana IX. cp. 9. n. 2.

rafter ein Zweifel auffommen, fo barf nur bie einzelne concrete Frage borgelegt werben, um Jebermann von ber Buftanbigfeit bes firchlichen Forums, bas auch feither wenigftens grunbfäglich immer jugeftanben mar, ju übergeugen. Rur in Ginem Falle batte Die Praris vielfach fich Gingriffe in bas rein firchliche Gebiet erlaubt: in ber Bermaltung bes Sacramentes ber Che. Die burgerliche Seite, welche ber Che anbangt: ber eigenthumliche Umftanb, bag bas Sacrament in ibr, nach ber ge= wöhnlichen Unficht, von ben Rupturienten felber burch bie Erffarung ibrer Ginwilligung vor bem guftanbigen Pfarrer und zwei bis brei Beugen gespendet wird; endlich bie Läugnung bes facramentalen Charafters burch bie protestantische Chegesetzgebung und bie Gleichgültigfeit bagegen von Seiten ber ftaatsabsolutiftifchen bes verfloffenen Jahrhunderts: all' biefe Momente fonnten Rlippen für bas flare zweifache Recht ber Rirche, Die Che ale Sacrament ihrer Gefeggebung und Gerichtebarfeit ju unterftellen, werben. Das Tribentinum behandelt bas erfiere mit besonderer Anwendung auf die Segung von Chebinderniffen *) ebenfofebr ale eine Sache bes Glaubens, wie bas zweite, bag bie Chefachen por ben geiftlichen Richter geboren **). Ausbrudlich bat babei bas Tribentinum noch bestimmt, bag fein geringeres geiftliches Gericht, als bas bifdöfliche, mit ber Chegerichtsbarfeit betraut werben folle ***). Die Rechtsfälle, welche nach biefer Borfdrift por bas bifcoflice Chegericht geboren, fonnen entweder bie Bultigfeit ber eingegangenen Che, ober bie von Cheverlöbniffen, ober bie relative Lofung, die Scheidung von Tifch und Bett, betreffen. Beitere mit bem Chevertrag in Berbinbung fiebenbe burgerliche Rechtsfachen geben ben weltlichen Richter an +).

Im Allgemeinen sind diese kirchlichen Grundsätze schon bisher für die Behandlung der katholischen Shen in Württemberg maßgebend gezwesen. Nur in den vormals vorderösterreichischen Landestheisen herrschte das sosephinische Sherecht. Dieses ging von dem falschen, die Höhe der kirchlich-dogmatischen Auffassung nicht erreichenden Grundsatze aus, "daß die She an sich selbst als bürgerlicher Bertrag" zu betrachten sei, und als solcher "nebst den aus diesem Bertrage hersließenden und den Berztragerrichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsamen und Berbindlichkeiten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein

^{*)} Sess. XXIV. can. 4.

^{**)} Can. 12.

^{***)} Cp. 20 de ref.

⁺⁾ De synodo dioecesana IX. cp. 9. n. 3.

bon ben landesfürftlichen Gefegen erhalte, fowie bag bie Enticheibung ber bierüber entftebenben Streitigfeiten bem lanbesfürftlichen Gerichte gebore." Diefe Erflärung, bem Chepatente Raifer Josephs II. vom 16. Januar 1783 entnommen, ift in bas am 1. November 1786 fund gemachte allgemeine burgerliche Gefegbuch übergegangen, und bie in ihm enthaltene Unichauung liegt auch noch bem allgemeinen burgerlichen Gefetbuche bom 1. Juni 1811 ju Grunde. Much biefes hat die Ordnung bes Cherechtes gang in ben Bereich ber burgerlichen Befeggebung ein= bezogen, bas Recht gur Fefiftellung von Chehinderniffen ausschliegend für ben Staat in Anspruch genommen, die aus bem ehelichen Berhaltniffe berfommenben Rechte und Berbindlichfeiten normirt und die Cheftreitig= feiten ben burgerlichen Berichten jugewiesen. Der Rirche, welcher nach wie vor die Einsegnung ber Ebe oblag, blieb alfo nichts mehr übrig, als fich an bas Gewiffen ber Gläubigen zu wenden und biefem gegenüber bie firchlichen Gesetze gur Geltung zu bringen "). Roch weiter ging ber Code Napoléon, ber die Civilebe gesetlich einführte, also auch die firchliche Chefchliegung ausschlieglich bem Gewiffen überließ.

Das österreichische Concordat hat diesen Zwiespalt zwischen dem staatlichen und firchlichen Serecht beseitigt und das letztere in seine norsmale Geltung wieder eingesetzt.

In Bürttemberg verblieb, mit Ausnahme ber genannten Landestheile, wie gesagt, das canonische Cherecht im Wesentlichen in Uebung.
Es galten die canonischen Chehindernisse, namentlich die der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum vierten Grade, und die Zufländigkeit des bischöslichen Ordinariats für Streitigkeiten, welche die
kirchliche Seite der Che betreffen, war gleichfalls gesetzlich anerkannt.
Wenn hier etwas der Regelung nach firchlichen Normen bedurfte, so
war es das Dispensationswesen, bezüglich dessen theils die Zuständigkeit
des h. Stuhles von Seite des Staates ignorirt, theils namentlich bei
den gemischten verbietenden Chehindernissen (Proclamation, geschlossene
Beit, Altersungleichheit, Trauerzeit und Mittwochscopulation) die sirchliche Zuständigkeit nicht gehörig respektirt ist **). Hinsichtlich des Chehindernisses aus gesetzlich eingegangenem Eheversprechen (Sponsalien),

dim **) Bu vergleichen Longner a. a. D. G. 178 ff. in mann bind ballimit

meinder und Stanisbehornen gugenbefon ""). "Bicht vone Beiremben.

^{*)} Das Cherecht ber Katholifen im Kaiserthum Defferreich nach ben Bestimmungen bes taiserlichen Patentes vom 8. October 1856 und ben Anhängen zu bemfelben übersichtlich bargestellt. Wien. 1857. Berlag von Friedrich Manz.

welches das Josephinische Cherecht aufhob, ift gleichfalls in Württemberg die Zuftändigkeit bes Ordinariats anerkannt *).

Die Convention hat nun die Ausnahme, die bisher in einigen Landbestheilen dem firchlichen Rechte gegenüber bestand, beseitigt und für den ganzen Bereich die Geltung des katholischen Serechtes hergestellt. Daneben ist in Württemberg für mehrere Fälle, in denen eine kirchliche Einsegnung nicht stattsinden kann, weil die Nupturienten weder den Forsberungen der katholischen Kirche, noch denen der protestantischen genügen, durch die Civilehe (Geseh vom 1. Mai 1855) ein staatlicher Ausweg eröffnet.

Im Sanzen ift zur Gerichtsbarkeit noch als selbstverständlich zu besachten, daß die Frage über die papstliche Zuständigkeit in Rechtssachen nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze sich erledigt. —

Gleichermaßen wie die bischöfliche Gerichtsbarkeit ist nun auch die kirchliche Strafgewalt durch die Convention normirt. Abs. 2 und 3 des Art. V. bestimmen bierüber:

"Defigleichen wird ber Bischof unbehindert ben Banbel ber Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen ober in irgend einer andern Beise zu Uhndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den firchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei seboch der canonische Recurs gewahrt bleibt,

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen firchlicher Sagungen zu Schulden fommen laffen, fteht es bem Bischof zu, die firchlichen Censuren in Anwendung zu bringen."

Bu beachten ift hier zuerst ber Unterschied, daß nur ben Geistlichen gegenüber die Anwendung von sogenannten poenae vindicativae (Strafen zur Genugthuung) neben den poenae medicinales (Strafen zur Besserung) staatlich anerkannt ist, während bezüglich der Laien aussschließlich die letzteren, worunter die Censuren gehören, genannt sind.

Die Declaration hatte ben Laien gegenüber, viel weiter gehend, allein pfarramtliche und becanatamtliche Zurechtweisungen, also bie milbeste Form ber Censuren, zulassen wollen, und jede weitergehende Answendung von Kirchenstrafen ber Mitwirfung und Zustimmung ber Gesmeindes und Staatsbehörden zugewiesen **). "Nicht ohne Befremben,

*) Das Chrede De Aubauten de Malerebun Beffereich und ben Beilter

^{*)} Longner a. a. D. Will mier & min deminell midliefel and annum

^{**)} Art. VI b ber Declaration lautet nach ber Hebersegung von Lang: "Das firchliche Strafamt gegen ftrafbare Geiftliche und felbft gegen Laien auszuüben, und

fagte biegu bie Darlegung ber Befinnungen Gr. Beiligfeit, murbe von bem b. Bater bemerft, bag man ju berfelben Beit, wo man Alles auf bie alte Disciplin gurudzuführen fucht, und wo man will, bag bie Bifcofe ibre alten und auch porgeblichen Rechte in ihrer gangen Ausbebnung ausüben, ihre Bewalt auf pfarramtliche Burechtweifungen gegen bie Laien beschränft und ihnen überläßt, ihren Recurs an bie Civilge= walt zu nehmen, obne ber Rirdenftrafen auch nur im Geringften gu ermabnen, beren boch bie Rirche von ihrem Entfteben an fortwährend fich bedient bat. Der b. Bater glaubt baber, bag bie Ermabnung berfelben nicht unterlaffen werben burfe." Daber wollte bie Darlegung unter bie bifchöflichen Rechte in Betreff ber Laien aufgenommen wiffen : "bem Bifchof fieht gu ... Burechtweisungen und firchliche Cenfuren ans zuwenden" *). Die Praxis bat biefe Regel längst befolgt.

Un biefem Orte ift ber in Burttemberg bestehenden Rirchenconvente au gebenken **).

3bre Ueberpflangung auf bas Bebiet ber fatholifden Rirdenverfaffung fällt in bie Beit ber Declaration, und die Organisation bat einige Unflänge an beren Grundfage. Die Rirchenconvente merben gebilbet vom Ortogeiftlichen, bem erften Ortovorficher und brei bis vier Beifigern, welche ber Gemeinderath aus feiner Mitte mabit; fie baben hauptfächlich bie Rirchen-, Sitten- und Schulpolizei zu üben, durfen nicht blog Erinnerungen und Warnungen anwenden, fonbern auch bas ben protestantischen Rirchenconventen zuftebende Strafrecht (Befängnif von einigen Stunden und fleinere Belbbuffen) ausüben; fie fieben unter bem gemeinschaftlichen Dberamt, welches jabrlich einmal bem fatbolifden Rirdenrath über die firdenconventlichen Berbandlungen, unter Anichluf eines gebrängten Protocollauszuges berichtet; ein Duplicat bievon gebt an bas bifcoflice Orbinariat.

Die Rirchenconvente haben von entgegengefesten Seiten Unfechtungen erlitten; auf protestantischer bat ihren Mangeln bie Errichtung

im Falle bie firchlichen Ahnbungen ohne Erfolg blieben, auch bie Unterftubung ber Staatsgewalt und ber Beamten (principum et magistratuum) angurufen, wenn er es für zwedmäßig finbet." Die neueften Grundlagen S. 376.

^{**) 3}bre Buftanbigfeit in Sachen ber Rirdengucht ift burch fonigl. Berorbnung bom 5. Januar 1817, burch fonigl. Ebict 1 und 2 über bie Gemeinbeverfaffung vom 31. December 1818, bas Bermaltungsebict vom 1. Marg 1822 und fonigi. Berordnung vom 11. Märg 1822 normirt.

von Pfarrgemeinberäthen abzuhelsen gesucht, dieselbe geht von dem Gessichtspunkte aus, daß die Stellung in der Kirchen gemeinde die maßgesbende für das Amt eines Sittenrichters sei. Katholischerseits müßte neben dieser richtigen Wahrnehmung die von der protestantischen verschiedene Auffassung von der Pfarrgewalt in Anschlag kommen. Auch die bischösliche Specialeingabe hat sich gegen die Convente in ihrer seizigen Gestalt ausgesprochen. Eine Aenderung derselben, namentlich ihres Instanzenzugs, ist durch die Grundsätze der Convention ohne Zweisel gesfordert; einstweisen ist die ganze Angelegenheit durch diese als eine kirchsliche erklärt.

Bezüglich der Geistlichen, über welche dem Bischose eine viel weitergehende disciplinäre Gewalt eingeräumt ift, was schon das Strasmaß ausweist, kommt neben diesem das Straspersahren in Betracht. Den Ausnahmszuständen hat man es zuzuschreiben, daß die Aussicht auf die Amtssührung der Geistlichen und die Rüge der Dienstvergehen vom Kirschenrathe angesprochen und in erster Instanz von den gemeinschaftlichen Oberämtern geübt wurde*). Zwar wurden bei letzteren rein geistliche Amtssachen unterschieden und dem Decane zur Aussicht vorbehalten, aber einerseits war die Grenze nicht richtig gezogen **), da nicht nur die gesammte Glaubens- und Sittensehre und der ganze Gottesdienst, sondern auch das standesmäßige Benehmen des Geistlichen und seine kirchliche Amtssührung unbestreitbar sirchlicher Zuständigseit sind; theils war selbst in senem geschmälerten Umsange rein geistlicher Sachen eine gewisse Aussicht und Strasgewalt dem Kirchenrathe zugestanden ***). Das

[&]quot;) "Für Kirchen- und Schulbiener bilbet ber Oberamtmann mit bem Decan bas gemeinschaftliche Oberamt, und als folches für bie Dienstvergehungen jener Beamten bie nächste und orbentliche Untersuchungsbehörbe." Berwaltungsebict § 102.

^{**) &}quot;Zu bem Geschäftstreis ber gemeinschaftlichen Oberämter gehören nachfolgende Gegenstände: 1) Die Untersuchung von Dienstvergehen und berufswidriger Aufsührung der im Oberamtsbezirk angestellten, dem gemeinschaftlichen Oberamt untergeordneten Geistlichen und die Berichterstatung darüber an die höhere Behörde... 2) Die Aufsicht über die kirchliche Amissührung der Geistlichen in hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Decan, mit Ausschluß des Oberamtmanns, zu. Doch sind die Oberamtmänner besugt und verpflichtet, die Decane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Versehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und wenn hierauf keine genügende Berfügung erfolgt, die Sache an die höhere Staatskirchenbehörde (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath) zu berichten." Königl. Verordnung vom 23. Aug. 1825, § 2.

^{***)} Ein Sauptbeschwerdepunkt ber bifcoflicen Motion bezog fich bierauf:

preußische Landrecht war hierin gerechter gegen die Kirche, da es den Grundsatz unumwunden ausspricht: "die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischof. Geistliche katholischer Consession, die sich in ihrer Amtösührung grober Vergehen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden." Die Convention hat nichts Anderes angeordnet, indem sie dem Vischof die Aussicht über den Wandel, also noch viel mehr über das dienstliche Benehmen sowie über die kirchtiche Amtösührung überträgt und zu Ahndungen dem geistlichen Gerichte die ungeschmälerte Zuständigkeit nach Maßgabe der casnonischen Gesetze zugesteht.

Schon vor ihrem Zuftandefommen hatte die Praxis die Nivellirung bes Berwaltungsedicts durchbrochen; ein letter Rest derselben, die Behandlung der Geistlichen nach Maßgabe der §§ 47 und 48 der Berf.-Urf. *)

and angel Comment Comment theory and the forms to be blacked in

*) "§ 46. Rein Staatsbiener, ber ein Richteramt befleibet, fann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entset, entlaffen, ober auf eine geringere versetzt werben."

"§ 47. Ein Gleiches hat bei ben übrigen Staatsdienern flatt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Berbrechen oder gemeiner Bergehen geschehen soll. Es kann aber auch gegen dieselben wegen Unbrauch barkeit und Dienstverschlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesepten Behörden und des Geheimen Nathes die Entlassung oder Bersehung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; sedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Nath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sei.

Rach biefem Grundfage find auch bie Borfieher und übrigen Beamten ber Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln."

[&]quot;6) Kann ber Bischof bem katholischen Kirchenrathe keine inquisitorische Untersuchung in kirchlichen, besonders Sachen gegen katholische Geistliche zugestehen und durch das Oberamt anstellen lassen, ohne das bischössische Ordinariat auch nur in Kenntnis gesetht zu haben." Actenmäßige Darstellung S. 21. Als historisches Document, das über diesen Gegenstand belehrende Aufschlüffe ertheilt, verdient der vom Kirchenrath vorgelegte Entwurf einer Geschäftsabtheilung zwischen Ordinariat und Kirchenrath, soweit er den § 2 der Berordnung vom 23. Aug. 1825 erläutert, sowie ein Ministerialrescript, welches ein demselben gemäßes einseitiges Borgeben des Kirchenraths in Schutz nahm, angeführt zu werden. S. Actenmäßige Darstellung S. 98 st. Die vagen und der Willstür zugänglichen Grenzbestimmungen darin beweisen am unwidersprechlichen, welche Bohlthat in der Convention dem öffentlichen Nechtsgessühl und den Staatsbehörden erzeigt ist.

[&]quot;S 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlaffungen und Bersetungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspenfionen ein, welche mit Berluft bes Umtogehaltes verbunden find."

wird vom "Staatsanzeiger für Burttemberg" als im Biberfprud nicht nur mit ber Convention, fonbern auch mit ber Berfaffung befindlich mit Recht bezeichnet; er bezweifelt nämlich, ob ber § 47 ber Berfaffung unter ben "anbern Rorpericaften" "nur fo beilaufig und fillichweigend bie Rirchenbiener gemeint" babe, beren "Rechteverhaltniffe boch in einem besonbern Rapitel nach allen Richtungen geregelt find, ohne dag bort einer fo wefent= lichen Beschränfung ber firchlichen Autonomie Ermähnung gefchabe; ba ferner bie Difciplin gegen bie Diener einer Religionegefellichaft und bie Beurtheilung ber Frage, ob biefelben bie für ibren Dienft erforberlichen Eigenschaften besigen ober nicht, unzweifelbaft unter bie "inneren" Gefellicafteangelegenheiten gerechnet werben muß, und die fragliche Ausbehnung fener Berfaffungeparagraphen auf feinem Gefege beruht, fonbern nur auf einer gwar von Unfang an bestehenben, aber auch von Unfang an vielfach angefochtenen Praxis und Anordnung *), fo fonnte fich bie Regierung ber Anerfennung, bag es fich bier um bie Bieberherfiellung eines firchlichen Rechtes banble, nicht entziehen."

Damit foll aber bas Strafverfahren gegen Beiftliche nicht jeber Cognition von Seiten ber Regierung entzogen werben; vielmehr ertheilt Die papfiliche Inftruction an ben Bifchof Die Weifung: "Wenn es fic bei Strafen von Beiftlichen um Privation ober Sufpenfion vom Umt, um langer bauernbe Detention in einem Correctionsbaufe ober um größere Gelbbugen banbelt, fo wird ber Bifchof von feiner Strafverfügung ber tonigl. Regierung Mittheilung machen. Birb aber jum Bollgug firch. licher Strafen bie ftaatliche Mitwirfung in Unfpruch genommen, fo bat ber Bifchof ber fonigl. Regierung auf beren Berlangen bie angemeffenen Aufflärungen gu geben." strer Usfaile chie violation II manife

Bon felbft foliegt fich bier die Babrung bes canonifden Decurfes an. Dag ber landesberrliche aufgegeben worden, ift bereits bemerft **). "Ein recursus ab abusu gegen firchliche Strafverfugungen fann in bem Sinne nicht mehr Plat greifen, bag bie Staatebeborbe eine Revisionsinftang in dem firchlichen Strafverfahren bilben murbe" ***). Die fonigt. Regierung bat indeg bei ihrer Schuppflicht gegen Die Staatsangeborigen Jebem, ber gegen Heberschreitungen ber geiftlichen Beborbe ihren Schut anriefe, biefen offen gelaffen und in bem Ginne eine Ber-

Rad biefen Gernofuge fan nach bie Borfteber und übrigen Beanten be-

Commission and anteres I conscionies to belonder

Mohle Staaterecht II. S. 448. **) 6. 39, 43, but anie manifraglue jed mittel ellate eregulung anie ino

^{***)} St.=A. f. B. Nro. 142.

preußische Landrecht war hierin gerechter gegen die Kirche, da es ben Grundsat unumwunden ausspricht: "die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischof. Geistliche katholischer Consession, die sich in ihrer Amtösührung grober Bergehen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden." Die Convention hat nichts Anderes angeordnet, indem sie dem Bischof die Aussicht über den Wandel, also noch viel mehr über das dienstliche Benehmen sowie über die kirchliche Amtösührung überträgt und zu Ahndungen dem geistslichen Gerichte die ungeschmälerte Zuständigkeit nach Maßgabe der canonischen Geses zugesteht.

Schon vor ihrem Zuftandesommen hatte die Praxis die Nivellirung bes Berwaltungsedicts durchbrochen; ein legter Rest berselben, die Behandlung der Geiftlichen nach Maggabe der SS 47 und 48 der Berf.-Urf. *)

Les angeformains d'un une momune »), ju fance é à cie-Regiering des Ricchenses, colors des lèvres aux Nouvelonfellung construire des

*) "§ 46. Rein Staatsbiener, ber ein Richteramt befleibet, fann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsett, entlaffen, ober auf eine geringere versett werben."

"§ 47. Ein Gleiches hat bei ben übrigen Staatsdienern flatt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Berbrechen oder gemeiner Bergehen geschehen soll. Es kann aber auch gegen dieselben wegen Unbrauch barkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlassung oder Bersetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sei.

Rach biesem Grundsage find auch die Borfieber und fibrigen Beamten ber Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln."

"8 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Bersetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Berluft bes Amtsgehaltes verbunden sind."

[&]quot;6) Kann der Bischof dem katholischen Kirchenrathe keine inquisitorische Untersuchung in kirchlichen, besonders Sachen gegen katholische Geistliche zugestehen und durch das Oberamt anstellen lassen, ohne das dischössische Ordinariat auch nur in Kenntnis gesett zu haben." Actenmäßige Darstellung S. 21. Als historisches Document, das über diesen Gegenstand belehrende Aufschlüffe ertheilt, verdient der vom Kirchenrath vorgelegte Entwurf einer Geschäftsabtheilung zwischen Ordinariat und Kirchenrath, soweit er den § 2 der Berordnung vom 23. Aug. 1825 erläutert, sowie ein Ministerialrescript, welches ein demselben gemäßes einseitiges Borgehen des Kirchenraths in Schutz nahm, angeführt zu werden. S. Actenmäßige Darstellung S. 98 st. Die vagen und der Willstür zugänglichen Grenzbestimmungen darin beweisen am unwidersprechlichen, welche Bohlthat in der Convention dem öffentlichen Rechtsgefühl und den Staatsbehörden erzeigt ist.

wird vom "Staateanzeiger für Burttemberg" ale im Biberfprud nicht nur mit ber Convention, fonbern auch mit ber Berfaffung befindlich mit Recht bezeichnet; er bezweifelt nämlich, ob ber § 47 ber Berfaffung unter ben "anbern Rörperschaften" "nur fo beiläufig und ftillschweigend bie Rirchenbiener gemeint" babe, beren "Rechtsverhaltniffe boch in einem befondern Rapitel nach allen Richtungen geregelt find, ohne bag bort einer fo wefentlichen Beschränfung ber firchlichen Autonomie Erwähnung geschabe; ba ferner bie Disciplin gegen die Diener einer Religionegesellschaft und bie Beurtbeilung ber Frage, ob biefelben bie für ibren Dienft erforberlichen Eigenschaften besigen ober nicht, unzweifelbaft unter bie "inneren" Gefellfcafteangelegenheiten gerechnet werben muß, und bie fragliche Ausbehnung fener Berfaffungeparagraphen auf feinem Gefege berubt, fonbern nur auf einer gwar von Anfang an bestehenben, aber auch von Anfang an vielfach angefochtenen Praxis und Anordnung *), fo fonnte fich die Regierung ber Anerkennung, daß es fich bier um die Biederberftellung eines firch= lichen Rechtes bandle, nicht entziehen." mellich med foelle von eine Ed.

Damit foll aber bas Strafverfahren gegen Beiftliche nicht feber Cognition von Seiten ber Regierung entzogen werben; vielmehr ertheilt Die papfiliche Inftruction an ben Bifchof Die Weifung: "Wenn es fich bei Strafen von Beiftlichen um Privation ober Gufpenfion vom Umt, um langer bauernde Detention in einem Correctionshause ober um größere Gelbbugen handelt, fo wird ber Bifchof von feiner Strafverfügung ber fonigl. Regierung Mittheilung machen. Wird aber gum Bollgug firchlicher Strafen Die ftaatliche Mitwirfung in Unfpruch genommen, fo bat ber Bifchof ber fonigl. Regierung auf beren Berlangen bie angemeffenen Aufflärungen ju geben." efter Pefade obne richterigfet Erfenn

Bon felbft foliegt fich bier bie Babrung bes canonifden Recurfes an. Dag ber landesberrliche aufgegeben worden, ift bereits bemerft **). "Ein recursus ab abusu gegen firchliche Strafperfügungen fann in dem Sinne nicht mehr Plat greifen, daß die Staatsbeborbe eine Revisioneinstang in dem firchlichen Strafverfahren bilben wurde" ***). Die fonigt. Regierung bat indeg bei ihrer Schuppflicht gegen die Staatsangeborigen Jebem, ber gegen Ueberschreitungen ber geiftlichen Beborbe ihren Schut anriefe, biefen offen gelaffen und in bem Ginne eine Ber-Rad biefen Merretage find und bie Borfieber und abrigen Beamirm ber

Gemeinden und anderen Absperigelien zu behendelte.

Mobie Staaterecht II. S. 448. 5. 39, 43. ber ette Stelle, mien bei Sulpeniesen ein num alleis eregeitung ante inn

^{***)} St.=A. f. B. Nro. 142.

ift, um über bie zu verhängenbe Kirchenftrafe entscheiben zu fonnen. Dasfelbe wird auf Berlangen bes Bischofs auch bann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ift."

Bu bem lettern geben bie Erflärungen ber fonigl. Regierung bie Buficherung:

"Wenn Verbrechen ober Vergeben von Geiftlichen beren Verhaftung ober Gefangenhaltung nothwendig machen, so wird man dabei ftets, so-weit dieß möglich, die Rudsichten eintreten lassen, welche die dem geiftslichen Stande gebührende Achtung erheischt."

Siebentes Kapitel.

Das Rirchenvermögen.

Der Schutz bes Kirchenvermögens liegt in der allgemeinen Schutzpflicht des Staates, in der oberrheinischen Provinz hat die katholische Kirche für den Anspruch darauf besondere positive Rechtstitel, den § 63 des Reichsdeputations=Hauptschlusses, in Württemberg noch den § 70 der Verfassungsurkunde*). In Uebereinstimmung hiemit erklärt die Convention:

"Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besit ober in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung ober Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden; indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königereichs wie alles andere Eigenthum."

Bu eigen besitzt die katholische Rirche in Württemberg laut obigem § 70 ber Berfassung: Rirchen-, Schuls und Armensonds; die ersteren

^{*)} Brgl. Donabr. V. § 16. — "Zeber ber drei im Königreiche bestehenden driftlichen Consessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armensonds zugesichert." § 70 der Berk.-Urk. S. Art. VIII. der Declaration.

gerfallen in vier Rlaffen *): Dotation, Pfrundvermögen, Intercalarfond, Lofalfirdenvermogen. Richt nur foll biefes Eigentbum ber Rirche unverlegt erhalten, fonbern fie auch in bem gleichermagen geschügt fein, was fie in Bufunft erwerben wird. Die Faffung ber Convention enthalt indirect eine Widerlegung bes Irrthums, als fei bas fatholische Rirchenvermögen Eigenthum ber einzelnen Ortofirchengemeinden, ober gar ber politifden Gemeinben. Jene find vielmehr nur Stationen gur Rugniegung, weghalb auch bas Rirchengut nach feiner firchlichen Seite ber Gesetgebung ber allgemeinen Rirche unterftebt, sowie ber oberften, gesetlich geregelten Berfügung und Ueberwachung ber Kirchengewalt **). Eine unmittelbare Folgerung bieraus ift es, welche icon por ber Convention in Burttemberg practifch geworben ift, bag obne Buftimmung ber guftandigen Rirchengewalt ***) niemals eine Beranberung ober Ber= außerung bes Rirchenvermögens eintreten, noch beffen Früchte gu anbern Zweden verwendet werden foll. So boch fiellt die Kirche die Beiligkeit bes Stiftungswillens und in ibm bes Eigenthums wie ber Bertrage +). Sonft aber find ebensowohl bie alten Immunitaten bes Rirchengutes aufgehoben, als biefes nur ben allgemeinen Staatsgefegen und Staats= laften unterftellt ift.

Die Berwaltungsart ift verschieben nach ben Gattungen und Unterarten; im Allgemeinen ift bas canonische Recht maßgebenb ?+).

^{*)} S. 3weites Rapitel.

^{**)} Der genannte Jrrihum, protestantischer Auffassung entsprungen (Eichborn, Grundsätze des Kirchenrechts, II. 649), spielte eine Rolle im badischen Kirchenstreit und ist gefährlich hauptsächlich in bewegten Zeiten. Für gewöhnliche stumpft ihn der Beisag ab, daß es in der katholischen Kirche Sache der Obern sei, die Bestimmung des Kirchenguts zu wahren (Richter § 287). Die katholische, auf der Bürzburger Synode ausgesprochene Ansicht, vertritt neuestens Evelt: die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Bermögensrechtes. — S. das rechtliche Berhältniß der katholischen Bische Deutschlands 20. Mainz bei Wirth.

^{***) &}quot;Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besigungen auf jede gesehliche Beise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besigt ober in Zukunft erwirdt, unverlegtlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite bes h. Stuhles ausgehoben ober vereinigt werden, jedoch unbeschabet der Bollmachten, welche das h. Concilium von Trient den Bischösen verliehen hat." Desterr. Concordat Art. XXIX. Das bayerische Concordat schreibt dasselbe in Art. VIII. vor. Zur Bollmacht der Bischöse s. Sess. XXIV. c. 15 de res. Sess. V. c. 1 de res. Sess. XXIII. c. 18 de res.

⁺⁾ Stubien gum öfferreichischen Concordat, G. 159.

^{++) &}quot;Die Berwaltung ber Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werben, welchen fie nach ben Kirchengesepen obliegt." — Defterr. Conc.

ju geschehen hat, zugleich auch bem Bischof ober seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Berwaltung abzulegen."

Sie ist dem Tridentinum entnommen *) und nur durch einen Zufatz: nach Borschrift des canonischen Rechtes, erweitert. Das Tridentinum hat ausschließlich die Berwaltung bessen, was wir heute unter Localkirchenvermögen verstehen, milde Stiftungen inbegriffen, im Auge. Durch den Zusatz dehnt die Convention, im Geiste des Tridentinums, die Borschrift der sährlichen Rechnungsablage vor dem Bischof auf die gesammte Kirchenvermögensverwaltung (Bisthumspfleger, Pfründesitzer, Intercalarsondsrechner, Stiftungspfleger) aus und unterstellt sie insgesammt, der Natur des kirchlichen Eigenthums folgend, das die Berwalter der Kirche als der Herrin verpflichtet und den Berwaltungsmodus den canonischen Borschriften unterwirft, der obersten Aussicht und Leitung des Bischofs. Das ist eine klare Sache, die, genau genommen, schon aus der Bersassung folgt; die Dunkelheiten beginnen nur bei der Einrichtung der Stiftungsverwaltung:

"Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der h. Stuhl seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken sowie die übrigen firchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landbecane ihre dießfallsigen Verrichtungen im Auftrag des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Aussührung dieser Angelegensheiten wird die königl. Regierung mit dem Vischof ein Uebereinkommen treffen."

Der "Staatsanzeiger" vermehrt eber durch feine Erläuterung biezu bie Schwierigfeiten, ftatt daß er fie bobe **). Die firchlichen Stiftungen

^{*) &}quot;Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cujusvis ecclesiae, etiam cathedralis, hospitalis, confraternitatis, eleemosynae montis pietatis et quorumcunque piorum locorum, singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario; consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis, nisi secus forte in institutione et ordinatione talis ecclesiae seu fabricae expresse cautum esset. Quod si ex consuetudine aut privilegio aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam ordinarius." Sess. XXII. cp. 9 de ref. Constitutione aliqua loci Iteße fich wohl am besten mit: Localstatut übersegen.

^{**) &}quot;Bei der Berwaltung des firchlichen Localvermögens räumt das Berwaltungsedict zwar dem Ortsgeiftlichen und dem Decan einen wichtigen Antheil ein, es fennt aber feine Beziehung des Bischofs zu der Berwaltung des localen Kirchenvermögens. In dieser hinsicht wahrt nun das Uebereinkommen das firchen-

werben fortan im Namen ber Kirche verwaltet, die Behörden werden also, statt bürgerlich-staatliche, bürgerlich-firchliche; dem Bischose wird jährlich Rechenschaft abgelegt, es sieht ihm also auch ein Reces zu, und da er nicht nur die oberste Aussicht besitzt, sondern als Repräsentant der Kirchengewalt zu Beräußerungen u. s. w. die firchliche Zustimmung abzugeben hat, wie stellt sich seine Gewalt zu der der Kreisregierung? Wie zur Verwaltung der katholischen Armen=*) und Schulsonds **)?

rechtliche Princip ohne eine Abanberung des Gesets dadurch, daß die Geistlichen und Decane in jenen Functionen als Beauftragte des Bischofs anzusehen sind." Die Specialeingabe hat auf die Abanderung des Berwaltungsedicts, dessen Borschriften selbst mit dem § 70 der Berfassung schwer zu vereinigen sind, geschweige mit dem heutigen canonischen Rechte, angetragen. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, daß dasselbe nach Erklärung des St.-A. aufrecht bleiben soll. Kirchlicherseits wird man voraussichtlich bei der Bitte um Revision desselben stehen bleiben.

*) Bis jest bat bie Centralleitung bes Boblthatigfeitsvereins (f. beffen Drganifation in Beiffere Bermaltungsebict, Beilage 337 ff.), ohne beghalb gugugeben, bag bie Armenfache eine weltliche Cache fei, ober gar bie Beiftlichen in ben unterftellten Begirte- und Localleitungen auszuschließen, Die gesammte Armenpflege bes Lanbes in bie Sand genommen und bamit, wenn auch nur inbirect und in Beiten ber Roth, eine gewiffe Berfügung über fatholifches Urmengut neben ber Staatsbeborbe erlangt. G. Beiffere Berm.-Eb., zweite Auflage, G. 981: "burch biefe, bie beffere Berathung ber Armen bezwedenbe Berfügung (Organisation von Bobltbatigfeitevereinen betreffend) wird aber ben Localarmenleitungen feineswegs ein Difpofitionerecht über bie Armenfonde eingeraumt. Bielmehr bleibt bie Bermaltung berfelben, wie bisber, ben Stiftungeverwaltern und Beiligenpflegern, welche baber an bie Localleitungen nur ben Ertrag berfelben abzugeben und bei Stiftungen, welche gemischte 3wede haben, eine 10fabrige Bilance gu Grunde ju legen, nach diefer aber ben bisberigen, auf die Armuth verwendeten Ertrag in angemeffenen Raten an bie Localleitungen abjugeben haben." Ronigl. Berordnung vom 7. 3an. 1817. Brgl. G. 985. 987. 988; wo ber Kirchenconvent ale nothwendiges Mitglied ber Localarmenvereine und bie Armenftiftungen ale regelmäßige und erfte Quellen fur beren Beburfniffe bezeichnet find. Doch ift gu beachten, bag biefe Berordnungen bor ber Berfaffung erlaffen find und bag biefe amtliche Organifation ber Boblibatigfeitevereine in ben fatholifchen Landestheilen nie guß ju faffen vermochte. Genau genommen entfpricht bie Stellung ber Centralleitung bes Bobitbatigfeitevereine berjenigen, welche bas bifcoflice Orbinariat für Katholifen neben ber flaatlichen, ohnebem organisirten Aufficht einzunehmen batte. Schloffe man baber eine Abibetlung gefestich bem Confiftorium ober ber evangelifden Gynobe an, ohne ber fatholifden Armenfürforge bie faatliche Sulfe im Berhaltnif ju verfagen, fo murbe einem ebenfo eblen als wohlthätigen Gebanten 3brer Majeftat ber bochfeligen Ronigin Ratharina in umfaffenbfter Beife bie Birffamfeit verburgt, ein neues naturgemaßes Band gwifden Staat und Rirche, bie ja in taufenbfacher Begiebung gu ben Armen ftebt, gefnupft und ber Staatefürforge ein febr fcmeres Rreug abgenommen.

Brgl. hierüber Biertes Rapitel.

fennung des firchlichen Charafters dieses Fonds darauf beschränken können, das allgemeine Oberaussichtsecht ausüben zu wollen, wie sie es gegenüber von seder Stiftung ausübt und wie es auch der sechste Absat des Artisels noch ausdrücklich erwähnt. Sosern sedoch in Ermanglung eines anderweitigen allgemeinen Kirchenvermögens der Staat überhaupt fortwährend für kirchliche Zwecke, örtliche wie allgemeine, Beiträge leistet und der Intercalarfond zu den §§ 81 und 82 der Berfassungs-Urfunde eine bestimmte Beziehung hat, hatte die Regierung edenso ein Recht als ein Interesse, auch im Einzelnen fortlaufend sich zu überzeugen und dabei mitzuwirken, daß sener durch die vielsährige Sorgfalt der Regierung ansgesammelte Fond gut und seinen Zwecken entsprechend verwaltet werde. Im Uebrigen wird gerade dieser Theil der Bereinbarung noch näheres Uebereinsommen im Einzelnen ersordern, und erst nach der Art der Bollziehung genauer zu beurtheilen sein."

Achtes Kapitel.

Schlußbetrachtung.

Der Inhalt der Convention steht nunmehr im Einzelnen vor dem Auge des Lesers. Fast man den Gesammteindruck in wenige Worte zusammen, so wird man sagen müssen, die Convention ändert an den in Württemberg bestehenden sirchenstaatlichen Uebungen, Anordnungen und Einrichtungen nur so viel, als durch die Grundsäge des katholischen Kirchenrechts unerlästich geboten ist. Das auf der beiderseitigen Unab-hängigkeit auserbaute Schusverhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staate, weit entsernt gelöst worden zu sein, ist besestigt und bleibt in seinem Wesen unverändert. (S. 33. 36. 39–40. 42–44. 79 f.) Ebenso bleibt die Aussicht des Staates der Kirche gegenüber. (S. 36. 44. 48.) Also die Trennung von Staat und Kirche ist nicht eingeführt, sie ist vielmehr von beiden Seiten abgelehnt. (S. 21 ff. 27 f.)

Das heißt aber: bas in ber Berfaffung bes Landes aufgestellte Grunds verhaltniß zwischen Staat und Kirche ift nicht nur nicht verandert, son-

dern vielmehr gesichert, und das Neue ist ein Weiterbau auf dieser Grundslage (S. 10. 11. 29. 40. 54—55. 71—72). Was allein beseitigt worden, ist eine mißbräuchliche Ausdehnung des staatlichen Schuss und Aufsichtsrechtes, welche mit der Verfassung der katholischen Kirche, wie mit der des Königreichs im Widerspruch stand (S. 17. 40. 41. 42—43. 49. 50. 54. 56. 71—72).

3m Gingelnen ftellt fich bie Gachlage folgenbermagen:

Der föniglichen Regierung verbleibt nach wie vor ein wesentlicher Einfluß auf die Besetzung bes bischöflichen Stuhles, des Capitels und der Domcaplaneien (Art. I. S. 58. 61—62). Es fallen nur von der Regierung zum Theil schon zuvor aufgegebene, außerhalb des verstragsmäßigen Rechtes entstandene Weiterungen (S. 59. 60. 62).

Der befondere Gib bes Bifchofe gegenüber bem Staatsoberhaupt wird mit unwesentlicher Menderung fortbefteben (Art. II. G. 44-45). Defigleichen ift am Rechtsanspruch auf bie Realbotation bes Bisthums fowie auf Ausscheidung bes Rirchengutes burch bie Convention nichts geandert (Art. III. S. 64-66). Wenn die allgemeine Norm ber fatholischen Rirchenverfaffung nebft ben gegenwärtig in Rraft fiebenben Rirchengesegen als maggebend ausbrudlich anerfannt ift (Urt. IV.), fo ift damit nur ein Berfaffungeparagraph wiederholt (G. 71-72), an= bererfeits gegen unbegrundete Befürchtungen von ftaatlicher Seite theils mit ber Ginfichtonahme in alle wichtigeren gefengeberifchen Acte ber Rirche und ber vorbehaltenen Genehmigung für gemischte Angelegenbeiten, theils mit ber firchlicherseits gemachten Buficherung, bag veraltete Canones nicht erneuert werben follen, binlängliche Berubigung geboten (G. 46-47). Befallen ift bagegen bie ftaatliche Gefengebung in Rirchenfachen, fowie jedes einseitige Borgeben in gemischten (Art. XII. und XIII. S. 16. 38-39. 48-49). Sobann find eben damit, daß die bischöfliche Bewalt in allweg ber Norm ber allgemeinen Rirchengesetze unterftellt ift, auch die Rechte bes niebern Rlerus gegen Beeintrachtigung gefichert (6. 72).

Der Berkehr mit ben firchlichen Obern ist freigegeben, das Placet für der lettern Erlasse aufgehoben (Art. VI. S. 37. 43—44), nicht so aber die Einsichtsnahme in die wichtigeren Borkommnisse in dem gesammten Bereiche firchlicher Gesetzebung und die Genehmigung für die gemischten Angelegenheiten; es ist also der einzige rechtlich denkbare Zweck des Placet und der lleberwachung, den Staat vor llebergriffen Seitens der Kirche zu sichern, hinlänglich gewahrt.

Aebnlich ift die unmittelbare Betheiligung bes Rirchenrathes bei der firchlichen Berwaltung beseitigt, eine Migtrauen verrathende Uebermachung bes Berkehrs mit weltlichen Stellen aufgegeben (Art. XI. S. 37. 38. 43. 48); das "landesherrliche Patronat" und die lanbesberrliche Bestätigung ber Rirchendiener find entfernt, ebenfo bie ftagtliche Ginmischung in bie Prufungen vor Bulaffung zu ben Beiben, fowie zur Seelforge und die Ausschlieglichkeit bes landesherrlichen Tifchtitels; mit andern Worten: Die durchgängige Abbangigfeit ber Berufung jum Rirchendienfte von flaatlicher Gutheigung (Art. IV. a-d. S. 73 ff.); aber geblieben ift ein febr umfaffenbes tonigliches Da= tronat, bezüglich beffen ber b. Stuhl von ber Maxime, protestantischen Kürften ein folches nicht zu gestatten, Umgang genommen bat; ferner ein weitgebender Einfluß auf die geiftlichen Bildungeanftalten; endlich eine ausgedehnte Exclusive gegen alle politisch schuldbaren Priefter bei befinitiver Anstellung (S. 78-81). Synobalwesen, Anordnung firchlicher Feierlichkeiten, Errichtung von Rlöftern find als rein firchliche Angelegenheiten anerkannt (IV. e-g), die ftaatlichen Gesichtspuntte mahrt die allgemeine Aufsicht, theils muß bezüglich der Ginführung von Orden ein besonderes Einvernehmen mit ber Regierung voraus= geben (S. 81-86).

In der geistlichen Gerichtsbarkeit wird nichts Reues bestimmt, sondern die bestehende Rechtsübung in schärfere Umrisse gesaßt (S. 106); das Gleiche gilt von der bischössichen Strafgewalt, namentlich den Laien gegenüber; nur Untersuchungen über Dienstvergehen sowie einzelne Strafverhängungen über die Geistlichen werden fortan, wie es die Grundsäße des Kirchenrechtes sordern, der Zuständigkeit des weltlichen Gerichts= und Administrativ=Berfahrens entrückt werden (S. 109 f.). Ueberall, wo die staatliche Mitwirkung zu Bollstreckung eines kirchlichen Urtheils angesprochen wird, muß der Staatsbehörde genügender Ausschlichen Urtheils angesprochen wird, muß der Staatsbehörde genügender Ausschlichen, als init dem Princip der kirchlichen Autonomie unverträglich. Aber dasür ist die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte in verschiedenen gemischten Sachen und den bürgerlichen Klagsachen und gemeinen Eriminalfällen von Geistlichen, überhaupt die Beseitigung des Privilegium fori, kirchslicherseits gewährt (V. S. 113 ff.).

Die Schulgesege und die bestehende Schulorganisation wird von ber Convention nicht berührt. Bas dem Bischofe bezüglich des Religionsunterrichtes und der Erziehung der Jugend, sowie an Einfluß auf

bas Shulwesen überhaupt zugestanden wird, founte ihm nie genommen werden (Art. VII. S. 89-91. 92).

Dieselbe weitgehende Nachgiebigkeit gegen vorhandene Landeseinzichtungen ist auf dem Felde geistlicher Erziehung wahrzunehmen. Die vom Kirchenrecht geforderte ausschließliche bischöfliche Leitung ist gestheilt mit der Staatsbehörde und aufs Allernothwendigste: Disciplin und Erziehung, sowie Ernennung der dazu bestellten Organe, eingeschränkt; es bleibt die Verbindung der Convicte mit gelehrten Staatsanstalten und damit ein weiterer Spielraum für staatliche Einslüsse auf die Vildung katholischer Priester (Art. VIII. S. 99 ff.).

Die theologische Facultät gelangt zwar in eine von der Kirche mehr abhängige Stellung, allein wenn einmal erkannt wird, daß unkirche liche Lehrer für den Staat von höchst zweiselhaftem Bortheile sind, so kann die Herstellung des normalen Berhältnisses auch nur einen zweisele haften Berlust für denselben mit sich bringen (Urt. IX. S. 101).

Endlich brückt sich ber allenthalben erfennbare versöhnliche Geist ber Kirche in den Bereinbarungen über die Verwaltung des Kirchenversmögens aus. Genehmigt wird: der Intercalarfond mit seinen Zwecken und die Verwaltungsart des Localfirchenvermögens. Einer Regelung wird unterzogen: die firchliche Oberaussicht über die Substanz und die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens; dabei haben sich Staat und Kirche so verglichen, daß dem erstern nicht nur eine Mitaussicht, sondern sogar ein wesentlicher Untheil an der Verwaltung selber verbleibt; die Gemischte Commission nämlich, welche vorgesehen ist, wird theils die Aussicht über die Pfründverwaltung führen, theils unmittelbar den Intercalarsond verswalten (Art. X. S. 117. 122 ff.).

Wollte Angesichts dieses Austrages von irgend welcher Seite aus behauptet werden, die Convention drohe den Staat Württemberg von Grund aus umzugestalten, ihn zu einem ganz andern zu machen, als er bisher war, so könnte das nur auf Unkenntniß hinsichtlich des Inhalts der Convention, wie des in Württemberg bisher bestehenden Kirchenstaatsrechts beruhen. Umgestaltet wurde Württemberg von Grund aus allerdings am Anfange des Jahrhunderts, theils durch Erwerbung kastholischer Landestheile, theils durch die zur gleichen Zeit mit Aushebung der altwürttembergischen Verfassung erlangte Souveränität. Was aber die Convention gebracht hat, ist nur eine Entwicklung des damals der Grundverfassung des Landes eingepstanzten Keimes. Die Convention, das beweist nicht nur ihr Inhalt, sondern auch ihre Geschichte (Einleis

tung, S. 17. 18. 24. 27. 29), tragt ben Charafter einer mabrhaften Reform an fich : fie ift organisch porbereitet, ein naturgemäßes Entwidlungefrabium bes wurttembergifden Berfaffungelebene, eben befibalb ber organische Unfag zu einem neuen Leben, bas, wenn anders Burttemberg von feinem guten Beifte bebutet und geleitet wird, nicht foden, nicht erstiden barf, fonbern feimen und machjen muß, um eine reiche Brucht für Staat und Rirde gu entfalten. Diefen wohltbatigen Erfolg wird eine große Muffaffung ber jur Inewertsegung ber Convention berufenen Manner und ein redliches Bufammenwirfen ber beiben Gemalten verburgen. Die eine wird nicht vergeffen, welches bie befondern Berbattniffe bes wurttembergifchen Staatsgangen find, und bag bie lette Burgichaft für firchliches Gebeiben in bem Aufgebote ber geiftigen Dachte ber Rirche rubt (S. 47. 66. 67); die andere wird aus dem Umftande, baf bie Ratholifen bie fpater Beborenen bes paritätifchen Stagtes und bie Minberbeit barftellen, eine besondere Aufforderung, ibre Rechte ju icugen und ju pflegen, ableiten und ermagen, bag bie Sobeit bes ftaatlichen Auffichte= und Schuprechtes fich gerabe in folder unparteiifden Rechte= gemabrung am glangenoffen bethätigt (S. 35). Wie aber bie Rirche an bem foniglichen Billen, beffen Gerechtigfeit bas Buftanbefommen ber Convention jumeift gu verbanten ift, einen feften Untergrund fur biefe Aussicht besigt, fo enthält umgefehrt bie in ber Convention ju Tage tretende Billigfeit ber oberften fatholifden Rirdenbeborbe, die in allen ftrittigen Fallen die lette Inftang bilben wird, eine Burgichaft bafur, bag mit ber Rirche leicht nicht nur Friede ju fchliegen, fonbern auch ju gangen bringen. Tenn bad in eas Sigeuthamlige febes grr.fit nordawed

Wie bei ber Grundlegung, so fommen auch bei bem Ausbau der firchenstatlichen Verfassung die Stände des Landes wesentlich in Betracht; schon die Vorgänge lassen hossen, daß sie sich dem schönen Friedenswerke nicht entziehen werden. In der hohen Stellung, welche sie bei allen gesetzgeberischen Fragen einnehmen, entscheidet als oberste Rücksicht das Grundgesetz des Landes, nicht persönliche Stimmung oder irgendwie geartetes Partei-Interesse. Nun ist aber kaum Etwas so klar und unwider-leglich, als daß die Convention ihrer ganzen Anlage nach der Verfassung entspricht, eine Erfüllung ihrer Verheißung für die Katholisen enthält, die Parität, den Kern der Berfassung, zur vollen Wahrheit macht. Die Stände sind also wenigstens durch die Rücksicht auf die Verfassung nicht daran gehindert, daß sie in noch anderer Richtung ihrer Mission, für das Beste des Landes, mit dem Staatsoberhaupt vereint, Fürsorge zu tragen,

im vorliegenden Falle genügen. Die Beendigung des oberrheinischen Rirchenstreites auf württembergischem Boden, die Stillung langjähriger Bünsche und Beschwerden katholischer Bevölferungstheile, die Berwirfslichung der kirchlichen Autonomie, womit die staatliche und bürgerliche Einheit nur gesestigt wird, — all' das in die eine Schale gelegt, und dagegen die Berwirrung und Unzufriedenheit, welche aus einer gegen die Convention seindseligen Haltung der Stände entspränge, abgewogen, läßt wohl eine günstige Entscheidung für den Kirchenfrieden auch von dieser Seite hoffen.

Allein redliches Busammenwirfen ift allerdings vonnöthen. Die Convention ift eine Aufgabe, nicht etwas icon Bollenbetes, Kertiges. Wenn eine Sache mit benfelben Mitteln erhalten wird, mit benen fie errungen worden ift, fo ift weber ben Ratbolifen bes lanbes eine nachhaltige moralische Unftrengung unter Bereinigung aller ihrer Krafte gu erlaffen, noch barf ber fonigliche Bille, ber Schutherr ber fatholifden Rirche in Burttemberg, aufhören, ber Convention feine mobiwollenbe Fürforge jugumenben, ober bie Rathe ber Rrone und bie Stanbe bes Landes ihre Mitwirfung verfagen. Denn auch die biefem firchlichen Frieden, ber auf bas Recht gegrundeten Sarmonie gwifden Staat und Rirche, feindlichen Machte, Strömungen und Parteiansichten find nach wie por thatig, und die Schwierigfeiten nicht zu unterschäten. Gin anberer Beweggrund wird auf Ginfichtsvolle ebenfo machtig wirfen: bas Gut, bas ju erringen fiebt, ift feineswegs in ben Bereich ber fatholifden Rirche geschloffen, es wird eine nicht geringere Befriedigung bem Staate= gangen bringen. Denn bas ift bas Eigenthumliche jebes gerechten Actes, bag er ber Sonne gleich neiblos nach allen Seiten bin Licht und befruchtenbe Barme fpenbet.

Soon we Vergange talker besse and a soul of some speak site or allent angles engiger weeren. In our and a soul of makes site bet allent geleggebresser was er en an engeles in soles stadios bad soul of mayor for the sound, soul of the soul of the

Anhang.

PIVS EPISCOPVS

SERVVS SERVORVM DEI
AD PERPETVAM REI MEMORIAM.

Cum in sublimi Principis Apostolorum Cathedra nullis certe Nostris promeritis, sed arcano Divinae Providentiae consilio collocati universam catholicam Ecclesiam Nobis ab ipso Christo Domino commissam regere ac tutari, eiusque utilitatem, prosperitatemque sine intermissione, totisque viribus tueri, et amplificare debeamus, tum Apostolicae Nostrae vigilantiae curas, ac sollicitudines ad ecclesiasticas superioris Rheni provincias omni studio convertimus, ut ibi sanctissima nostra Religio maiora semper incrementa suscipiat, ac magis in dies prospere feliciterque vigeat et efflorescat. Etsi enim, veluti omnes norunt, recolendae memoriae Decessores Nostri Pius praesertim VII suis Apostolicis Litteris XVII Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo sub plumbo datis, et incipientibus "Provida solersque" ac Leo XII per alias similes Litteras III Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo editas, quarum initium "Ad Dominici gregis custodiam" ecclesiasticis earumdem provinciarum negotiis, et spirituali illorum fidelium bono accurate consulere studuerunt, tamen apprime cognoscebamus ob rerum ac temporum vicissitudines Nobis alia omnino suscipienda esse consilia tum ad maiorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum ad eas removendas difficultates, quae ultimis hisce praecipue

Deutsche Uebersetzung.

Pins Bischof, Anecht der Anechte Gottes.

Bum ewigen Gedachtniß.

Muf ben erhabenen Stuhl bes Apostelfürsten, freilich gang ohne Unfer Berbienft, vielmehr nach einem gebeimen Rathichlug ber gottlichen Borfebung erhoben, ift es Unfere Pflicht, bie gange fatholifche Rirche, bie Une Chriftus ber herr felbft anvertraut bat, ju regieren und gufougen und ihre Wohlfahrt und ihr Gebeiben ohne Unterlag und mit all' Unfern Rraften gu buten und zu mehren. So haben Bir auch insbefondere die innigfte Sorgfalt Unferes apoftolifchen Bachteramtes ber oberrheinischen Rirdenproving mit allem Gifer gugewandt, Damit bort unfere beiligfte Religion immer größeres Bachethum gewinne und von Tag zu Tag froblicher und berrlicher erftarfe und erblube. Denn wenn auch, wie allbefannt, Unfere Borganger preismur= bigen Undenfens, befonders Pius VII. burch bie Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und Leo XII. burch bie weitere Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 für bie firchlichen Angelegenheiten jener Proving und bas geiftliche Bohl ihrer Gläubigen auf bas Befte ju forgen befliffen waren, fo erfannten Bir boch alebald, bag bie veranderten Zeitumftande Und gang andere Dagregeln vorzeichneten, wenn Bir ben bortigen Glaubigen gu vortheilhafteren Berhaltniffen verhelfen und bie Schwierigfeiten binwegraumen wollten, bie befonders in der jungften Beit bafelbft aufgetaucht waren.

temporibus exortae fuerant. Itaque summo gaudio affecti fuimus ubi Serenissimus ac Potentissimus Princeps Gulielmus I. Virtembergae Rex Illustris a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in suo Regno negotia componere vellemus. Quocirca eiusdem Serenissimi Principis votis, quae et Nostra vota erant diuturna, et impensissima, quam libentissime obsecundantes, nulla interposita mora, cum ipso Conventionem ineundam esse existimavimus. Atque huic gravissimo sane negotio manum illico admoventes, Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina, ac prudentia spectatum cum necessariis facultatibus et instructionibus deputavimus, ut cum Dilecto Filio Nobili Viro Adolfo libero Barone de Ow, qui eiusdem Virtembergae Regis apud Caesaream et Apostolicam Maiestatem Minister Plenipotentiarius ad Nos cum liberis mandatis missus fuerat, rem omnem sedulo diligenterque tractandam et conficiendam curaret. Et quoniam probe noscebamus qua egregia iustitia, aequitate, et excelsi animi magnitudine, et qua propensa in Catholicos sibi subditos voluntate ipse Serenissimus ac Potentissimus Virtembergae Rex praestet, iccirco maxima, ac prope explorata spe nitebamur fore, ut res ipsa, Deo bene iuvante, iuxta Nostra desideria ad felicem adduceretur exitum. Neque inanem huiusmodi spem Nostram fuisse vehementer laetamur. Etenim post sedulam consultationem, quam rei gravitas plane postulabat, Conventio ipsa pluribus articulis distincta, et a VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationis negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata cum eodem Serenissimo Rege fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem eiusdem Conventionis articuli tum a Nostro, tum a Regio Plenipotentiario die octavo mensis Aprilis huius anni subscripti fuerint, atque a Nobis ipsis diligentissime perpensi, eamdem Conventionem suprema Nostra auctoritate confirmandam esse censuimus, eamque, benedicente Domino, in maximum animarum commodum, et catholicae Ecclesiae bonum cessuram esse confidimus. Huiusce autem Conventionis tenor est, qui sequitur, videlicet.

begen bie feste Juverficht, bag rechter mor gurichen Segen ungreitet, ball beit ver Eerster und bar Brogt tie fuhorifigen Wirche und alle Bebentfamfre bestober werde. Des Cortlant ober tible Convento

Daber erfüllte es Une mit ber größten Freube, ale ber erhabenfte und mächtigfte Fürft, ber burchlauchtigfte Ronig von Burttemberg, Bilbelm I., an Und ben bringenden Bunich gelangen ließ, bie firchlichen Angelegen= beiten in feinem Ronigreich ordnen zu wollen. Dit ber größten Bereitwilligfeit eingehend auf die Buniche bes erhabenen Fürften, die nicht minder Unfere eigenen langft und innigft gebegten Bunfche maren, glaubten Bir, ohne irgend welchen Bergug mit ihm eine Uebereinfunft abichließen zu follen. Und indem Bir an bas bochwichtige Beidaft fo= fort Sand anlegten, verfaben Bir Unfern geliebten Gobn, Rarl August v. Reifach, Carbinalpriefter ber b. romifden Rirche, einen Mann burch Frommigfeit, Gelehrfamfeit und Rlugheit ausgezeichnet, mit ben nothigen Bollmachten und Unweisungen, bamit er mit Unferem geliebten Gobn, bem Baron v. Dw, bevollmächtigten Minifter bes Ronigs von Burt= temberg bei Gr. faiferlichen und apostolischen Majestat, ber mit ausgebehnten Inftructionen an Une abgefandt worden mar, bie gange Ungelegenheit reiflich und forgfältig verhandle und bereinige. Bir recht wohl wußten, wie erhaben bie Gerechtigfeit, Billigfeit und Seelengroße ift, burch bie ber burchlauchtigfte und machtigfte Konig von Burttemberg fich auszeichnet, und wie wohlwollend bie Gefinnungen find, bie er gegen feine fatholifden Unterthanen begt, fo gaben Bir Und auch ber frobesten und wohlbegrundeten Soffnung bin, die Unge= legenheit werbe unter bem gnabigen Schute Gottes nach Unferem Bunfche ju einem gludlichen Biele geführt werben. Und Bir freuen Und innigft, biefe Unfere Soffnung ift feine eitle gemefen. Denn nach einer forgfältigen Berathung, wie fie bie Bichtigfeit ber Sache vollfommen verlangte, murbe bie Convention, Die felbft aus mehreren Ur= tifeln besteht und von Unfern Brubern, ben ehrwurdigen Carbinalen ber Congregation für außerorbentliche firchliche Angelegenheiten noch geprüft worden war, mit bem genannten durchlauchtigften Ronig abgeschloffen und jum erwünschten Ende gebracht. Rachbem aber bie Artifel eben Diefer Convention fowohl von Unferem ale bem foniglichen Bevollmach= tigten am 8. April biefes Jahres unterzeichnet und von Uns felbft auf bas Sorgfältigfte erwogen worben maren, glaubten Bir bie Convention durch Unfere bochfte apostolische Autorität bestätigen zu follen und Wir begen bie fefte Buverficht, bag biefelbe vom gottlichen Segen begleitet, das heil ber Seelen und bas Wohl ber fatholischen Rirche auf bas Bedeutsamfte beforbern werbe. Der Bortlaut aber Diefer Convention ift folgender:

CONVENTIO

inter Sanctitatem Suam PIVM IX summum Pontificem

et

Maiestatem Suam Serenissimam GVLIELMVM I Virtembergae Regem.

IN NOMINE SANCTISSIMAE ET INDIVIDVAE TRINITATIS.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX et Maiestas Sua Serenissima Gulielmus I Virtembergae Rex cupientes Ecclesiae Catholicae Romanae negotia componere in Regno Virtembergae, Suos Plenipotentiarios constituerunt, videlicet Sanctitas Sua Emum Dnum Carolum Augustum S. R. E. Tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem de Reisach, et

Maiestas Sua Rex Virtembergae Nobilem Virum Dominum Adolfum liberum Baronem de Ow Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Maiestatem suam Caesareo-Regiam Apostolicam Imperatorem Austriae, et a Consiliis Legationum Secretis.

Qui Plenipotentiarii post sibi mutuo tradita legitima, et authentica suae quisque plenipotentiae instrumenta de sequentibus articulis convenerunt.

- Art. I. Circa provisionem Sedis Episcopalis Rottemburgensis, Canonicatuum, et Praebendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede iam conventum est.
- Art. II. Episcopus antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiat, coram Regia Maiestate fidelitatis iuramentum sequentibus verbis expressum emittet.

"Ego iuro, et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Maiestati, et Successoribus suis; iuro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem, neque intra, neque extra Regni limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum."

Art. III. Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.

Art. I.*) In Betreff ber Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Canonicate und der Prabenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heil. Stuhle früher vereinbarten Bersfabren.

Art. II. Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Rirche übernimmt, vor Gr. fonigl. Majestät ben Gid der Treue in folgenden Worten ablegen:

"Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer königl. Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Berkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gesfährbet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Berbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen."

Art. III. Die fonigliche Regierung wird die von ihr fiets anerstannte Berbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, so-bald es die Berhältniffe zulaffen.

Art. IV. Zur Leitung seiner Diöcese wird ber Bischof die Freisheit haben, alle sene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung ber heiligen Kirchengesete nach der gegenwärtigen, vom h. Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren und insbesondere

^{*)} Diefe Uebersetzung ber Artifel ift bem "Staats-Anzeiger für Bürttemberg" entnommen.

Art. IV. Pro regimine Dioecesis suae Episcopo ea iura omnia exercere liberum erit, quae in vim pastoralis Eius ministerii, sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum iuxta praesentem, et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam, Ipsi competunt, ac praesertim

- a) Beneficia omnia, exceptis iis, quae iuri patronatus legitime acquisito subiacent, conferre;
- b) Vicarium suum generalem, atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios, seu Adsessores, nec non Decanos rurales eligere, nominare vel confirmare;
- c) Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia curata conferenda sunt, praescribere, indicere, et dirigere;
- d) Clericis sacros Ordines conferre, non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae ab ipso adsignandum;
- e) Secundum Sacrorum Canonum praescripta ea omnia ordinare, quae tum ad divinum cultum, tum ad functiones ecclesiasticas, tum ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam, confirmandamque fidelium pietatem instituuntur;
- f) Convocare et celebrare Synodum Dioecesanam, nec non adire Concilia Provincialia;
- g) In propria Dioecesi utriusque sexus Ordines seu Congregationes Religiosas a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen quolibet in casu cum Regio Gubernio consiliis.

Art. V. Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia, et iura sacro ministerio adnexa respiciunt, Episcopi tribunal ad Canonum normam, et iuxta Tridentina Decreta iudicat; ac proinde de causis etiam matrimonialibus iudicium feret, remisso tamen ad iudicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus iudicio.

Episcopo liberum erit Clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocumque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu.

Competit item Episcopo in Laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Licet de iure patronatus iudex ecclesiasticus cognoscat, con-

- a) alle Pfrunden zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;
- b) seinen Generalvicar, die außerordentlichen Mitglieder bes Drebinariates, sowie die Landbecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungse weise zu bestätigen;
- c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulaffung zu Seelforgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;
- d) ben Klerifern bie heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf bie bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel bin;
- e) nach den canonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die firchlichen Feierlichfeiten und diesenigen Religionsübungen betrifft, welche die Ausweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben;
- f) Diöcesanspnoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provincials concilien zu besuchen;
- g) in seinem Kirchensprengel vom h. Stuhl genehmigte religiöse Orben ober Congregationen beiderlei Geschlechts einzusühren. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen legtern Punkt, in jedem einzelnen Fall mit der königl. Regierung in's Einvernehmen segen.
- Art. V. Ueber alle firchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Berrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen nach Borschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Birkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen.

Defigleichen wird ber Bischof unbehindert ben Bandel der Geistlichen überwachen und wo biese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Beise zu Uhndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den firchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei sedoch der canonische Necurs gewahrt bleibt.

Gegen Laien, welche fich Uebertretungen firchlicher Sagungen gu Schulden fommen laffen, fteht es bem Bifchof zu, die firchlichen Cenfuren in Anwendung zu bringen.

Benn gleich über bas Patronatrecht bas firchliche Gericht zu entsicheiben bat, fo gibt boch ber b. Stuhl feine Einwilligung, bag, wenn es

sentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de patronatu laicali agatur, tribunalia saecularia iudicare possint de iuribus et oneribus civilibus cum huiusmodi patronatu connexis, nec non de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros, et suppositos patronos agantur, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita, Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum, haereditatum, iudices saeculares cognoscant, et definiant.

Item Sancta Sedes annuit, ut lites de civilibus iuribus vel oneribus Ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, et de onere construendi aedificia ecclesiastica in foro saeculari dirimantur.

Eadem de causa S. Sedes non recusat, quominus causae Clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Regni legibus animadvertuntur, ad iudicem laicum deferantur, cui tamen incumbet Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Quod si in virum ecclesiasticum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta iudicialia communicabuntur, eique condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, si minor poena decreta fuerit, Antistite petente, praestabitur.

Art. VI. Episcopi, Cleri, et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Episcopus cum Clero et populo libere communicabit.

Hinc instructiones, et ordinationes Episcopi, nec non Synodi Dioecesanae, Concilii Provincialis, et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione, et adprobatione Regii Gubernii publicabuntur.

Art. VII. Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae iuventutis tum instructionem, tum educationem in omnibus scholis publicis, et privatis diriget, et super utraque vigilabit. Proinde statuet quinam ad religiosam instructionem libri, et Catechismi adhibendi sint.

In scholis elementaribus religiosa instructio a Parochis tradetur; in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem Episcopus contulerit, nec postea revocaverit.

Art. VIII. Liberum erit Episcopo erigere Seminarium iuxta

sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte sprechen können über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nachfolge in demselben; der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, gesführt werden.

Mit Rudficht auf die Zeitverhältniffe gibt der h. Stuhl seine Zusstimmung, bag die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Bersträge, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gericht untersucht und entschieden werden.

Deßgleichen hindert ber h. Stuhl nicht, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirche und Benesicien, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden. Aus gleichem Grunde ist der h. Stuhl nicht entgegen, daß die Klerifer wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Vischof ohne Verzug in Kenntniß zu sezen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Vischose die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu hören, als es nothwendig ist, um über die zu verhängende Kirchenstrase entscheiden zu können. Dasselbe wird auf Verlangen des Vischenstrase entscheiden, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Art. VI. In firchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Berkehr des Bischofs, des Klerus und des Bolkes mit dem h. Stuhl wöllig frei sein. Ebenso wird der Bischof mit seinem Klerus und dem Bolke frei verkehren.

Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actensftücke der Diöcesanspnoden, des Provincialconcils und des h. Stubles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einssicht und Genehmigung der königl. Negierung veröffentlicht werden.

Art. VII. Die religiöse Unterweisung und Erziehung der fatholisichen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Bischof gemäß der ihm eigenen hirtenpflicht leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionshandbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ift.

In ben Elementarfchulen ertheilt ber Drisgeiftliche ben Religions

formam Concilii Tridentini, in quod adolescentes, et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioecesis suae recipiendos iudicaverit. Huius Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Episcopi auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt.

Rectores quoque et Professores seu magistros Episcopus nominabit, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipso censebitur, removebit.

Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini Concilii desiderabitur, et Convictus publici, aerarii maxime sumptibus sustentati, Ehingae, Rotvilae, et Tubingae existent, haec observabuntur.

- a) Quod attinet ad educationem religiosam et disciplinam domesticam, ea instituta regimini et inspectioni Episcopi subdita sunt.
- b) Alumni horum institutorum quatenus erudiuntur in scholis publicis, aeque ac ceteri discipuli legibus, quae scholis illis constitutae sunt, et normis de ratione et cursu studiorum praescriptis subiacent.

Si ea in re Episcopus (quoad Gymnasia) immutationem quamdam necessariam vel magis opportunam iudicaverit, consilia conferet cum Regio Gubernio, quod item pro sua parte nihil nisi antea collatis cum Episcopo consiliis mutabit.

- c) Episcopus institutorum eorumdem Rectores et Repetitores deputabit, eosque removebit; quos tamen gravibus de causis, factoque innitentibus circa res civiles, et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse resciverit, numquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse compererit, dimittet.
- d) Episcopo competit eadem instituta visitare, delegatos suos ad examina publica, praesertim pro recipiendis alumnis, mittere, relationes periodicas exigere.
- e) Prospiciet Regium Gubernium, ut in Gymnasiis, quibuscum coniuncti sunt convictus inferiores, paulatim non alii, nisi ex Clericorum ordine, Professores instituantur.

Art. IX. Facultas theologica catholica Universitatis Regiae quoad munus docendi ecclesiasticum Episcopi regimini, et inspectioni subest. Potest proinde Episcopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem, et missionem tribuere, eamdemque, quum id

unterricht; in andern Lehranftalten nur folche, benen ber Bischof Ermächetigung und Sendung bagu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Art. VIII. Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach ber Borschrift bes tribentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürsniß und Nuten der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbilbung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Berwaltung der völlig freien bischöslichen Autorität unterstellt sein. Auch die Borsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich sindet, wieder entlassen.

So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff berselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a) Diese Inftitute fteben bezüglich ber religiöfen Erziehung und ber Sausordnung unter ber Leitung und Aufficht bes Bischofs.
- b) Insofern die Zöglinge dieser Infitute den Unterricht an selbsteftändigen staatlichen Studienanstalten erhalten, steben sie gleich den ans dern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesegen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnassen hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen segen mit der königs. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof.
- e) Borsteher und Repetenten ber genannten Justitute wird ber Bisschof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche aussersehen, von benen er weiß, daß sie der königt. Regierung aus erhebslichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder poslitischer hinsicht minder angenehm sind, und ebenso jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.
- d) Dem Bischof fteht es zu, biese Inflitute zu visitiren, eigene Absgeordnete ben öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Böglinge, beizugeben und fich periodische Berichte erstatten zu laffen.
- e) Die fonigl. Regierung wird bafür Sorge tragen, bag an ben oberen Gymnasien, mit welchen bie nieberen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werben.

Art. IX. Die fatholischetheologische Facultat an ber Landesunisversität fieht in Bezug auf bas firchliche Lehramt unter Leitung und Aufs

opportunum censuerit, revocare, ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subiicere.

Art. X. Bona temporalia quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquiret, semper et integre conservabuntur, nec sine potestatis ecclesiasticae venia distrahi, et alienari, aut eorum fructus in alios usus converti poterunt; oneribus tamen publicis et vectigalibus, nec non aliis legibus Regni generalibus, aeque ac ceterae proprietates, suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione, aut ex consuetudine, aut ex privilegio, et constitutione aliqua loci legitime competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter Ordinario, eiusve Deputatis reddere singulis annis teneantur.

Proinde Sancta Sedes, spectatis peculiaribus rerum circumstantiis, consentit, ut singularum Ecclesiarum fabricae, ceteraeque ecclesiasticae cuiusque loci fundationes nomine Ecclesiae, eo modo qui iam in Regno receptus est, administrentur, dummodo Parochi, et Decani rurales munus, quod hac in parte gerunt, Episcopi auctoritate exerceant. De speciali huius rei executione Regium Gubernium cum Episcopo conveniet.

Insuper S. Sedes annuit, ut quamdiu publici aerarii sumptibus tum generalibus, tum localibus Ecclesiae necessitatibus subvenietur, beneficia vacantia, et fundus ex intercalaribus eorum fructibus collectus administrentur sub Episcopi auctoritate, et Ecclesiae nomine per Commissionem mixtam ex viris praesertim ecclesiasticis ab episcopo deputandis, et viris catholicis pari numero a Regio Gubernio constituendis. Huiusmodi autem Commissioni Episcopus ipse, eiusve Delegatus praeerit. Qua de re specialis, atque accuratior inter Regium Gubernium, et Episcopum fiet conventio.

Huius fundi reditus prae ceteris semper erunt erogandi in augendos usque ad congruam Parochorum reditus, in assignandas Beneficiatis senio morbove confectis congruentes pensiones, in constituendos pro Clericis ordinationis titulos, in necessaria pro deputandis Vicariis stipendia; quae vero supererunt, nonnisi in alios Ecclesiae usus impendentur.

sicht bes Bischofs. Demnach fann berselbe den Professoren und Dozcenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbezfenntniß abnehmen, auch ihre hefte und Borlesebücher prüfen.

Art. X. Das Bermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitt ober in Zufunft erwerben wird, ist beständig unverlett zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Beränderung oder Beräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden: indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen ber Kirche unter ber Aufficht bes Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Borschrift bes canonischen Rechts oder nach dem Hersommen oder durch ein Privilegium
und eine besondere Bestimmung für irgend eine milbe Stiftung zu solcher
Berwaltung berufen sind. Alle Berwalter aber sind gehalten, auch wenn
dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten sährlich Rechenschaft von ihrer Berwaltung abzulegen.

Mit Nücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der h. Stuhl seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken sowie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdecane ihre dießfallsigen Verrichtungen im Auftrag des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die königl. Regierung mit dem Bischof ein Uebereinsommen treffen.

Neberdieß willigt der h. Stuhl ein, daß, so lange die Staatstaffe zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürsnissen der Kirche Beiträge leistet, die vacanten Pfründen und der Intercalarfonds unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine Gemischte Commission verwaltet werden. Die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission erwählt der Bischof, hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die königl. Regierung aus Katholiken; den Borsis hat der Bischof oder dessen vollmächtigter. Die genaueren Uebereinstimmungen hierüber werden in einem Uebereinstommen zwischen der königl. Regierung und dem Bischofe sestgesegt werden.

Die Einfünfte bes Intercalarfonds werden vor Allem ftets gur Er-

Regium Gubernium de ipsius fundi conservatione, fructuumque erogatione ab administrante Commissione semper edocebitur.

Quamdiu mixta pro administratione eiusdem fundi Commissio existet, reliqua etiam beneficia ab eorum Rectoribus sub praefatae Commissionis generali inspectione secundum Canones administrabuntur.

Art. XI. Episcopus cum Regiis magistratibus omnibus immediate communicabit.

Art. XII. Quaecumque cum praesenti Conventione non congruunt Regia Decreta et Edicta abrogata sunt: quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

Art. XIII. Si quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas invicem conferent ad rem amice componendam.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duorum mensium spatio, aut citius si fieri poterit.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Romae die octava Aprilis anno reparatae salutis Millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo.

Carolus Aug. Card. Reisach. Adolfus Liber Baro de Ow.

Cum igitur huiusmodi Conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus tum a Nobis, tum a Serenissimo et Potentissimo Gulielmo I. Virtembergae Rege Illustri fuerint adprobata, confirmata et ratificata, et cum Ipse Serenissimus Princeps enixe postulaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia, robur Apostolicae firmitatis adiiceremus, ac solemniorem Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes fore, ut pro sua misericordia haec Nostra studia ad componendas in Virtembergae Regno ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia et matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula vel Pacta, Concordata, et Concessiones tenore praesentium

meffenen Pensionen für altersschwache ober gebrechliche Pfrundner, zu ben Tischtiteln für neu zu weihende Geiftliche und zu den Koften der nothwendigen außerordentlichen Bicarien, etwaige Neberschüffe aber nur für andere firchliche Bedürfnisse verwendet werden.

Ueber bie Erhaltung bes Grundflocks bes Intercalarfonds, sowie über Berwendung ber Erträgnisse besselben wird bie genannte Commission ber fonigl. Regierung ftets Gewisheit geben.

So lange die Gemischte Commission zur Verwaltung des Intercalarsfonds besteht, übt dieselbe die Oberaufsicht auch über die Verwaltung der beseihren Pfründen, welche deren seweilige Inhaber nach canonischer Vorschrift zu führen haben.

Art. XI. Der Bischof wird mit allen fonigt. Behörden unmittelsbar verkehren.

Art. XII. Die mit der vorstehenden Bereinbarung im Widerspruch stehenden fönigt. Berordnungen und Berfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.

Art. XIII. Sollte sich in Zukunft in Betreff bieser Bereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Se. heiligkeit und Se. königl. Majestät sich zu freunbschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen segen.

(Folgen bie Unterfdriften.)

Rachbem nun die Bestimmungen und Bereinbarungen dieser Convention in allen Punkten, Clauseln, Artikeln und Bedingungen insgefammt und im einzelnen, sowohl von Uns, als von dem erhabensten und
mächtigsten Fürsten, dem durchlauchtigsten König von Württemberg Wilhelm I. gedilligt, bestätigt und ratisscirt worden sind und eben dieser erhabenste Souverain Uns gedeten hat, damit dieselben mehr Festigkeit und
Schutz hätten, ihnen noch den besondern Schirm Unseres apostolischen
Amtes angedeihen zu lassen, und ihnen einen außerordentlichen Act Unserer Antorität und ein seierliches Decret zu widmen: so bestätigen Wir,
in Kraft des Borliegenden, im vollen Vertrauen, der Herr werde nach
seiner Barmherzigkeit Unsere Bestrebungen für die Ordnung der sirchlichen Angelegenheiten im Königreich Württemberg mit den reichsten Geschenken seiner göttlichen Gnade begleiten, nach zuverlässiger Kenntniß-

approbamus, ratificamus et acceptamus, illisque Apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adiungimus, omniaque in iis contenta, et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et S. Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Maiori autem qua possumus contentione monemus et exhortamur Venerabilem Fratrem in eodem Regno Sacrorum Antistitem, aliosque omnes Catholicos tum ecclesiasticos, tum laicos viros in eodem Regno degentes, ut pro sua quisque parte omnia praemissa et pacta ad maiorem Dei gloriam, et Christiani nominis decus sedulo ac diligenter observent, et summo studio eorum omnes cogitationes et curas assidue conferant, ut catholicae doctrinae puritas, et divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Ecclesiae legum observantia, ac morum honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor et opera in eodem Regno quotidie magis refulgeant.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de iure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum fundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque. Indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Ouibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter, et expresse derogamus.

Praeterea quia difficile foret praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transumptis nahme und reiflicher Erwägung und aus der Vollgewalt Unseres apostolischen Amtes oben genannte Vereinbarungen, Bestimmungen, Uebereinfünfte und Concessionen, ratissiciren sie und nehmen sie an, stellen sie unter den Schirm und Schutz Unserer apostolischen Gewalt, und versprechen und geloben sowohl in Unserem als Unserer Nachfolger Namen, daß Alles, was in ihnen enthalten und versprochen ist, von Unserer und des h. Stuhles Seite wird aufrichtig und unverbrüchlich erfüllt und beobachtet werden.

Nicht eifrig und inftändig genug aber können Wir Unsern ehrwürzbigen Bruder, den Oberhirten in jenem Königreich, sowie alle andern Katholiken des Landes, Geistliche und Laien, bitten und ermahnen, sie mögen jeder für seinen Theil alle oben erwähnten Vereinbarungen zur größern Ehre Gottes und zum Nuhme des driftlichen Namens sorzfältig und gewissenhaft beobachten und mit vollem Eifer alle Gedanken und alle Sorgen unermüdet darauf richten, daß die Neinheit der katholischen Lehre, der Glanz des Gottesdienstes, die Schönheit der firchlichen Disciplin, der Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, daß Zucht und Sitte, daß die Liebe zu einer in Werken sich bethätigenden christlichen Frömmigkeit und Tugend täglich herrlicher in senem Königreich strahle und erblühe.

Bir wollen, daß biefes gegenwärtige Schreiben zu feiner Beit foll angetaftet ober angefochten werben fonnen, weber unter bem Bormanb einer geschehenen Erschleichung irgend welcher Urt ober wegen rechtlicher Ungultigfeit, noch auch burch ben Berfuch, einen Mangel an Unferer Intention und Willensmeinung ober einen andern wie immer beschaffenen, wenn auch noch fo großen Fehler nachzuweisen; Wir befehlen vielmehr, bag biefes Schreiben ftete rechtsfraftig, gultig und wirtfam fei und bleibe, feiner vollen und ungeschmälerten Wirfungen fich erfreue und fie be= haupte, und bag es unverlett beobachtet werden folle, fo lange die in bem Bertrag ausgesprochenen Bebingungen und Bereinbarungen beobachtet werden; - bieg Alles nicht angeseben etwa entgegenftebenbe Bestimmungen, die in apostolischen und synodalen, Provincial- und allgemeinen Concilien, in veröffentlichten allgemeinen Conftitutionen und Berordnungen, in Unferen und ber apostolischen Ranglei Regeln, besonders über bie Unantaftbarfeit erworbener Rechte, ober in ben Stiftungebriefen irgend welcher Rirchen, Capitel ober anderer frommer Juftitute, auch wenn biefelben burch apostolifche Bestätigung ober was immer für einen rechtlichen Grund geschügt find, ober auch in einzelnen nach einer wie immer ent=

etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicuius personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Paulli Apostolorum Eius se noverit incursurum.

Datum Bononiae anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Septimo die Decimo Kalendas Iulii. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

U. P. Card. SPINOLA Pro-Datarius. V. Card. MACCHI.

Visa de Curia

Pro R. D. Dominico Bruti Abbreviatore de Curia

Franciscus Vici Sub-Datarius.

Loco + Plumbi.

I. Cuanonius.

gegengesetten Seite ertheilten, bestätigten, erneuerten Privilegien, Insbulten und Erlassen bes apostolischen Stuhles, und in allen andern hies mit nicht übereinstimmenden Actenstücken, welchen Namen sie immer tragen, enthalten sein mögen. Alle diese Bestimmungen und sede einzeln derselben sezen Bir, indem Bir deren Inhalt wörtlich und buchstäblich nehmen und meinen, lediglich um den vorausgeschickten rechtliche Bestutung zu verschaffen, besonders und ausdrücklich außer Wirksamseit, wollen aber, daß dieselben im Uebrigen in ihrer Gültigkeit fortbestehen.

Weil es überdieß schwer wäre, das vorliegende Schreiben überallhin, wo von demselben officielle Kenntniß gegeben werden soll, zu bringen,
so beschließen Wir und besehlen vermöge derselben apostolischen Autorität,
daß den Copien, auch den gedruckten, wenn sie nur die Unterschrift eines
öffentlichen Notars und das Siegel einer in einer firchlichen Würde
siehenden Person tragen, überall berselbe volle Glaube beigemessen werde,
wie wenn das gegenwärtige Schreiben aufgezeigt und vorgewiesen werden
würde. Außerdem aber erklären Wir für ungültig und nichtig, was mit
hinwegsehung über diese Bestimmungen von irgend Jemand, welche
Würde er immer bekleide, wissentlich oder unwissentlich unternommen
werden wollte.

Reinem unter allen Menschen soll es bemnach erlaubt sein, dieser Urkunde Unserer Sewährung, Bestätigung, Ratisication, Annahme, Berssprechung, Gelobung, Mahnung, Ermunterung, Entscheidung, Derogation, Festsehung, Berordnung und Willensmeinung Gewalt anzuthun oder in frevlem Beginnen derselben zuwiderzuhandeln. Wenn aber doch Jemand sich vermessen sollte, solches zu wagen, der wisse, daß er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus versfallen werde.

Gegeben zu Bologna im Jahre ber Menschwerdung unseres herrn 1857, ben 22. Juli, im zwölften Jahre Unseres Pontificats.

Cardinal Spinola, Prodatar. Cardinal Macchi.

Inhalt.

Einleitung		•	Seite
Erftes Kapitel.			
Das Recht ber Rirche und bie Poheiterechte bes Staates .	•		. 32
Bweites Kapitel.			
Die Elemente ber tatholifden Rirdenorganisation in Burttembe	rg	•	. 56
Drittes Kapitel.			
Die bifcoflicen Recite	•	•	. 68
Viertes Kapitel.			
Kirche und Schule	•		. 87
Jünftes Aapitel.			
Die geiftlichen Erziehungsanftalten und bie theologische Facultat		.•	. 94
Sechftes Kapitel.			
Die bifcofice Gerichtsbarteit und Strafgewalt	•		. 104
Siebentes Kapitel.			
Die Berwaltung bes Rirdenvermögens	•	•	. 116
Achtes Kapitel.			
Solufbetrachtung	•		. 124
Anhang: Text ber Bulle Cum in sublimi nebft Ueberfepung	•		. 130



Urtheil

bes

Rottenburger

Katholischen Kirchenblattes

(1857. Nr. 18)

liber bie

Aleinere

Biblische Geschichte

bes

alten und neuen Testaments

für

fatholische Bolkeschulen.

Mit 110 Abbilbungen und einer Rarte.

Ron

Dr. J. Schufter.

Mit Approbation des Hochw. Carbinal=Fürsterzbischofs von Prag, Primas von Böhmen, des Hochw. Carbinal-Fürsterzbischofs von Gran, Primas von Ungarn, des Hochw. Cardinal-erzbischofs von Agram, des Hochw. Fürsterzbischofs von Salzburg, Primas von Deutsch-land, sowie der Hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Basel und Solothurn, Briren, Brünn, Budweis, Chur, Cichftatt, Freiburg im Breisgau, Fulda, St. Gallen, Königgräß, Leitmeriß, Leontopolis, Limburg, Linz, Mainz, München-Frey-

fing, Paberborn, Paffau, Regensburg, Rottenburg, Speper, Strafburg, Trier und Bürzburg.

Deicht barüber baß, fonbern wie bie biblifche Gefdichte in ben Schulen angewendet werben foll, fann geftritten werben. Bieber bebiente man fic ihrer porberricent ale Lefebuch. Der Sauptzwed, bem fatechetifden Unterrichte eine grundliche biftorifche Unterlage ju geben, murbe bagegen giemlich fliefmutterlich behandelt. Wie viel baburch bie biblifche Gefchichte von ibrem Unfeben verloren babe, wollen wir nicht naber untersuchen; nur fonnen wir nicht umbin, an bie Erscheinung ju erinnern, bag man es auf fatholifder Seite in ber neueften Beit als ein unabweisliches Beburfnig erfannt bat, fur bie Elementarschulen eine neue biblifche Gefdichte gu bearbeiten, in welcher bie Führung und Erziehung bes Menschengeschlechtes burch Gott ale ein Ganges erfdiene, ber Bufammenbang gwifden bem alten und neuen Bunbe binreichend bervortrete, bem Ausbrude ber beiligen Schrift, obne Beeintrachtigung ber Popularität, gebührenbe Rudficht getragen, bie jum Berflandniffe bunfler Par= tien nothwendigen Erflärungen in ben Context eingeflochten ober ben einzelnen Ergablungen beigefügt murbe und bas Werf mehr bie Geftalt eines Lebr= als eines Lefe= und Unterhaltungebuches befame.

Von den verschiedenen Unternehmungen dieser Art ist die neueste Bearbeitung der biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster nicht nur vergleichsweise die beste, sondern an sich so vorzüglich und den fühnsten Anforderungen in einer so ausgezeichneten Beise genügend, daß man sie — ohne zu viel zu sagen — als ein epochemachendes Schulbuch bezeichnen kann. Unter der reisen und strengen Prüsung vieler competenter Richter und mit der Gutheißung von 29 Erzbischen und Bischösen erst vor einigen Tagen aus der Presse hervorgegangen, hat sie einen so vollen ungetheilten Beisall geerntet, daß an ihrer allgemeinen Einsührung nicht gezweiselt werden kann, in der Rottenburger Diöcese um so weniger, als sie zu dem dort bereits eingeführten Katechismus von demselben Bersasser am besten passen dürste. Sie führt den Titel: Kleinere biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Für katholische Bolksschieden. Mit 110 Abbildungen und einer Karte. Von Dr. J. Schuster.

Sehen wir zuerst auf die Auswahl des Stoffes, so hat er sie auf die wesentlichen Momente der heiligen Geschichte ausgedehnt, und namentlich jene hervorgestellt, in welchen eine innere deutlichere und umftändlichere Hinweisung auf den Erlöser enthalten ift, ohne jedoch die schönen moralischen Erzählungen von dem ägyptischen Joseph, von Job, Ruth, Tobias und der Susanna zu

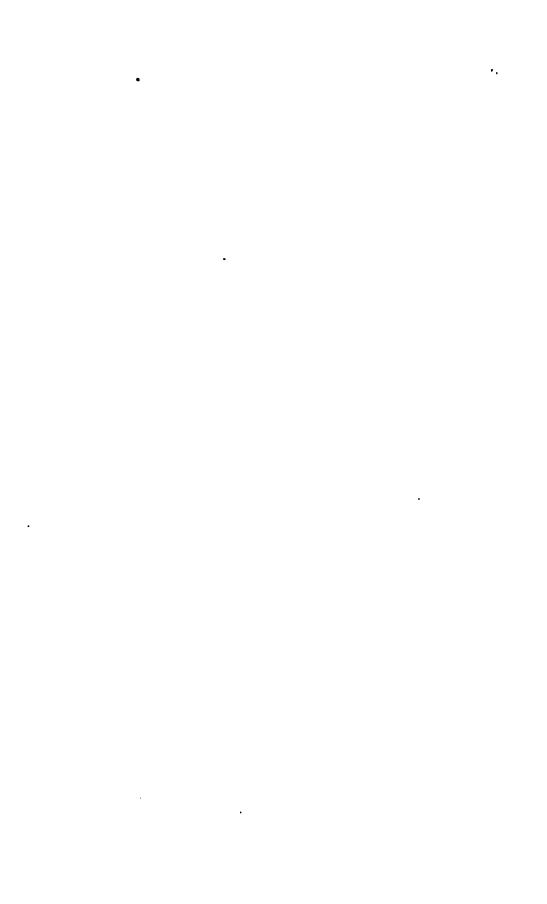
übergeben, benen er fogar mehr Raum geschenft bat, als ihnen in anberen Berfen biefer Art zugemeffen ift. Die Art ber Erzählung ift ausnehmend ebel und bem findlichen Gemuthe wie Berftanbniffe gang angemeffen. Der Ausbrud ift leichtfaflich, bie Gage furg. Um bie leberficht zu erleichtern und im Bernen nicht zu ermüben, find bie einzelnen Erzählungen nicht zu weit ausgebebnt, und ben meiften berfelben Ruganwendungen beigegeben, woburch bas Rind auf bie wichtigften Punfte ber Geschichte aufmertfam gemacht, ber Ratechet aber auf bas bingewiesen wirb, mas ben bibelgeschichtlichen Stoff fruchtbar machen fann. Jene Schriftftellen, welchen eine besondere Bebeutung im Berfe ber Belterlofung aufommt, find mit ben eigenen Schriftworten wiebergegeben. Chenfo alle jene Stellen, welche burch ben firchlichen Gebrauch gebeiliget finb, ober woburch eine birefte Unfprache Gottes und feiner Gefandten ausgebrudt wird. Das bringt in die Erzählung eine folche Lebenbigfeit, Burbe und 216= wechselung, baß fie von ben Rinbern mit bem größten Erfolge gebraucht werben wird. Bir erinnern beispielemeife an bie 32. Erzählung im alten Teffamente 6. 48. Den wichtigern Abschnitten ber Geschichte ift auch bie Chronologie beigegeben. Aus bem alten Testamente find 76, aus bem neuen 73 Erzählungen ausgewählt worben, auch ift im Inhalteverzeichniffe eine Ausscheibung ber einzelnen Erzählungen für bie verschiebenen Schulflaffen burch Sternchen angezeigt.

Bur besondern Empsehlung dienen dieser biblischen Geschichte 110 Illustrationen, die eben so glüdlich ausgewählt als fünstlerisch ausgesührt sind, und die Erzählungen nicht bloß einfach, sondern mit Beziehung auf die ganze Geschichte und mit Berücksichtigung der herrlichen Traditionen veranschaulichen, so daß ihnen das Kind unsehlbar das größte Interesse abgewinnen wird. Seit 14 Tägen läßt Referent das schöne Wertchen in seiner Schule umgehen, um den Eindruck zu erforschen, den dasselbe auf die Kinder macht. Sie zeigen sich ohne Ausnahme für das schöne Buch so enthusiasmirt, daß wir der sesten. Der Preis ist bei bieser sossischen Ausstatung unerhört billig.

Sollen wir unser Urtheil in wenige Borte zusammenfaffen, so muffen wir, nach reiflichter Prufung, diese kleinere biblische Geschichte des h. herrn Dr. Schufter als eine Arbeit bezeichnen, durch welche er sich den Dank aller Ratecheten und Ratechumenen erworben hat, als eine Arbeit, welche in diesem Zweige des Unterrichtes jene Bahn bricht, deren Eröffnung schon längst ein Bedürfnis war, als eine Arbeit ferner, deren Anordnung auf einer tiefen Kenntinis ber Offenbarungsgeschichte rubt, in der Darftellung ein

eminentes Erzählungstalent, in beren ganzen Behandlung pabas gogische Bemessenheit und die Eine Rücksicht waltet, ben hehren Bau ber heiligen Geschichte von den Saulen des Glaubens nud der Liebe Gottes zu den Menschen tragen zu lassen. Das Buch lieft sich so leicht, daß man glauben sollte, ein Rind hätte es machen können, und übt im Lesen doch einen so ergreisenden und erhebenden Einfluß aus, daß eben daraus seine Bollendung am besten zu erkennen ist. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, die Borzüglichkeit desselben sei eine Frucht des Gebetes, unter dessen forgsamster Pflege und Weihe es einen solchen Grad von Gediegenheit erreichte, daß ihm keine der vorhandenen biblischen Geschichten an die Seite gestellt werden kann, und nicht leicht eine zu hoffen ist, die ihm den Rang streitig machen wird.





.

